



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

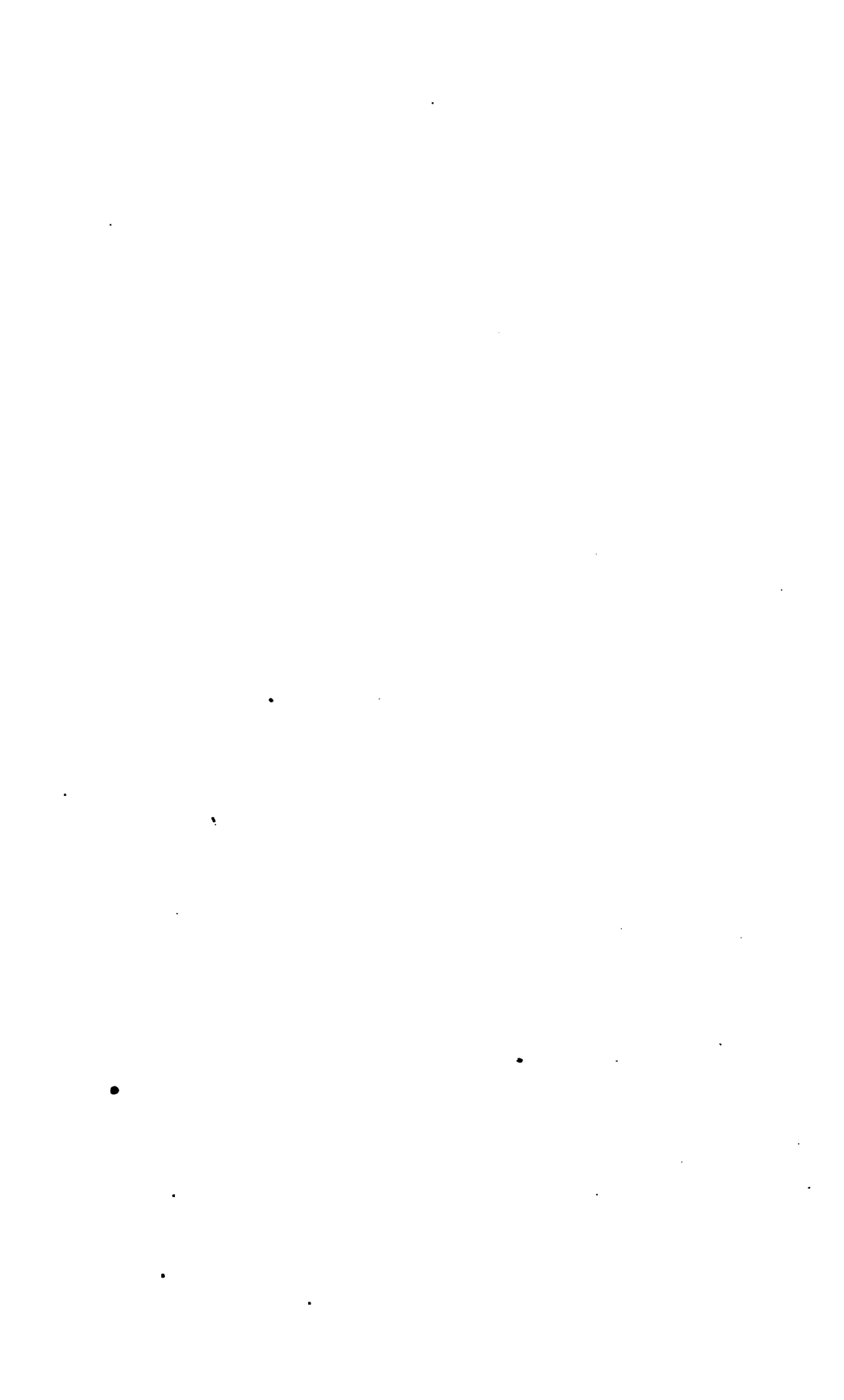
Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>





600035691U







Die
württembergische Convention.

Eine Studie

von

Dr. Florian Nieß,

Priester.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagsbuchhandlung.
1858.

240. a. 109.



270. 4. 108.

Vorwort.

Die nachstehende Abhandlung über die württembergische Convention hat der Verfasser nicht aus eigenem Antriebe, sondern in Folge äußerer Aufforderung dazu unternommen. Die Uebersetzung der Bulle Cum in sublimi im Anhange ist demungeachtet, mit Ausnahme der Conventionsartikel, deren Wortlaut dem Staatsanzeiger entlehnt ist, eine Privatarbeit wie das ganze Werk; dieses gibt und will nichts anders geben, als die Privatansicht eines Angehörigen der Diöcese Rottenburg, dessen Berufsverhältnisse langjährige schriftstellerische Beschäftigung mit dem Gegenstande des Schriftchens mit sich brachten.

Schon damit ist ein wesentlicher Unterschied von den Studien über das österreichische Concordat angedeutet. Ein anderer liegt in der Natur der Verhältnisse, die eine andere Behandlungsart bedingten; ein genaues Eingehen auf die früher bestehenden kirchenstaatlichen Verordnungen und Einrichtungen schien durch den besondern Umstand geboten, daß die Convention irgendwie noch Gegenstand der gesetzgeberischen Thätigkeit in Württemberg werden kann.

Bis heute (15. December 1857) ist die Bulle noch nicht officiell bekannt gegeben. Gerne hätte der Verfasser diesen Moment abgewartet, allein seine persönlichen Verhältnisse gestatteten es nicht. Auch kamen polemische Erörterungen in der Zeitschrift „Minerva“ (als eigene Bro-

einerseits zwischen Kaiser und Papst, andererseits durch die kirchlichen Streitigkeiten in Frankreich und was sich daran anhing, gelegt wurde *). Den tiefsten Riß zwischen den beiden Ordnungen aber verursachte und befestigte die große abendländische Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts. Mit ihr verlor überhaupt die christliche Offenbarung die Uebergewalt über die Geister, den ausschließlichen normativen Einfluß auf die Gesetzgebung und die socialen Einrichtungen. Die Säkularisirung der bischöflichen Gewalt in den von der Kirche abgefallenen Territorien war ein sprechender Ausdruck hiefür. Der mit den kosmischen Entdeckungen wachsende Umfang des weltlichen Wissens, sowie der weltlichen Interessen, des Handels, der allmählich sich entwickelnde Zug zum Weltverkehr gegenüber der Richtung auf das Uebersinnliche; auf der andern Seite die Vorliebe für das classische Alterthum, das Auftauchen der Freigeisterei, die schon in den Humanisten aus dem geborstenen Gemäuer der deutschen Kirche emporkeimt — all' diese Potenzen wirkten zusammen, um die Entfernung des Staats von der christlichen Idee zu steigern und durch die Systeme des Gallicanismus und Josephinismus, die ersten größeren Transactionenversuche mit dem widerkirchlichen Geiste, stufenweise den letzten Schritt in diesem Proceß vorzubereiten, den die Encyclopädisten zu thun berufen waren. Wie sie auf dem Gebiete des Wissens mit der gesammten Ueberlieferung brachen, so auch im ethischen Bereiche, indem sie Ideen über die Gesellschaft und ihre Organisation in Umlauf und zur Herrschaft brachten, die ganz nothwendig den letzten Rest des christlichen Staates in die Luft sprengen und dessen vollständige Trennung von der Kirche besiegeln mußten.

Die französische Revolution am Ende des vorigen Jahrhunderts gehört der Geschichte an, so gut als der Beifall, den die hervorragendsten Geister unter den Deutschen ihr gespendet haben; aber gemeiniglich ist sie nur nach ihren politischen in die Augen stichenden Wirkungen recht gekannt; es wird übersehen, daß ihre tiefere Umwälzung in den politischen Begriffen noch lange fortarbeitete und namentlich die Kirche unter ihrem revolutionären Drucke leiden ließ, als das Urtheil über die großen politischen Verirrungen des Nationalismus längst gesprochen war.

Mit diesem Worte sei hier nur zusammengefaßt, was in verschiedenen, theils culturhistorischen Erscheinungen, theils politischen und

*) Zu vergleichen Phillips Kirchenrecht. III. Band S. 215 ff.

socialen Parteiprogrammen auseinanderliegend, in der hinter uns liegenden Geschichtsepöche thätig ist. Eine ebenso blinde Verachtung gegen die Ueberlieferung der Vergangenheit als ungemessene Ueberschätzung ephemerer philosophischer Productionen und Experimente bildet sein gemeinsames äußeres Kennzeichen. Bei den Alten als Sophist, bei den Neuern unter dem anspruchsvollen Namen der Aufklärung und der Philosophie auftretend, erhebt der Rationalismus den Anspruch, das gesammte ethische Gebiet nach seinen Vernunfttheorien umzugestalten und nichts gelten zu lassen, was nicht die Feuerprobe seiner Kritik bestanden hat. Auf unserm Felde ward so die natürliche Theologie zur Richterin der Offenbarung, das Naturrecht und das von ihm willkürlich bestimmte Staatswohl der Maßstab für das positive Recht der Kirche. Muß aber diese rationalistische Maxime, wie die Geschichte lehrt, schon für den Staat zerrüttend wirken, in dessen Gesetzgebung und Regierung doch die natürlichen Kräfte des menschlichen Geistes eine von selbst gegebene Berechtigung beanspruchen, so ist dieß in ungleich höherem Grade der Fall, wenn sie sich an einem gesellschaftlichen Körper, wie die Kirche, versucht, dessen Grundlage, Structur und Lebenselement in eine übernatürliche Ordnung hinübereragen, dessen Ausgangspunkt wie Rechtstitel ein unmittelbar göttlicher ist, der von der menschlichen Vernunft zuerst gläubige Unterwerfung unter seine Lehre und Gesetzgebung fordert, bevor er derselben irgend welches Recht auf sich einräumen kann. Daher sehen wir denn auch in jener Zeit neben dem furchtbaren Schlagwort des Feudalstaates, in welchen die Kritik alle Reste des mittelalterlichen Staates begrub, kein anderes eine so große Wirkung ausüben, als das göttliche Recht der Hierarchie, worin die herrschende Richtung den Gipfel aller Unvernunft erblickte.

Im Innersten verwandt hiemit ist die indifferentistische Kälte gegen die Vorschriften der positiven Religion, welche als sociales Uebel im vorigen wie in diesem Jahrhundert in vielen Kreisen sich bemerklich macht und um so größeren Einfluß gewinnen mußte, als die politischen Ereignisse ein völliges Durcheinandermischen der Bekenner verschiedener Religionen anbahnten.

Wer will bei der Beschaffenheit der menschlichen Natur abstreiten, daß in der mehr oder weniger offenen principiellen Feindschaft oder Gleichgültigkeit gegen das Wesen der Kirche, ihre Lehren und Gebote, der tiefste und letzte Aufschluß für die widrigen Geschehnisse derselben am Anfange des Jahrhunderts zu suchen ist?

Gewiß dürfen wir hiebei zwischen den protestantischen Regenten, denen katholische Unterthanen zugefallen waren, und ihren Ministern und Beamten unterscheiden; namentlich trifft dieses zu bei dem Monarchen, der für den Gegenstand der folgenden Abhandlung von besonderer Bedeutung ist. Kurfürst, später König Friedrich von Württemberg, ein Regent von hervorragendem Herrschertalente, bekundete durch mehrere Staatsacte Proben einer wohlwollenden Gesinnung gegen die katholische Kirche. In die ersten Jahre der Erwerbung katholischer Landestheile fallen die Unterhandlungen, welche er, gleichzeitig mit dem Könige Maximilian von Bayern, um die Zeit des Preßburger Friedens zu Stuttgart einleitete und die nichts Geringeres bezweckten als ein Concordat mit dem h. Stuhle, und es auch zum Abschlusse gebracht hätten, wären nicht in außerordentlichen Zeitverhältnissen wurzelnde, noch nicht aufgeklärte Hemmnisse dazwischen getreten *).

Dem ungeachtet war der Druck der rationalistischen Grundrichtung der Zeit zu stark und bei der Befürwortung, welche diese Richtung der absoluten Staatswillkür angebeihen läßt, die Verlockung zu groß, als daß nicht allenthalben in jener Uebergangszeit Eingriffe in die völkerrechtlich anerkannten Gesellschaftsrechte der katholischen Kirche hätten statt finden sollen **). Der Rationalismus hatte eine zu vortheilhafte Stellung, er hatte für sich den Reiz der Neuheit, er war die Modedirichtung der hohen Schulen, in der Literatur tonangebend, in den

*) Das Nähere über den Verlauf dieser Verhandlungen s. in Langs Einleitung in die Reyscher'sche Gesetzesammlung. Band X. S. 14 ff.

***) Beispielsweise möge der Leser die interessante Correspondenz des vor-maligen kurfürstlichen Erzbischofs Clemens Wenzelslaus von Trier mit dem Fürsten von Nassau-Weilburg und der Geistlichkeit der dem letzteren zugefallenen Dekanate, sowie mit dem Kurzerkanzler von Regensburg aus der Zeit des Uebergangs vergleichen. Abgedruckt bei Moritz Lieber, In Sachen der oberrheinischen Kirchenprovinz. S. 128 ff. Die Klage über allgemeine Eingriffe in garantirte Diöcesanrechte der Katholiken geht durch die ganze Correspondenz. Indessen nicht bloß in den protestantischen Staaten Deutschlands begegnen wir in jener Zeit solchen Klagen. Wo möglich noch fürmischer verfuhr die neue Reformation in Bayern: „das Vaterland wurde wie ein von einer Kriegshorde erobertes und der Knechtschaft unterworfenen Territorium behandelt: all' seine alten Traditionen, die Grundlagen seiner Geschichte und seines Berufes über Bord geworfen, um auf der tabula rasa ein Eldorado der Aufklärung aufzubauen.“ K. A. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen, 12. B. S. 343. Zu vergl. Das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern seit dem Abschluß des Concordats; bei Purter in Schaffhausen 1852. S. 9 ff.

höheren Gesellschaftskreisen Propaganda machend. Um dieselbe Zeit als das deutsche Reich unter den Hammerschlägen des Eroberers zerfiel, verauschten die philosophischen Drakelsprüche von Jena die Geister der Deutschen. Es war gewiß eine unglückliche Stunde für Vaterland und Kirche, und die deutsche Philosophie hatte auch später nur den eigenthümlichen Trost, daß ihr Flug erst am Abend der Völker beginne. Der Nationalismus hatte den weiteren Vortheil, daß er die Segel gegen die geistlichen Fürstenthümer und Klöster blähte und dem Gewissen, welches ob den Säkularisationen da und dort wach wurde, dießfalls Beruhigungsgründe beizubringen wußte. Insofern hatte die Aufklärung jener Epoche eine sehr practische, auch vom finanziellen Gesichtspunkte empfehlenswerthe Seite. Endlich gehört eine reifere Erfahrung dazu, die späteren Zeiten aufgespart war, um zu begreifen, welche Gefahr hinter den trügerischen Geschenken des Nationalismus für den Staat selber sich verbirgt, und daß zum Entgelt für die Einräumung einer maßlosen Erweiterung seiner Rechtsphäre nichts Geringeres gefordert wird, als die blinde Unterwerfung unter die Herrschaft einer vagen, grundsatz- und rechtslosen Meinung des Tages: so daß dieselbe Auflösung, welche im Staatsdienste gegen die Kirche arbeitete, in demselben Augenblicke sich gegen ihren Brotherrn wendet, als er ihrer Dictatur sich zu entziehen droht.

Wir haben hiemit eine Erklärung für den eigenthümlichen Kampf — wenn man je von einem solchen bei dem Uebergewichte des Nationalismus sprechen kann — in der Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz zu geben versucht.

Auf der einen Seite der Drang zum „Organisiren“, wo genau genommen Alles schon organisiert ist, und nur der Freiheit und des wohlwollenden Schutzes zur Entfaltung bedarf; auf der andern das Sträuben der Kirche gegen das Loos zu einer bequemen Verwaltungsmaschine umgewandelt und der großen Staatsmaschine einverleibt zu werden; dort die geheime Tendenz zur Naturreligion, die Vorliebe für die Tagesphilosophie; hier das Festhalten am Uebernatürlichen in Cult und Glauben, am gebundenen theologischen Lehrbegriff; auf jener Seite endlich das mehr oder weniger sich klare Streben zur Atomisirung der Kirche unter dem Panier der individuellen Gewissensfreiheit, während die Kirche mit der Fähigkeit des Selbsterhaltungstriebes von der Kirchenzucht zu retten sucht, was immer möglich ist.

In der Wirklichkeit hatte dieser Kampf von Principien, Theorien

und Zeitrichtungen die Folge, daß sich ein Vermittlungssystem zwischen dem anerkannten positiven Recht der Kirche und den Forderungen des neuen Vernunftrechtes geltend machte, ein System, das zunächst auf jene Partien der Kirchenverfassung sich beschränken zu wollen vorgab, welche im Laufe der Zeiten und dem Wechsel der Sitte und der staatlichen Gesetzgebung folgend mancherlei Veränderung unterworfen sind. Wie es aber in der Natur der Dinge begründet ist, zog daselbe seine Grenzlinie zwischen den angeblich wesentlichen und unwesentlichen Einrichtungen der katholischen Kirche immer weiter, und es wurde, noch mehr als schon im Febronianismus geschehen, neben der kirchlichen Zuständigkeit die dogmatische Grundlage da und dort übersehen. Seine Verbündeten hatte der Reformdrang innerhalb der Kirche selber an den zahlreichen Freunden eines aufgeklärten Katholicismus, an rationalistischen Theologen, die sich allenthalben als Werkzeuge für das neue System gebrauchen ließen.

Indessen ist nicht zu verkennen, daß hauptsächlich der eben genannte Umstand, der rationalistische Hintergrund des neuen Kirchenrechtes, dem Widerstande dagegen in dem Mißtrauen der katholischen Bevölkerungen eine starke Unterlage lieh. Je rückhaltloser der Rationalismus der schismatischen Tendenz zur Nationalkirche sich überließ — ein Operationsplan, der leicht begreiflich ist — desto mehr drängten die katholischen Bevölkerungen ihre Regierungen zu dem Mittelpunkte der Einheit hin; wir hören daher aus ihrer Mitte schon am Anfange den Ruf nach einem Concordat mit dem h. Stuhl, das katholische Gewissen wollte sich nur durch die Stimme des obersten Hirten der Kirche beruhigen lassen. Gerade da, als das Papstthum durch die schweren Schläge der Säkularisation und der Zertrümmerung des Reiches in Deutschland und die noch größeren Unbilden, welche es in der Person seines Trägers in Frankreich erduldet, am tiefsten gedemüthigt schien, strahlte es dem gläubigen Gemüthe als der allein sichere Hort für den Schutz seiner heiligsten Güter. In der That bewährte sich auch der h. Stuhl als solcher; wir mögen wohin immer blicken, über den Fluthen der revolutionären und gottentfremdeten Grundsätze, welche damals Europa überströmten, sehen wir nur das Schifflein Petri schwimmen; mächtige Herrscher bieten Armeen auf, um den Bannerträger der neuen revolutionären Ideen im Siegeslauf zu hemmen, aber der Theorie der Revolution einen erfolgreichen Krieg zu erklären und das Reich des Glaubens zu schützen, war dem Statthalter Christi vorbehalten. An diesem festen Walle sollten auch die

positiven Elemente in der oberrheinischen Kirchenprovinz, der gute Wille der Regenten, wo er sich vorfand, das Gewissen des katholischen Volkes, wie der kirchlich gesinnte Clerus seinen stärksten Rückhalt, die Neugestaltung der katholischen Kirche in Mitten des protestantischen Deutschlands ihren Quellsprung finden.

Ein Blick auf die Geschichte *) der oberrheinischen Provinz erwahrt diese Behauptung. Wir beschränken uns auf die hervorragenden Momente, mit besonderer Beziehung auf Württemberg. Die erste Periode umfaßt den Zeitraum von 1803 bis 1828, d. h. von der Zuteilung katholischer Unterthanen bis zur Errichtung des Bisthums Rottenburg; die zweite von da bis zur gegenwärtigen vertragsmäßigen Feststellung der Grenzen zwischen den Rechten der Kirche und den Hoheitsrechten des Staates.

In der ersten Periode, einer Zeit des Uebergangs und der Provisorien, waltet das Bestreben vor, aus Bruchtheilen von fünf verschiedenen auswärtigen Bisthümern (Augsburg, Konstanz, Speyer, Worms und Würzburg) eine den neuen politischen Landesgrenzen entsprechende, an die aufgehobene exemte Propstei Ellwangen sich anlehrende katholische Kircheneinrichtung zu gewinnen; zunächst errichtet die Regierung dem entsprechend eine Staatskirchenbehörde, den Geistlichen Rath (1806), später Kirchenrath genannt; sodann bei Erledigung des Bischofsitzes von Augsburg das Generalvicariat Ellwangen (eingesetzt den 9. Oct. 1812), welches im Jahre 1817, wo es nach Rottenburg übersiedelt, seine geistliche Jurisdiction bereits über sämmtliche Katholiken des Königreichs ausgedehnt hatte. In Gestaltung des Rechtszustandes aber kommt hier in Betracht der Gegensatz der neuen Organisation zu den annoch bestehenden organischen Verbindungen der katholischen Landestheile **); sodann die neue politische Verbindung mit kirchlich heterogenen, das Mißtrauen der Katholiken erregenden Bevöl-

*) Zu vergleichen: Lonner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrh. Kirchenprovinz, Einleitung. Reyscher, Einleitung zur Gesetzesammlung Band X. Die bischöfliche Denkschrift von 1853, Eingang. Kirchenlexicon von Beyer und Welte, bei Herder in Freiburg, unter Oberrh. Kirchenprovinz im Supplementbände.

***) Gewöhnlich wird dieser letztere Umstand übersehen und deshalb selbst von wohlwollenden Schriftstellern die Kirchenordnung in Württemberg als in chaotischem Zustande begriffen dargestellt; allein gesetzt, die neuen Landesregierungen hätten nicht die an und für sich natürliche Idee verfolgt, neue Diöcesangrenzen zu erlangen, so wäre der kirchliche Verfall auf die Verwirrungen beschränkt geblieben, welche die der Kirchenverfassung äußerlichen unglücklichen politischen Zufälle anrichteten.

ferungstheilen; weiter der Principienkampf zwischen den Anhängern des neuen hyperjosephinischen oder rationalistischen Kirchenrechts, das die Staatshoheit in protestantisirender Weise über die Kirche emporragen ließ, und den Verteidigern des alten, im Westphälischen Frieden gesicherten, durch feierlich gegebene Versprechen anerkannten, katholischen Diöcesanrechtes; endlich die innere Nöthigung, die Neuerungen in den Verfassungsverhältnissen der katholischen Kirche durch Uebereinkunft mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche zu regeln und zu legalisiren, und daneben die Tendenz der heimischen Gewalten, in territorialistischer Selbstherrlichkeit die Verhältnisse durch Machtsprüche zu ordnen.

Klarheit kommt in diese Gährung durcheinandertreibender Elemente erst mit den in der zweiten Epoche der ersten Periode beginnenden Verhandlungen der zu Frankfurt vereinigten protestantischen Regierungen des deutschen Bundes (24. März 1818) zur Vorbereitung eines Uebereinkommens mit dem h. Stuhle. Neben dem Zustandekommen des bayerischen Concordates vom 24. October 1817 hatte die katholische Bevölkerung in Württemberg hieran einen nicht geringen Antheil. Als nach dem Verlaufen der politischen Fluthen die Vertreter des Landes zur Vereinbarung einer Verfassung von Sr. Maj. dem König Friedrich von Württemberg berufen wurden*), drangen Gemeinden, Geistliche und Abgeordnete in Adressen und Petitionen auf eine Uebereinkunft mit dem h. Stuhle, und der ständischerseits dem königlichen entgegengestellte Verfassungsentwurf anerkannte in § 18: „Die Grenzen zwischen der geistlichen Gewalt und den Staatshoheitsrechten über die katholische Kirche werden durch eine, die katholische Kirchenfreiheit mit der Staatswohlfahrt vereinigende Uebereinkunft näher bestimmt werden.“ Als Sr. Maj. König Wilhelm im Jahre 1817 das gescheiterte Verfassungswerk wieder aufnahm, ging dieser § in den königlichen Entwurf vom 3. März 1817 als § 135 über und wurde in den späteren, von einer gemischten Commission ausgearbeiteten Entwurf von 1819 nur deshalb nicht aufgenommen, weil die Beratungen der katholischen Kirchenangelegenheiten bereits in Frankfurt begonnen hatten, und ihre definitive Regelung durch ein Uebereinkommen mit dem h. Stuhl als nächstbevorstehend angenommen wurde. Die Stände des Landes hatten zwar ihre Bereitwilligkeit, dem Verlangen der Katholiken gerecht zu werden, durch die einstimmig beschlossene Aufnahme des Sages in die Verfassung bezeugt: „eine be-

*) Erstmals auf den 15. März 1815, sodann auf den 16. October 1815.

sondere Uebereinkunft mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche bestimmt das Verhältniß derselben zum Staate“; ein k. Rescript aber motivirte die endgültige Fassung des entsprechenden § 78 der württ. Verfassung, worin der genannte Vorderatz ausgefallen ist, mit der Erklärung: „Da Ich in Gemeinschaft mit den übrigen protestantischen Ständen des deutschen Bundes, in deren Staaten sich katholische Unterthanen befinden, wegen Einrichtung und Anordnung ihrer kirchlichen Angelegenheiten und der hiezu zu erwirkenden Beistimmung des Oberhauptes der katholischen Kirche, die Einleitung getroffen habe, so weiß Ich dem Wunsche der Ständeversammlung nur durch folgende Fassung zu entsprechen“ u. s. w. Die katholischen Abgeordneten, den Bischof v. Cyara an der Spitze, verwahrten sich hiebei im Wesentlichen im Sinne der Stände wie der k. Regierung dahin, daß „zu Sicherstellung eines rechtlichen Zustandes der katholischen Kirche des Reichs und ihrer Verfassung selbst die Bestimmung einer gesetzlichen Uebereinkunft mit dem Oberhaupte der Kirche wesentlich nothwendig sei.“*)

Die Katholiken des Landes konnten sich, dem reformatorischen Gebahren des neuen Staatskirchentums gegenüber, allein durch die Aussicht auf eine solche Uebereinkunft beruhigen; diese bildet daher einen virtuellen oder inhärenten Bestandtheil der württembergischen Verfassung; allein bevor sie Wirklichkeit wurde, sollte eine geraume Zeit verstreichen.

Zugestandener Maßen gehören die systemisirenden Ergebnisse der Frankfurter Verhandlungen bereits einer gegen die Kirche versöhnlicheren Richtung an, als sie sich in den organisatorischen Verordnungen und Maßregeln der vorangegangenen Epoche kund gibt. Und doch, wenn wir diese Frankfurter Grundzüge, die unter verschiedenen Formen, später als Kirchenpragmatik (1822), noch später als landesherrliche Verordnung (1830), stets ein und dasselbe Voos hatten, vom h. Stuhl als ein Angriff auf das Wesen der katholischen Kirchenverfassung erklärt zu werden, genauer untersuchen, so finden wir darin einen Extract alles dessen, was die vorangegangenen Jahrhunderte in den gallicanischen Freiheiten, in der josephinischen Gesetzgebung, der Emser Punctation zur Beschränkung der geistlichen Gewalt erfunden, und noch einige Thaten, neben gutmeinenden Dispositionen und Reminiscenzen an völkerrechtliche

*) Zu vergl. „Staatsanzeiger f. W.“ Nro. 199 und 200 vom 25. und 26. August 1857.

Verpflichtungen. An der Spitze dieser „Freiheiten der deutschen Kirche“ steht die Idee einer deutschen Nationalkirche, die allenfalls, wenn das System der Frankfurter Grundzüge durchgedrungen wäre, ähnlich der anglikanischen früher oder später die Suprematie des Papstes abgeworfen und dafür die landesherrliche Gewalt substituirt hätte. *) Gegen diese Suprematie geht die vorgeschlagene Wiederherstellung der Metropolitanverfassung nach ihrer ursprünglichen Bestimmung, wovon in § 52 ff. die Rede ist **); das ist noch nicht so deutlich, als wenn an einer andern Stelle (§ 15) dem Metropolitan die Befugniß zuerkannt wird, Bischöfe gegen den Willen des Papstes zu bestätigen und einzusetzen, oder wenn die Synoden das Recht besitzen sollen, die Formel der *professio fidei* abzuändern, beziehungsweise zu vereinfachen (§ 18), und endlich, wenn der Bischof die dem Papste reservirten Fälle erledigen, überhaupt die bischöfliche Gewalt ohne alle Einschränkung ausüben soll (§ 22).

Ein zweiter bemerkenswerther Zug ist eine schiefe Auffassung vom katholischen Priesterthum; wir finden da überall das Hauptgewicht auf den Beruf als Lehrer gelegt; der Gehalt, die Tüchtigkeit wird bemessen nach der wissenschaftlichen Bildung; und diese soll erworben werden auf deutschen Universitäten, d. h. auf Bildungsanstalten, in denen der Rationalismus eine ganz unbestrittene Herrschaft besaß (§ 35. 43. d.). Sollten Ordensleute oder Weltgeistliche es vorziehen, ihrer Gelübde entbunden und in den Laienstand zurückversetzt zu werden, so erhalten die Bischöfe hiezu die ausreichende Vollmacht von ihrem Landesherrn (§ 23). Nicht wundern darf deßhalb die Abneigung gegen klösterliche Institute; die Grundzüge erkennen nicht bloß dem Staat das Recht zu, „Mönchs- oder Frauenklöster“ allenthalben aufheben und austreiben zu lassen, sondern stellen auch für die Zukunft den Grundsatz auf: „Keine Regierung wird die Verbindlichkeiten übernehmen, Klöster zu erhalten, wiederherzustellen, oder neu zu errichten. Auch werden die Regierungen die Auf-

*) In welcher Weise katholische Schriftsteller in jener Zeit diese Idee zu fördern suchten, siehe „Die katholischen Zustände in Baden.“ Zweite Abtheilung. Manz in Regensburg 1843. S. 35 ff.

***) S. die Mittheilungen unter dem Titel: Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der kath. Kirche in deutschen Kirchenstaaten. In der Schrift: „Die neuesten Grundlagen der deutschkatholischen Kirchenverfassung in Actenstücken und ächten Notizen, von dem Emser Congreß, dem Frankfurter Verein und der preussischen Uebereinkunft.“ Diese Grundzüge wurden den 24. März 1819 dem h. Stuhl im Auszuge in einer Declaration unterbreitet. Vergl. Kirchlich-politische Blätter aus d. oberh. Kirchenprovinz. Stuttgart 1853. S. 26.

nahme und Wiederherstellung keiner im vormaligen deutschen Reiche aufgehobenen Ordensgesellschaften zulassen" (§ 88). Je unabhängiger aber die bischöfliche Gewalt dem Papste gegenüber werden sollte, desto mehr muthete ihr der Staat an Concessionen für sich selber zu, eine längstbekannte Wendung. Die eine dieser Ausichten in der deutschen Nationalkirche eröffnet sich im Placet, die andere im recursus abusu; beide Staatscautelen nehmen eine Uneingeschränktheit für sich in Anspruch, welche bis dahin noch nicht erreicht worden war; die erstere unterstellt geradezu alle, sowohl die längst bestehenden, als die noch zu erlassenden kirchlichen Verfügungen, der Päpste wie der Bischöfe, die rein geistlichen ebensogut wie die, welche gemischte Angelegenheiten betreffen, der landesherrlichen Genehmigung; und ebenso ist den geistlichen Untergebenen der Bischöfe gegen jede Entscheidung ihrer Obern, mag sie auch auf die spirituellen Angelegenheiten sich beziehen, im landesherrlichen Refurs ein staatlicher Schutz für ihre individuellen Meinungen und Strebungen angeboten (§§ 83. 87. 91. 92.).

Eine genauere Vergleichung mit dem Gallicanismus und dem Josephinismus müßte herausstellen, daß in den Grundzügen oder den „germanischen Freiheiten“, wie ihre Declaration von den vereinigten protestantischen Bundesregierungen genannt ist, ein förmlicher Abschluß der eben genannten schismatischen Tendenzen versucht ist. Der Gallicanismus will nur die kirchliche Suprematie über zeitliche Dinge entfernen, die geistliche Jurisdiction des Papstes nicht beseitigen, sondern durch das Placet des Episcopates und des Königs, sowie durch willkürlich ausgelesene, angeblich der Urkirche entnommene Canones beschränken, daneben das von den Reformconcilien aufgestellte Episcopalsystem zur Anerkennung bringen. Daneben läßt er einen umfangreichen Kreis von geistlichen Gerechten, sowohl bischöflicher als päpstlicher Zuständigkeit, bestehen, den die Grundzüge auf ein Minimum einschränken. Der Josephinismus dehnte zwar diesem gegenüber die landesherrliche Gewalt mit Placet und Recurs gleichfalls in ähnlicher Weise wie die Grundzüge aus; auch treibt er das Episcopalsystem zu einem Extrem, wobei der Jurisdictionsprimat des Papstes verschwindet; nicht minder bekundet sich in ihm die rationalistische Abneigung gegen das Klosterleben, wenigstens das beschauliche, und seine Generalseminarien für geistliche Erziehung haben vielleicht mehr Schaden angerichtet, als ihn je das freie Universitätsleben bewirken kann. Allein demungeachtet besteht zwischen dem Josephinismus und dem, was in der oberrheinischen Kirchenprovinz

Verwaltung und jeglichem Diöcesanrechte über die ihnen zugetheilten Kirchen u. s. w. ergreifen.

Die Bulle gelangte zunächst nicht zur Ausführung, dieselbe scheiterte an der Personalfrage und dem Willen der Regierungen, in einer insgeheim vereinbarten Kirchenpragmatik die Grundsätze der Declaration zur Ausführung zu bringen, weshalb der h. Stuhl in Einem mit der Verwerfung der Kirchenpragmatik den von den Regierungen designirten Candidaten für die bischöflichen Stühle die Bestätigung verweigerte. Auch die Verhandlungen geriethen in's Stocken, wurden jedoch im September 1824 wieder aufgenommen und so weit fortgeführt, daß man sich über die wörtliche Aufnahme eines päpstlichen Ultimatums in eine Ergänzungsbulle zu *Provida solersque* verständigte; es war dieß die von allen theilhaftigen Regierungen angenommene Bulle *Ad Dominici gregis custodiam* vom 11. April 1827 mit ihren 6 Artikeln, worin zunächst die Besetzungsart der bischöflichen Stühle, Canonicate und Dompräbenden (Art. 1—4), sodann eine Vorschrift für Errichtung von Seminararien nach tridentinischer Form (Art. 5), und endlich eine andere über Geltung der bestehenden Kirchendisziplin bei Ausübung der bischöflichen Rechte in der oberrheinischen Kirchenprovinz enthalten ist (Art. 6). Bezüglich der beiden letzten Artikel verwahrten die vereinigten Regierungen im September 1826 „ihre unveräußerlichen Hoheitsrechte,“ und versagten denselben auch bei der Publikation der Ergänzungsbulle die landesherrliche Genehmigung. Es ist hier nicht der Ort, sich des Weitern über den vor wenigen Jahren sehr lebhaft geführten Streit auszulassen, ob die Bulle nach ihrem Zustandekommen so ausgelegt werden konnte, wie sie durch den genannten Vorbehalt ausgelegt worden ist; so viel steht dießfalls fest, daß einerseits der h. Stuhl aus den Erklärungen des Unterhändlers in Rom die Ansicht schöpfte, die Regierungen haben die Grundsätze der Kirchenpragmatik aufgegeben, und daß er nicht daran dachte, die Verwahrung der unveräußerlichen Hoheitsrechte werde eine Hintertüre abgeben, um die eben berührten Grundsätze abermals in die oberrheinische Provinz einzuführen. Andererseits lehrt der weitere Verlauf, daß die Regierungen entschlossen waren, die Grundsätze der Kirchenpragmatik aufrecht zu halten; denn dieselben stellten sie auf's Neue in den Fundationsinstrumenten und einer landesherrlichen Verordnung vom 30. Januar 1830 mit 39 Artikeln wieder auf. Wie gesagt, auf diesen Streit gehen wir nicht näher ein, er ist durch die neueste Wendung factisch erledigt; aber die thatsächliche Auslegung, welche der Verwahrung

der landesherrlichen Hoheitsrechte zu Theil wurde, fällt mit einem entscheidenden Wendepunkte in der Geschichte der oberrheinischen Provinz zusammen und verdient, daß die Darstellung einen Augenblick bei ihr verweile.

Die erste Periode war abgelaufen, die Mission derselben erreicht: durch die zuständige Gewalt war die neue Umschreibung der Diöcesen vollzogen; mit der Besetzung der bischöflichen Stühle und der Dotation der Bisthümer waren auch bereits die Grundmauern der Kirchenverfassung gelegt, der Ausbau derselben aber sollte einer spätern Zeit vorbehalten werden. Der Kampf der Theorien, welcher die Zeit bewegte, war noch nicht so weit gediehen, daß die Vorsehung die volle Anwendung des kirchlichen Rechtes gewollt hätte. Der Nationalismus, das hatten die Frankfurter Grundzüge gezeigt, war noch zu mächtig; die Verwahrung der landesherrlichen Hoheitsrechte gegenüber den kirchlichen Vorschriften über die Erziehung der Geistlichen und den unerläßlichen Vorbedingungen zur Ausübung des bischöflichen Amtes bezeichnete sogar das Zenith seiner Steigung, einen vollständigen Sieg seiner Grundsätze über das positive Recht. Heutzutage wird das erkannt, weil indessen die geistige Atmosphäre sich geläutert hat; dazumal aber waren es nur vereinzelte Stimmen, welche auf den Widerspruch zwischen dem System der landesherrlichen Verordnung von 1830 und den Grundsätzen der katholischen Kirchenverfassung aufmerksam machten. *) Es war im Wesentlichen derselbe Widerspruch, der zwischen dem Napoleon'schen Concordat von 1801 und den Organischen Artikeln, oder dem bayerischen Concordat von 1817 und dem Religionsedict (II. bayer. Verf.-Beilage) wahrnehmbar ist. In der Ergänzungsbulle war das Recht der Kirche gewahrt, in der Verordnung von 1830 suchte das neue rationalistische Kirchenrecht seinen Boden zu behaupten. In Württemberg lehnte sich dieser innere Widerspruch, welcher der Geburt der Diocese Rottenburg anhaftet, an den Widerstreit zweier Behörden an: die neuingesetzte bischöfliche Gewalt findet den Kirchenrath im Vollbesitze ihrer Gerechtsame; früher oder später mußte es zum offenen Kampfe kommen, wenn die Träger der entgegengesetzten Principien folgerichtig verfahren. Mit

*) Daß die genannte Verordnung im Wesentlichen die Grundsätze der Kirchenpragmatik, beziehungsweise die Frankfurter Grundzüge enthält, darüber siehe die oben citirte Schrift: Katholische Zustände in Baden. Erste Abth. S. 54 ff. Zweite Abth. S. 126 ff. 203 f.

diesen Auspicien beginnt die zweite Periode der oberrheinischen Provinz. Vorerst war die Vertheidigung des kirchlichen Rechtes dem h. Stuhle überlassen, der denn auch nicht säumte, die Bischöfe wie die Regierungen auf die Verwerflichkeit und Rechtswidrigkeit der Verordnung von 1830 in eindringlicher Sprache aufmerksam zu machen; die erstern durch das Breve Pius' VIII. vom 30. Juni 1830, Pervenerat non ita pridem, die andern durch die Protestnote, welche Papst Gregor XVI. unter dem 5. October 1833 an die Regierungen mit dem Verlangen eines unge säumten und unbedingten Widerrufs ergehen ließ.

Wer um diese Zeit die Kräfte, welche für die entgegengesetzten Principien in den Kampf geführt wurden, maß, der konnte des Glaubens leben, daß der Sieg dem Rationalismus verbleiben werde. Er hatte die Staatsgewalt für sich gewonnen, sich zu ihrem Vorkämpfer aufzuwerfen gewußt; auf seiner Seite stand mit wenigen Ausnahmen die Presse; das Schulwesen hatte er gleichermaßen in der Hand, von der Universität bis zur Volksschule herab, in den Ständekammern wogen die liberalen Tendenzen vor; die Ordinariate, ohnehin auf neuem Boden stehend, in mehrfacher Hinsicht abhängig, der Klerus eingeschüchtert, oder selbst der neuen Richtung, die vom kirchlichen Gesetze abführte, zugezogen *) — was vermochte die Stimme des obersten Hirten, die nicht zu den Gläubigen drang, auch nicht unmittelbar an diese gerichtet war?

Allein das Gute war, daß es, genau genommen, nicht ein Kampf des Staates gegen die Kirche, sondern der Kampf einer bestimmten Theorie, eines Princips, von dem sich die Inhaber der Staatsgewalt hatten einnehmen lassen, gegen die Kirche war; die letztern durften nur über diese Theorie ganz in's Klare gesetzt werden, um sofort das Staatsinteresse anderswo als in einer schiefen Stellung zu der conservativsten moralischen Gewalt, wie sie in der katholischen Kirche gegeben ist, zu suchen.

Diesen Proceß sollte innerhalb der Diöcese Rottenburg ein Gegner des Rationalismus einleiten, der ihm gerade auf dem Felde erwuchs, auf welchem er sich bis dahin in unbestreitbarem Alleinbesitze geglaubt hatte. Die katholisch-theologische Facultät in Tübingen, seit 1817 mit der Universität daselbst vereinigt, beginnt um diese Zeit zu blühen; sie

*) Zu vergleichen über letzteres „Die katholischen Zustände in Baden.“ Erste Abth. S. 83 ff. Zweite Abth. S. 55 ff.

stieg in demselben Grade an Ansehen, als sie sich von der rationalistischen Richtung der Zeit emancipirte. Bald schloß sich an sie der in ihrem Geiste gebildete und erzogene Klerus an.*) Die Zeitereignisse auf der einen Seite, voran der Kölner Streit von 1837 über die gemischten Ehen, gaben der jungen Opposition einen Aufschwung; die Excesse des Rationalismus auf der andern Seite, welcher in dem Decennium von 1830—1840 seine Hyperkritik nicht mehr allein an der Kirche und der Offenbarung, sondern auch an den Grundlagen des Staates versuchte, öffnete besonnenen Regierungsmännern mehr und mehr die Augen, und wir sehen zunächst in protestantischen Kreisen, namentlich im Norden und in Mitteldeutschland, eine dem Positiven zugewandte Reaction eintreten.

In diese Zeit fällt denn auch ein für die Diocese Rottenburg wichtiges Ereigniß. Der erste Bischof von Rottenburg, Johannes von Keller, fühlte sich hauptsächlich durch die Maßregeln, welche der katholische Kirchenrath allenthalben in Bewegung setzte, um das Vorwärtsschreiten der kirchlichen Richtung einzudämmen und speciell die brennende Frage der gemischten Ehen im Sinne des herrschenden Systems zur Lösung zu bringen, angetrieben, öffentlich in der zweiten Ständekammer, deren Mitglied er war, über die Beeinträchtigungen der verfassungsmäßigen Autonomie der katholischen Kirche Beschwerde zu führen und die Vermittlung der Stände zur Abstellung der Mißbräuche anzurufen. Vieles wirkte zusammen, um der bischöflichen Motion von 18⁴¹/₄₂ ihren unmittelbaren Erfolg zu benehmen; am meisten ungünstig war ihr der Umstand, daß sie die ungerregte Frage der gemischten Ehen, für indifferentsistische Gesinnung ein wahres *Noli me tangere*, im Hintergrund hatte. Das protestantische Gefühl wurde dadurch verletzt, und während früher die württembergischen Stände bei mehreren Anlässen, namentlich bei Berathung der Verfassung, eine nicht gerade unfreundliche Gesinnung gegen Rechtsforderungen der Katholiken bewiesen, traten sie hier dem Begehren des Bischofs von Rottenburg entgegen. Viele Katholiken in der Ständeversammlung, meist Beamte, suchten durch loyale Vertrauensbezeugungen

*) Eine kirchenrechtliche Frucht dieser Richtung, welche nicht wenig dazu diente, die Geister aufzuklären, ist die „Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Eine von der Juristenfakultät gekrönte Preisschrift, von Ignaz Longner.“ Die Preisfrage war im Herbst 1830 gestellt worden. Die Preisschrift erschien 1840 in Tübingen bei Laupp im Druck. Dieses Werk ist bis jetzt die vollständigste Monographie über die oberrheinische Provinz.

ihren Anschluß an die protestantische Mehrheit zu decken. So blieb nur eine kleine Minderheit von 7, beziehungsweise 9 Abgeordneten, welche der Regierung das Mittel, das nahezu 30 Jahre vorher schon von den Ständen einstimmig ihr nahe gelegt worden war, nämlich ein Uebereinkommen mit dem h. Stuhl zu Regelung der Kirchenangelegenheit und Abstellung der bischöflichen Beschwerden, vorschlug. In dieser bischöflichen Motion und ihrer ausführlichen Begründung durch eine Nachmotion sind bereits alle Fragen formulirt, welche 10 Jahre später erst zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt zum vollen Austrage auf Grundlage des positiven Rechtes gelangen sollten. *) Die nachhaltigste Wirkung des Schrittes war eine moralische: die öffentliche Meinung unter den Katholiken sammelte sich um ein klar formulirtes Programm, und den Rechtlichdenkenden war ein kräftiger Anstoß zu ruhiger Ueberlegung und Präzision gegeben. Hierzu trug die ausnehmend günstige Aufnahme, welche die bischöfliche Motion in der Kammer der Standesherrn fand, sehr viel bei; die hohe Kammer hatte nämlich schließlich, nach einläßlicher Verhandlung **, den Antrag gestellt: Se. kön. Maj. zu bitten, daß Sie geruhen wolle, „Anordnungen treffen zu lassen, um die katholischen Kirchenangelegenheiten und die Stellung der Kirche zur Staatsgewalt auf geeigneten Wegen bestimmter zu ordnen und festzustellen.“ Die württembergische Regierung selber sorgte denn auch dafür, daß die Schroffheiten des herrschenden Systems nicht mehr so sehr empfunden wurden; von der verfehlten Grundanlage desselben aber überzeugten erst die folgenden Zeitereignisse.

Der politischen Erschütterung vom Jahre 1848 ging eine eigenthümliche religiöse Aufregung der Geister, welche sich über ganz Deutschland hinzog, voran. Das große Lösungswort der deutschen Nationalkirche, vormals das Geheimniß weniger Gebildeten, erscholl jetzt auf der Gasse; der Kampf gegen Rom, gegen die Hierarchie, schien in großem

*) Zu vergleichen „Actenmäßige Darstellung der Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten über die Angelegenheiten der katholischen Kirche in Württemberg auf dem Landtag 18^{41/42}.“ Stuttgart. Metzler'sche Buchhandlung 1842. S. 16 ff. 72 ff. 201 ff. 267 u. f. w.

***) Näheres in dem „Abdruck der Actenstücke aus den Verhandlungen der Kammer der Standesherrn des Königreichs Württemberg in den katholisch-kirchlichen Angelegenheiten. Stuttgart. Hallberger'sche Verlagshandlung 1842.“ S. 157. 177. 191. 195.

Maßstabe entbrennen zu sollen. Indessen so gefährlich verlief die Sache nicht. Das Kongethum schwagte zwar aus, was in der Tiefe der Zeit gährend trieb. Es war in der That durch ein halbes Jahrhundert hin ein Streit zwischen dem römischen Element und dem deutsch-nationalen, d. h. genau besehen zwischen dem Zusammenhalt mit der allgemeinen katholischen Kirche und der schismatischen Tendenz zum Abfall von ihr ausgekämpft worden; als aber der Nationalismus seine Ernte einsammeln wollte, stand sein Gegner auf eigenem Boden und war bereits so erstarkt, daß jener sich durch Lärmen und Geschrei zu helfen suchte. Aber eben dieses Gebahren fehlte noch, um positivere Geister über die innere sittliche Hohlheit des Gesellen aufzuklären; das Auftreten des Kongethums hat zur Befestigung der Kirche in Deutschland mehr geleistet, als alle Mißgriffe von den Frankfurter Grundzügen bis zur Verordnung von 1830 ihr geschadet haben. Denn es bereitete die entscheidende Wendung zur Lösung des Bandes zwischen den öffentlichen Gewalten und dem Nationalismus vor; diese Lösung begann, als der letztere, von der Kirche geschlagen, seine tiefer liegenden Konsequenzen für die staatliche Ordnung zog. Die Grundrechte des Jahres 1848 erregten in keinem Stücke eine so starke Aufregung der Geister als in den Paragraphen, welche das Verhältniß von Kirche und Staat definiren sollten, zum deutlichsten Beweis, wo die Wunde saß, welche im kritischen Momente die gesammte Staatsordnung in Deutschland an den Rand des Abgrundes brachte. Das Ergebnis der Beratungen war ein zweischnelliges Schwert: Trennung zwischen Staat und Kirche und Monopolisirung der Schule für den Staat, ist ihr kurzer Inhalt. Durch das erstere wäre zunächst der Staat vollständig naturalisirt, jeder höheren Weihe und Würde beraubt worden; die Kirche hätte ohne Zweifel in ihrer Verfassung eine zuvor innerhalb des protestantischen Deutschlands nicht genossene Freiheit erlangt; sie wäre durch die Entziehung des besondern Staatsschutzes und andererseits durch die mit der revolutionären Umwandlung der Dinge nothwendig gegebenen terroristischen Maßregeln gegen sie zu einer Anspannung ihrer ganzen moralischen Kraft, wenn man will, zu einem permanenten moralischen Kriegszustand gegen die neue Ordnung der Dinge um so mehr herausgefordert worden, als die Grundrechte, durch die Trennung der Schule von der Kirche, der letzteren die natürliche Basis für die Begründung ihrer zukünftigen Stellung entziehen wollten. Trog des eben genannten, der Kirche wesentlich nachtheiligen Umstandes, läßt sich denken, daß die kriegerische Aussicht

für feurige Gemüther und für solche, welche die traurigen Wirkungen einer mechanischen Staatsbevormundung aus langjähriger Erfahrung kannten, einen großen Reiz besaß, vielleicht die Versuchung nahe legte, den Staat zum Entgelt für sein früheres enges Bündniß mit ihrem Todfeinde seinem eigenen Schicksal fortan zu überlassen.

Indessen die Grundrechte sind, vorübergehende Wirkungen abgerechnet, nicht zur Ausführung gelangt. Theils der Gesamtverlauf der Bewegung, theils der Umstand, daß die katholische Kirche in ihrem deutschen Episcopate sich einmüthig gegen das Danaergeschenk des Nationalismus erhob, hat es verhindert. Das Hauptverdienst der Grundrechte bestand darin, einerseits die deutschen Regierungen über die Arbeit aufzuklären, welcher sie sich in Verfolgung eines falschen, wesentlich revolutionären, auf den Krieg zwischen Staat und Kirche oder der letztern Zertrümmerung losarbeitenden Systems überlassen hatten; andererseits concentrirten sie den kirchlichen Widerstand und verhalfen zu einer sichtbaren Darstellung dessen, was eigentlich unter einer deutschen Nationalkirche zu verstehen sei.

Die Würzburger Bischofs-Versammlung im Herbst 1848 wird jederzeit eine denkwürdige Erscheinung in der Geschichte der deutschen Kirche bleiben. Welch' eigenthümliche Gefühle mochten damals die Inhaber der Stühle von Köln, Trier, Mainz und Salzburg erfüllen, wenn sie an ihre letzten Vorfahren aus der Zeit vor der Revolutionsperiode dachten; wie seltsam sind doch oft die Fügungen der Vorsehung! damals hatten die ersten Kirchenfürsten und Kurwürdenträger von Deutschland (in der Emser Punctation vom 25. August 1786) von Kaiser Joseph II. begehrt, in jene bischöflichen Rechte und Zuständigkeiten zurückzutreten, „die wir vermöge der ursprünglichen Kirchenverfassung sowohl als der göttlichen Einsetzung von unserm bischöflichen Amte für unzertrennlich achten.“ Dazu hatten sie den Schutz der kaiserlichen Mafestät gegen den römischen Stuhl angerufen. Dieser Schutz wurde ihnen zugesagt, allein seine Früchte gestalteten sich ganz anders, als worauf die Erwartung abgezielt hatte. Kaum 20 Jahre später sehen wir ihre Stühle aller irdischen Pracht und Herrlichkeit beraubt und nahezu in den primitiven Zustand der apostolischen Armuth zurückversetzt; der kaiserliche Schutz aber war zerfallen, und die einzige Stütze dieser apostolischen Kirche erwuchs am Nachfolger Petri in Rom. Die große Lehre, welche dieser göttliche Geschichtsvortrag enthielt, wurde in Würzburg begriffen; die Vollenbung des Josephinischen Kirchenrechts in Deutschland hat allerdings die deutsche Na-

tionalkirche zu Tage gefördert, aber sie hat sie nicht auf menschlichen, sondern auf jenen Grund, den ihr Stifter, der Apostel der Deutschen, der h. Bonifacius, gelegt, zurückgeführt: die Bischöfe traten wieder, von politischen Hemmnissen frei, unter sich und mit dem h. Stuhle in jene harmonische Verbindung, in welcher ihre höchste Kraft und jederzeit die sicherste Gewähr für die Freiheit und Blüthe der Kirche ruht.

Wenn man die Worte dieser nach Jahrhunderten wieder zum ersten Mal versammelten Repräsentanten der deutschen Nationalkirche liest, so ist es, als ob man in eine ganz neue Ideenordnung versetzt sei. Gegenüber dem wilden Lärm der politischen Parteiung, welcher dazumal durch alle deutschen Lande seine Verwüstungen in Kopf und Herzen trug, ertönt eine wunderbare Harmonie aus den apostolischen Worten dieser deutschen Bischöfe, eine Harmonie, welche den schärfsten Gegensatz gegen die rationalistischen Schlagwörter der vorangegangenen Zeit an sich trägt. In ihren „Hirtenworten“ an die Gläubigen erklären sie als ihr erstes feierliches Losungswort: „daß keine List und Macht der Welt uns je erschüttern dürfe und solle in dieser heiligen Treue, mit welcher der Episcopat Deutschlands sich fest und innig um den Statthalter Christi auf Erden schaart.“ Das andere Losungswort lautet: „zu leben und zu sterben in der geoffenbarten, zuletzt im Symbolum des Conciliums von Trient dargelegten Wahrheit und in ihr die von Gott anvertrauten Heerden zu leiten.“ Und mit demselben Athemzuge, in dem sie sich als treue Söhne des h. Stuhles und Bekenner der Religion Jesu ausweisen, erklären sie ihren Gläubigen, daß sie sich „insbesondere verbunden haben, mit dem Ansehen der Religion das Ansehen der von Gott gesetzten Gewalt zu stützen. Darum haben sie sich von Neuem gelobt, treu zu halten an ihren rechtmäßigen Fürsten und Obrigkeiten, deren gesetzliche Macht die stärkste Bürgschaft und das festeste Bollwerk einer ächten, von Tyrannei und Anarchie gleich weit entfernten Freiheit ist. Darum haben sie das Mahnwort des Apostels zu ihrem dritten Losungsworte erkoren: seid unterthan jeder menschlichen Obrigkeit um Gottes willen.“ Weiter theilen sie ihren Gläubigen mit, daß sie, um das innere Leben der Kirche wieder zu erwärmen, bei ihren Erwägungen in aller Demuth auch auf sich selbst und ihre Mitarbeiter im Weinberge des Herrn ihre Blicke gerichtet und miteinander betrachtet und festgesetzt haben, „wie wir durch Förderung frommer Uebungen, durch Hebung wahrer Wissenschaft, durch Herstellung der Kirchenzucht, durch Erneuerung der von den heiligen Concilien vorgeschriebenen Provincial- und Diöcesan-

Synoden einen ächt klerikalen Geist nähren, verbreiten und befestigen können.“ Endlich sprechen sie aus, daß sie auch die Stellung in Betracht zogen, „welche bei der Veränderung aller bürgerlichen Verhältnisse die Kirche zu dem sich neu gestaltenden Staate einnehmen wird; und wir sind nicht einen Augenblick im Zweifel gewesen, daß die Kirche eine Trennung des natürlichen Bandes zwischen ihr und dem Staate nicht wünschen könne und dürfe; ja daß eine solche Trennung, auch wenn sie von der andern Seite erstrebt würde, nie dauernd und völlig werden könne.“ Zum Schlusse ermahnen sie das Volk mit der apostolischen Kraft ihrer Worte, auszuharren im Glauben, im Frieden mit Jedermann, in guten Werken, in Gottesfurcht und Treue.

Wer kann bestreiten, ohne ungerecht zu sein, daß die katholische Kirche in Deutschland hiemit, wie sie ihrer innern Mission vollständig mächtig geworden, so auch alsogleich die rechte Stellung nach Außen, zur socialen und politischen Ordnung, eingenommen habe? Von Seite der Regierungen konnte, nachdem so die Vorsehung die Kirche auf ihren hohen moralischen Stand wieder emporgehoben hatte, nur eine ihrer eigenen Würde und der staatlichen Mission entsprechende Antwort gegeben werden. Sie mußten die dargebotene Hand ergreifen, das absolutistisch-revolutionäre Staatskirchenrecht von sich abthun und der Kirche zum mindesten diejenigen Gerechtigkeiten einräumen, welche schon der natürliche Staat, geschweige denn ein solcher, der sich seines christlichen Charakters nicht entschlagen will, kaum versagen kann.

Dieser Forderung der Zeit kam der Episcopat in Würzburg theils durch eine allgemein gehaltene Denkschrift, hauptsächlich für die Regierungen bestimmt, theils durch Verabredung gemeinsamen Verfahrens zur Herbeiführung eines geregelten kirchlichen Rechtszustandes in deutschen Landen entgegen.

Die Denkschrift (vom 14. November 1848) entwickelt die Grundzüge „der Stellung der Kirche zum Staate und zu andern Religionsgenossenschaften, und die Grundlinien hinsichtlich der Ordnungen der An gelegenheiten des Kirchenregiments.“ Die Kirche, das sind die wesentlichen Gedanken dieses klassischen Programms, will keine Trennung vom Staate. „Wenn der Staat sich von ihr trennt, so wird die Kirche, ohne es zu billigen, geschehen lassen, was sie nicht hindern kann; sie wird jedoch die von ihr selbst und im wechselseitigen Einverständnis geknüpften Zusammenhangsfäden ihrerseits nicht trennen, wo nicht etwa die Pflicht der Selbsterhaltung dieses geböte,“ sie nimmt aber die vollste

Freiheit und Selbstständigkeit in Anspruch, wenn der Staat mit Auflösung der historischen Verträge mit der Kirche ihr nur mehr die Stellung eines privatrechtlich gesicherten Vereins belasse. — Gegenüber den Andersgläubigen bekennen sie auf's Neue den Grundsatz, daß die Kirche gegen dieselben „allerwege jenes gleiche Vollmaß der Liebe und Gerechtigkeit beobachte, welches den bürgerlichen Frieden zwischen Anhängern verschiedener Glaubensbekenntnisse sichert, ohne einen allen Bekenntnissen gleich verderblichen Indifferentismus und eine ihren Satzungen widersprechende *communicatio in sacris* zu begünstigen. Die Bischöfe erkennen und sprechen es aus, daß sie an diesem Princip fest und in allen Beziehungen zu Andersgläubigen ihren, durch dieß Princip normirten, kirchlichen Standpunkt inne haben werden.“ — Für das innere Leben der Kirche fordern sie in Lehre und Erziehung „jezt wie früher die unbefchränkte Freiheit der Lehre und des Unterrichts, sowie der Errichtung und Leitung eigener Erziehungs- und Unterrichtsanstalten;“ sie erkennen es als ihre Pflicht, „die den Katholiken gehörenden Schulen als solche gegen jedes Verderbniß zu bewahren; alle für katholische Schulen bestimmten Fonds und Einkünfte für die katholischen Schulen festzuhalten und nöthigenfalls dort, wo sie den Katholiken bisher entzogen und vorenthalten worden sind, zurückzufordern;“ „alle Religionslehrbücher in ihren Diöcesen auszuwählen und zu bestimmen;“ „den Religionsunterricht an allen öffentlichen Unterrichtsanstalten, wo katholischer Religionsunterricht ertheilt wird, zu leiten und zu visitiren; sowie auch in der Sphäre der höheren theologischen Wissenschaften die Verantwortlichkeit zu wahren, welche mit der göttlichen Vollmacht zu senden ihnen geworden ist;“ „alle jene Anstalten und Seminarien zur Erziehung und Bildung des Klerus, welche den Bischöfen für ihre Diöcesen nothwendig und nützlich erscheinen, frei und ungehindert zu errichten, die bestehenden zu leiten, das Vermögen derselben zu verwalten, und die Vorstände, Lehrer und Zöglinge zu ernennen;“ „die zum geistlichen Stande Berufenen über Wandel und Wissenschaft zu prüfen: zur Vorbereitung auf die h. Weihen und die evangelische Sendung in die Seminarien aufzunehmen und denselben, nachdem sie ihren Eifer im Lehr- und Seelsorgeramte, sowie ihre Würdigkeit nach kanonischer Prüfung bewährt haben, das Zeugniß der Tüchtigkeit zur Verwaltung des Predigt- und Pfarramtes zu ertheilen:“ „die Bischöfe erklären daher, daß sowohl die Mitbetheiligung des Staates an den Prüfungen der in den geistlichen Stand Tretenden zur Aufnahme in die Seminarien, als auch dessen Mitwirkung zu Pfarrconcursprüfungen

eine wesentliche Beschränkung der kirchlichen Freiheit und eine Beeinträchtigung der bischöflichen Rechte enthalte.“

Gleiche Freiheit beanspruchen die Bischöfe auf dem Gebiete der Wohlthätigkeit; auf dem des Cultes; in Errichtung von Klöstern; erklären das Kirchen- und Stiftungsvermögen als Eigenthum der Einen, als einigcs Rechtssubject zu erkennenden, katholischen Kirchengesellschaft, für das sie den Rechtsschutz aussprechen, und legen zum Schlusse feierlichst Verwahrung ein dagegen, daß man den ungehemmten Verkehr mit dem h. Vater als widernational verwehren wolle, der doch der Kirche daselbe sei, was der Blutumlauf dem Körper des Menschen.

So hatte die Vorsehung das standhafte Eintreten des Oberhauptes der Kirche für deren Rechte in Deutschland gelohnt: der deutsche Episcopat stand von diesem Zeitpunkte an vor den Augen der Welt in treuer Ergebenheit und Gesinnungsgleichheit zu dem h. Stuhle; der letzte Ring in der Kette des kirchlichen Organismus hatte sich eingefügt, der letzte Schein schismatischen Strebens war erloschen; die Kirchenverfassung in ihrem äußern Baue wie mit der innern geistigen Füllung war eine lebensvolle Wirklichkeit in Deutschland geworden, und ein erhöhtes kirchliches Leben, aus dem Borne der Einheit schöpfend, feierte seine Geburtsstunde.

Die Bischöfe legten nun je nach den Staaten, in deren Bereich ihre Diöcesen fallen, gesondert, in Oesterreich, in Preußen, in Bayern, in der oberrheinischen Provinz, ihre Bitten, Wünsche und Anträge in besonderen Denkschriften nieder.

Die erste oberrheinische Denkschrift, von dem Erzbischof von Freiburg und seinen 4 Suffraganen von Rottenburg, Mainz, Limburg und Fulda unterzeichnet, datirt vom 4. Februar 1851; das Würzburger Programm ist darin den besondern Verhältnissen der oberrheinischen Provinz angepaßt und die Eingabe durch den „Drang der Verhältnisse der Gegenwart und das daraus für sie hervorgehende, die Beseitigung jeder andern Rücksicht gebietende Gefühl ihrer gemeinsamen heiligsten Pflicht“ motivirt. „Es hat sich, sagt sie, und in letzter Zeit sehr schnell und unverkennbar herausgestellt, daß unter dem Einflusse der bisher bestehenden Verhältnisse die katholische Kirche in Deutschland einen nicht zu berechnenden Schaden genommen hat, so zwar, daß, seitdem die Kirche die ihr als einer göttlichen, ihre Befugnisse aus göttlicher Vollmacht herleitenden, Anstatt zukommenden Rechte entbehrt, die unter den Eindrücken einer solchen Wahrnehmung heranwachsende Generation allmählich auch

den Glauben an die Kirche als göttliche Anstalt verliert und theilweise schon verloren hat.“ Die Kirche könne unter den herrschenden Hemmungen auf ihre Angehörigen im Großen und Ganzen dieselbige Einwirkung nicht mehr ausüben, welche nicht nur das wohlverstandene Interesse der bürgerlichen Ordnung selbst, sondern auch die Sicherung ihres eigenen dauernden Fortbestandes nothwendig erheischt. Die Bischöfe haben hiemit den Kern des rationalistischen Staatskirchenrechts berührt: alle seine Aeußerungen lassen sich nur aus dem obersten Principe ableiten, daß es die Kirche als eine menschliche, deßhalb der obersten Hoheit des Staates unterstellte Anstalt behandelt, während die Kirche selber in ihrer Existenz und Wirksamkeit durch den Glauben an ihre göttliche Mission, das unwandelbare Fundament ihrer Lehre und Verfassung, bedingt ist.

Die mit dieser Eingabe bedachten Regierungen antworteten ihrerseits zuvörderst durch eine Abänderung der Verordnung vom 30. Januar 1830, nachdem sie in den Karlsruher Conferenzen, eröffnet am 7. Februar 1852 und geschlossen den 17. Februar 1853, sich über eine neue Systemisirung ihrer durch die Zeitlage modificirten Grundsätze vereinigt hatten. Die Verordnung vom 1. März 1853, begleitet von einer vom 5. März datirten Ministerial-Erwiederung auf die Denkschrift der Bischöfe, das Ergebniß dieser Conferenzen, gibt zwar manche Beengungen des alten Systems gegen die Kirche auf, jedoch sind theils diese selbst mit Clauseln, welche ihren Werth einschränken, bedacht, theils sind viele Beschwerden nicht genügend berücksichtigt, theils endlich ist das Princip, das widerrechtlich angesprochenes Hoheitsrecht über die Kirche, nicht aufgegeben. Es konnten deßhalb die Bischöfe in der klaren Erkenntniß ihrer Pflichten sich nicht beruhigen; in einer neuen ausführlicheren Denkschrift vom 18. Juni 1853 begründeten sie wiederholt ihre Rechtsansprüche, und jeder der Bischöfe legte dem Actenstück eine Specialeingabe an seine besondere Regierung bei. Der Erfolg hievon war, daß die Regierungen sich entschlossen, mit dem h. Stuhle über definitive Regelung der kirchlichen Angelegenheiten ihrer katholischen Unterthanen in Verhandlung zu treten und ein Verlangen zu erfüllen, das von Anfang an als ein gerechtes anerkannt worden war. In Baden und Nassau hatte das System, noch im letzten Momente, beklagenswerthe Conflictte zwischen der landesherrlichen und bischöflichen Gewalt nicht gescheut; im Königreich Württemberg dagegen und im Großherzogthum Hessen kamen präliminare Vereinbarungen zwischen Regierung und Bischof zu Stande, dort namentlich

die Separat-Convention vom November 1854, welche als Vorarbeit das Uebereinkommen mit dem h. Stuhle ziemlich erleichterte. Die Königl. Württembergische Regierung hat so das hohe Verdienst erlangt, den übrigen Regierungen durch ein ruhmwürdiges Beispiel vorangegangen zu sein; der 8. April 1857, der Tag des Abschlusses einer Convention zwischen Sr. Heiligkeit Paps Pius IX. und Sr. Majestät König Wilhelm von Württemberg, welche den 4. Juni desselben Jahres ratificirt und unter dem 22. Juni vom h. Stuhle in der Bulle Cum in sublimi als rechtsverbindlich promulgirt wurde, legte den Grundstein zu einer Vereinbarung, welche die katholischen Kirchenverhältnisse in Württemberg nach den Normen des positiven Rechtes für alle Zukunft regelt, und bezeichnet den Ausgangspunkt einer neuen, der dritten Periode der oberrheinischen Kirchenprovinz.

Im großen Ganzen des deutschen Bundesgebietes war zuvor der Kaiserstaat Oesterreich durch den gleichen Act der Gerechtigkeit in seinem Concordat mit dem h. Stuhle vom 18. August 1855 vorgegangen; Preußen hatte einen andern Weg, durch Erlassung seiner Verfassung (31. Januar 1850), Art. 12—18, beschritten; in Bayern, das ein vollständiges Concordat seit 40 Jahren besitzt, nur beeinträchtigt in seiner Ausführung durch das Religionsedict vom 26. Mai 1818, ist es zur Zeit bei einer Mäßigung des letztern durch eine Ministerialverordnung vom 8. April 1852 geblieben; Hannover hat neuestens durch Aufrihtung des Bisthums Osnabrück eine Stipulation seiner Umschreibungsbulle vom 26. März 1824 Impensa Romanorum zur Ausführung gebracht; in Mecklenburg dagegen sind noch in letzter Zeit elementare Rechte der katholischen Kirche, welche durch die deutsche Bundesacte gesichert schienen, bestritten worden, ohne daß der deutsche Bund Abhülfe dagegen gewährt hätte; bei den übrigen zur oberrheinischen Provinz in Beziehung stehenden Staaten endlich, in Baden, Hessen und Nassau — Fulda erfreut sich schon länger eines mehr geregelten Zustandes — werden in nächster Zeit der württ. Convention ähnliche organische Ergänzungen zu den Umschreibungs- und Ergänzungsbullen von 1821 und 1827 erwartet.

Aus dieser Uebersicht ergibt sich die historische Bedeutsamkeit der württembergischen Convention für die Stellung der katholischen Kirche unter den fast durchgängig protestantischen deutschen Bundesregierungen; aus dem Vorangeschickten aber ihre Stellung zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz. Wenn auch die königliche Regierung von Preußen, dessen Bevölkerung ganz ähnliche Mischungsverhältnisse in confessioneller

Hinsicht aufweist wie das Königreich Württemberg, mit dem Unterschiede jedoch, daß es dieses ungefähr um's Zehnfache an Zahl der Einwohner übertrifft, mit wesentlichen Zugeständnissen an die katholische Kirche vorangegangen ist, so daß sich diese factisch schon lange eines größeren Freiheitsbesizes in Preußen erfreute, als irgend sonst wo in Deutschland: in der Vollendung des durch die Umschreibungsbullen grundgelegten Verfassungsrechts der katholischen Kirche, mittelst Abschlusses einer förmlichen Convention mit dem h. Stuhle, steht Württemberg unter den deutschen Bundesstaaten mit vorherrschend protestantischen Bevölkerungen und Regierungen bis jetzt einzig da. Für das Zustandekommen der Umschreibungsbullen hatte der Vorgang Preußens große Bedeutung; die schließliche Ausbildung derselben durch Conventionen oder Concordate scheint ein anderes Entwicklungsgesetz zu befolgen. Den Concordaten für einen katholischen Staat (Oesterreich) und einen vorherrschend katholischen (Bayern) tritt in der württembergischen Convention ein Gegenbild gegenüber: sie ist staatlicherseits von einem Fürsten abgeschlossen, dessen Staatseinrichtungen den historischen Umstand, daß Württemberg vor dem Luneviller Frieden ein ausschließlich lutherisches Herzogthum mit hochkirchlicher Verfassung war, und daß nach demselben zwei Drittheile der Bevölkerung dem zuvor ausschließlich bevorrechteten Bekenntniß angehörig blieben, bei der grundgesetzlich feststehenden Parität, nicht verläugnen können; von dem Regenten eines constitutionellen Staates, dessen Verfassung die politische und bürgerliche Gleichstellung der Angehörigen der verschiedenen christlichen Bekenntnisse, in Einstimmung mit der deutschen Bundesacte, vorschreibt; von einem Monarchen endlich, welcher seinen obersten Willen, die katholischen Kirchenverhältnisse nach den Normen des positiven Rechtes zu regeln, theils durch den in die Landesverfassung aufgenommenen Grundsatz kirchlicher Autonomie (§§ 71 und 78), theils durch vorangegangene Verträge mit dem h. Stuhle, bethätigt und besiegelt hat.

Aus diesen verschiedenen Momenten ergeben sich die Gesichtspunkte für das Verständniß der Bulle *Cum in sublimi* von selber.

Zuerst erscheint sie als organische Ergänzung der Bullen *Provida solersque* und *Ad Dominicum gregis custodiam*; sodann als die Erfüllung einer im Reichsdeputations-Hauptschluß übernommenen, völkerrechtlichen, und einer dem Verfassungswerke für Württemberg von Anfang an inhärenten, staatsrechtlichen Verpflichtung, sowie ausdrücklicher Zusagen in der letztern; in dritter Linie bezeichnet sie einen Bruch mit dem rationa-

listischen Kirchenrecht, und insoferne die Beseitigung verschiedener Einsprüche und Beschwerden, welche im Laufe der Zeit von den obersten Organen der katholischen Kirche erhoben wurden, sowie als vorbeugende Maßregel gegen Kirchenconflicte und als Abschluß derselben, soweit sie in der oberrheinischen Kirchenprovinz ausgebrochen sind. Endlich ist sie, ihren Inhalt angesehen, eine neue, vertragsmäßig zwischen den zuständigen Gewalten zu Stande gekommene Vergleichung über die Grenzen zwischen der Kirche und dem Staate.

Damit ist ein Haltpunkt für den Gang der Darstellung im Folgenden gegeben.

Der Charakter eines solchen Uebereinkommens bringt es mit sich, daß dasselbe nicht in systematischer Weise und vollständig erschöpfend Grundsätze und Normen über die Verührungen und Gegensätzlichkeiten von Staat und Kirche aufstellt. Vielmehr werden nur die allgemeinen Vorschriften erneuert, soweit sie bis dahin nicht beachtet worden waren, oder soweit dem Staate ein Zugeständniß, Indult, durch Modification derselben vom obersten Wächter und Ausleger der kirchlichen Gesetzgebung gewährt wird. Das Verständniß wird darum gewonnen theils durch Erläuterung der allgemeinen kirchlichen Normen, theils durch kritische Beleuchtung des bislang in Uebung Bestandenen, theils durch Umschreibung des Neuen, was in's Leben treten soll. In Beziehung auf das Letzte bietet die Convention selber die ausschließliche Quelle, ihr Hauptinhalt ist in die Bulle Cum in sublimi niedergelegt; es haben aber die 13 Artikel der letztern noch drei Beilagen zur Seite, die, gleichfalls vereinbart wie die Bulle, eine Vollzugsinstruction an den Bischof, die Ausscheidung der der freien bischöflichen Collatur und der dem königlichen Patronat zufallenden Pfründen, endlich Erklärungen und Zusätze der Regierung zur Bulle enthalten. Für das Erste tritt in Zukunft der wesentliche Umstand ein, daß die Convention in Art. IV. indirect die gemeingültigen Quellen, namentlich also die neueste derselben, die Reformdecrete des Tridentinums, anerkennt. Außerdem wird, wie früher das (josephinische) österreichische Kirchenrecht in Württemberg als Hauptquelle galt, so nunmehr das österreichische Concordat, zudem als das umfassendste und neueste, Anhaltspunkte bieten; dergleichen die verschiedenen bischöflichen Denkschriften, von der Denkschrift der Würzburger Synode angefangen, bis zur Specialeingabe des Bischofs von Rottenburg.

Bei der Eintheilung läßt sich im Wesentlichen der Gang der Convention selber einhalten. Der Artikel I. derselben stellt die in der Bulle

Ad Dominici gregis custodiam enthaltenen Regeln bezüglich der Besetzungart des bischöflichen Stuhles, der Domcapitelstellen und Domcaplaneien her; Art. II. ändert das Formular des bei der Inthronisation abzulegenden bischöflichen Eides gegenüber dem Staatsoberhaupte ab; Art. III. erneuert ein Versprechen bezüglich der Dotation des Bisthums; Artikel IV. bis X. normirt die bischöflichen Gerechtsame sowohl im Allgemeinen, in ihrer Beziehung zur Kirchenverfassung im Ganzen, als in ihrer besondern Anwendung auf die Functionen des bischöflichen Amtes, in Verwaltung der Lehre, der Gnadenmittel und der Kirchen-disciplin, und auf die denselben entsprechenden kirchlichen oder mit ihnen in Berührung tretenden gemischten Institute. Art. XI. beseitigt die Vermittlung des Kirchenrathes aus der Correspondenz des Ordinariates mit den Staatsbehörden; Art. XII. hebt die der Convention entgegensehenden Verordnungen auf; Art. XIII. endlich schreibt vor, wie es zur Vermeidung von Streitigkeiten zwischen der Staatsgewalt und der katholischen Kirche in Zukunft gehalten werden solle.

Soferne in besondern Kapiteln die Elemente der katholischen Kirchenorganisation in Württemberg, die bischöflichen Rechte, Schule und Kirche, die geistlichen Erziehungsanstalten und die theologische Facultät, die bischöfliche Gerichtsbarkeit, das Kirchenvermögen behandelt werden, und ein Kapitel über Staat und Kirche vorangeht, ist der Inhalt vollständig erschöpft und dem äußeren Gefüge der Convention die größtmögliche Rechnung getragen.

Somit handelt

das Erste Kapitel: Von dem Rechte der Kirche und den Hoheitsrechten des Staates;

das Zweite: Von den Elementen der katholischen Kirchenorganisation in Württemberg;

das Dritte: Von den bischöflichen Rechten;

das Vierte: Von Kirche und Schule;

das Fünfte: Von den geistlichen Erziehungsanstalten und der theologischen Facultät;

das Sechste: Von der bischöflichen Gerichtsbarkeit;

das Siebente: Vom Kirchenvermögen.

Das Achte enthält eine Schlußbetrachtung.

Erstes Kapitel.

Das Recht der Kirche und die Hoheitsrechte des Staates.

„Die Kirche ist eine Gesellschaft, welche gemeinschaftliche Gottesverehrung zum Zwecke hat; der (Rechts-) Staat eine Gesellschaft, welche die Handhabung der Gerechtigkeit und die Begrümmung der für die nützlichen Unternehmungen der Bürger hinderlichen äußeren Hindernisse beabsichtigt. Beide Gesellschaften sind also in ihren Zwecken wesentlich verschieden und können, unabhängig von einander, neben einander bestehen. Auch ihre Mittel sind sehr verschieden; die Kirche wirkt auf das Gefühl und den Willen des Menschen durch Belehrung und Glauben; der Staat wendet zu Erreichung seiner Zwecke hauptsächlich materielle Mittel an. — Daraus folgt denn, daß Kirche und Staat von einander getrennt nicht nur sein können, sondern auch sollen; jede dieser Gesellschaften würde die andere zur Verfolgung eines ihr fremden Zweckes nöthigen. Der Grundsatz, nach welchem ihre gegenseitigen Verhältnisse zu bestimmen sind, besteht wohl, wenn Achtung des Rechts auf beiden Seiten stattfinden soll, darin, daß jede der beiden Gesellschaften ihre Zwecke ungestört von der andern verfolgen darf, sich aber natürlich auch jedes Eingriffes in das Gebiet der andern zu enthalten hat. Jede derselben hat zu beschließen und auszuführen, was sie betrifft und wozu sie befugt ist, ihrer eigenen Natur und Verfassung nach. Jede hat die andere zu achten, als eine Anstalt zu Menschheitszwecken; allein jede hat auch das Recht, sich vorzusehen, daß ihr nicht von der andern zu nahe getreten werde.

„Es ist somit einseitig, wenn nur, wie gewöhnlich geschieht, von dem Schutz- und dem Aufsichtsrechte des Staates gegenüber von der Kirche die Rede ist; ebenso gut hat die Kirche die Pflicht, den Staat zu achten, ihn als eine nützliche Anstalt zu betrachten, ihn ihren Anhängern als solche darzustellen und dadurch zu schützen; ebenso gut hat

sie das Recht sich vorzusehen, daß der Staat nicht eingreife in ihre Rechte, also Aufsicht über seine Handlungen zu führen" *).

Diese Grundsätze, nach Mohls Ausspruch die des württembergischen Staatsrechts, können wir unbedenklich unterschreiben. Was man aussetzen könnte, eine zu große Bescheidenheit in der Schätzung des Wertes der staatlichen Gesellschaft, da der Staat in den Augen der Kirche viel mehr ist, als eine nützliche Anstalt; überhaupt der dieser verständigen Auffassung anklebende Mangel eines tieferen Eingehens auf die Natur der beiden Ordnungen, beeinträchtigt die Zustimmung zu den obigen Aufstellungen nicht. Dieselben lassen sich leicht vervollständigen. Der württembergische Staat und die katholische Kirche der Gegenwart, mit der das Bisthum Rottenburg als untrennbares Glied vereinigt ist, sind zwei reell verschiedene Ordnungen: verschieden durch ihren Ursprung, ihre Zwecke, ihre Mittel, ihre Verfassung, ihren Umfang. Durch ihren Ursprung, soferne sich die römische Kirche auf die Apostel und Jesus Christus zurückführt, deshalb ein göttliches Recht ihrem Bestande unterlegt; auch insoferne, als der württembergische Staat nicht die katholische Kirchengemeinschaft in seinem Bereiche erzeugt, sondern in einem unvordenklichen Besitzstande vorgefunden und nicht umhin gekonnt hat, der durch den Reichsdeputations-Hauptschluß auferlegten Verpflichtung, daß dieser Besitzstand geachtet werde, Folge zu leisten. „Es ist eine unantastbare Thatsache und Wahrheit, sagt ein geistvoller Jurist **), daß in all' den katholischen Orten und Gegenden, welche die fünf Bisthümer der ober-rheinischen Kirchenprovinz bilden, die katholische Kirche in voller rechtlicher Anerkennung seit vielen Jahrhunderten bestanden hat; daß sie anerkannt war in der ganzen Integrität ihrer kirchlichen Verfassung, ihrer Gesetze, ihrer Einrichtungen, daß sie ihre Angelegenheiten nach diesen ihren Gesetzen und durch ihre verfassungsmäßigen Organe selbstständig ordnete und verwaltete . . . In diesem ihrem Rechte war die Kirche und waren ihre Bischöfe anerkannt und gesichert durch die Reichsgesetze, durch die Landesgesetze, durch das Gewohnheitsrecht, durch die allgemeine

*) Robert von Mohls Staatsrecht des Königreichs Württemberg. II. 479 f. Vergleiche die im Wesentlichen einstimmende Ansicht Pfizers in dessen Gedanken über Recht, Staat und Kirche, II. 43. 73.

***) Der paritätische Staat und die Forderungen der Bischöfe der ober-rheinischen Kirchenprovinz. Mainz. Verlag von Kirchheim und Schott. 1852. S. 30. Vgl. Denkschrift der Bischöfe vom 18. Juni 1853 § 3.

Anerkennung und Einstimmung Aller.“ Der württembergische Staat ist grundgesetzlich ein paritätischer *); daß er das göttliche Recht der katholischen Kirche von Staatswegen anerkenne, kann ihm nicht zugemuthet werden; wohl aber hat die katholische Kirche von Anfang an als mit vollem Rechte recipirt gegolten, so daß ein Reformationsrecht bezüglich ihrer in Württemberg nie bestand und, so lange das Recht geschützt ist, auch nie bestehen wird. Hierauf beruht das feste Fundament ihrer Unabhängigkeit vom Staate; sie hat ihr Recht nicht von diesem, in dem es nur zur Anerkennung kommt, so wenig andererseits der Staat Württemberg erst durch die Berührung mit der katholischen Kirche eine Verbürgung seines Bestandes zu erlangen hatte. Der Staat überhaupt hat eine von der Kirche wesentlich unabhängige, nicht durch sie vermittelte, göttliche providentielle Mission, daran hält die Kirche jederzeit fest **); und der württembergische ist, was er gegenwärtig ist, durch die Leitung der göttlichen Vorsehung. Insoferne konnte die Märzenschließung von 1853 allerdings mit Zug und Recht sagen: „auch die Lenker der Staaten haben Rechte und Pflichten, die aus ihrer ebenfalls auf göttlicher Anordnung beruhenden Mission sich ergeben.“ Beide Ordnungen stehen also schon in ihrem Ursprunge nebeneinander. Der oberste Zweck der Kirche sodann ist auf das Jenseits gerichtet; Gottesdienst, Gnadenmittel, Verkündigung der reinen Lehre und Kirchenzucht sind eigenthümliche Mittel zu diesem Zwecke, der durch eine vom Episcopate unter dem Primate des Papstes gebildete Vorstandschaft in der Kirche, als die ordentliche geistliche Gewalt, verwirklicht wird. Die spezifische Verschiedenheit dieser Elemente der kirchlichen Gesellschaft von den staatlichen springt in die Augen, sie begründet gleichfalls die Unabhängigkeit der in den beiden Sphären constituirten gesellschaftlichen Gewalten, der geistlichen und der weltlichen. Endlich umfaßt die katholische Kirche, die als rechtlich anerkannte Person, als Corporation in dem Umfange des württembergischen Staates existirt, einen weiten Kreis von Angehörigen und Einrichtungen, die nicht in diesen Umfang fallen, während hinwiederum zwei Drittheile der Unterthanen des württembergischen Staates in den Verband der katholischen Kirche ***)) nicht eingegliedert sind.

*) Verf.-Urt. §§ 27, 70.

**) S. Phillips, Kirchenrecht, II. 520 ff. Dr. Schulte, System des allgemeinen kath. Kirchenrechts. S. 434.

***)) Da die Katholiken in Württemberg nach dem Rechte Katholiken nur so

Soll das Recht der katholischen Kirche im württembergischen Staatsgebiete wirksam sein, so müssen die von ihr daselbst befindlichen Glieder in ihrem untrennbaren Zusammenhang mit der römischen Kirche, wodurch ihre Mitgliedschaft an der allgemeinen katholischen Kirche vermittelt wird, frei sich bewegen, der Verkehr zwischen der Particular- und der allgemeinen Kirche muß nach Maßgabe der katholischen Kirchenverfassung vollkommen frei und ungehemmt sein. Dieß ist die Grundlage. Auf ihr baut sich das Diöcesanrecht, worin sich das Recht der Kirche gegenüber dem Staate zunächst und unmittelbar gegenwärtig bethätigt, auf; auch es muß in seinem ganzen Inbegriff anerkannt und in ungekränkter Uebung, darf durch keine Vormundschaft oder sonstwie gehemmt sein.

Diesem wirksamen Recht der Kirche steht in gleicher Selbstherrlichkeit das Majestätsrecht des Staates gegenüber. Dieses besteht in der That in nichts Anderem als in der Ausübung der (auf göttlicher Anordnung gegründeten) Staatsgewalt, namentlich in Aufrechthaltung der Rechtsordnung. *) Durch diese Function erscheint der Staat dem Christen zu allen Zeiten und in allen Formen, mag er ein christlicher oder heidnischer, ein Patriarchal- oder Vernunftstaat sein, als eine Darstellung der göttlichen Majestät, der Träger der Staatsgewalt als ein Ebenbild der Gottheit selber. **)

Allein im Dargestellten liegt auch bereits neben der gegenseitigen Unabhängigkeit das Band des gegenseitigen Zusammenwirkens. Die Kirche schützt den Staat (auch den natürlichen, der ihre göttliche Sendung ignoriert), indem sie denselben in ihrer Lehre als eine von Gott gewollte Ordnung hinstellt und den Gläubigen den Gehorsam gegen die bestehende Obrigkeit als Gewissenspflicht und als Willen Gottes einschärft. Sie schützt ihn sodann durch die gesammte Bethätigung ihrer Aufgabe,

lange sind, als sie mit der römischen Kirche in Verband, ihr Bischof in Einheit mit dem Gesamtepiscopate und in Unterordnung unter dem Papst steht, wäre es sehr oberflächlich, vom Standpunkt des württembergischen Staates aus den Umfang der katholischen Kirche auf das Landesbisthum zu beschränken. Dieses Landesbisthum ist organisch mit der allgemeinen Kirche so verwachsen, daß es für sich selber, von dieser abgetrennt, rein Nichts ist, auch kein Recht mehr besitzt, als was ihr vom Staate geschenkt wird. Auch der württembergische Staatsrechtslehrer darf diesen organischen Verband nicht ignoriren. Vgl. hiezu die Erklärung des Bischofs von Rottenburg auf dem Landtage von 1833 gegen die Verordnung von 1830 bei Longner, S. 64.

*) Der paritätische Staat. S. 42.

**) S. die Stellen der Väter bei Phillips, II. S. 458 ff. 463 ff.

durch die Förderung der Sittlichkeit namentlich, welche der Rechtsordnung und der natürlichen Wohlfahrt der Gesellschaft unmittelbar zu Gute kommt.

Der Staat hingegen, schon der natürliche und indifferente, schützt die Kirche, indem er ihr als Corporation, als rechtlicher Persönlichkeit die Wohlthat der Gesetze zu Theil werden läßt, ihr Recht gegen Angriffe sicher stellt, ihren Personen, Anstalten und namentlich ihrem Vermögen den allgemeinen bürgerlichen Schutz nicht vorenthält *).

Der Aufsicht, daß die Kirche nicht in die Sphäre des Staates eingreife, steht die andere auf Seiten der Kirche gegenüber, daß der Staat sich nicht in das innere Gebiet des kirchlichen Lebens eindränge.

Der historische Staat ist zwar nicht auf der abstracten Basis geblieben, namentlich hat sich vom christlichen Staate des Mittelalters her in den Abarten desselben, die im Staate der Reformation und dem modernen paritätischen vorliegen, noch mancher Rest eines näheren oder besonderen gegenseitigen Schutzverhältnisses erhalten. Auch die Convention wird Beispiele hievon bieten.

Im Uebrigen können die unverrückbaren Grundlinien über das Verhältniß von Staat und Kirche, die von der gegenseitigen Unabhängigkeit ausgehen, als der wesentliche Inhalt des rechtlichen Bewußtseins der Gegenwart, wie es sich aus dem Conflict von Theorien und Uebungen in der europäischen Welt entwickelt hat, gelten. Sie liegen auch als allgemeines Schemen der Vereinbarung zwischen dem h. Stuhle und der Krone Württemberg zu Grunde. Aber das bisher im Königreich, in den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz geübte Kirchenstaatsrecht entsprach denselben nicht in allweg. Dasselbe enthielt vielmehr, mit Wohl **) zu reden, „einige nicht unbedeutende Abweichungen“ von den dargestellten Grundsätzen. Die Staatsgewalt begnügte sich nämlich nicht mit den Rechten, welche ihrem unveräußerlichen Majestätsrecht gegenüber der Kirche, dem Rechtsschutz, den sie ihr wie jeder rechtsfähigen Person gewährt, entfließen, sondern sie sprach noch einen besondern Kreis von Befugnissen an, dem dann auch speciell für die Kirche getroffene Anordnungen, Verordnungen und Behörden entsprachen.

Die im vorigen Jahrhundert unter der Herrschaft josephinischer Grundsätze aufgekommene Theorie der Hoheitsrechte über die Kirche

*) Walter, Kirchenrecht § 43.

**) Staatsrecht, II. 480.

(Jura majestatica circa sacra) bot den Haltpunkt dafür. Dieses thatsächlich ausgeübte, sogenannte „obersthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht“ äußerte sich zuerst in einer ausgedehnten und bis in's Einzelne des kirchlichen Lebens sich erstreckenden Ueberwachung. Keine Verfügung einer Kirchengewalt, auch eine rein kirchliches betreffende nicht, soll ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes vollzogen, oder auch nur verkündet werden *); noch genauer entwickelte die landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830 diese Vorschrift, mit besonderer Anwendung auf die Stufen der hierarchischen Gewalt in der Kirche **). In Folge hievon waren selbst Hirtenbriefe des Bischofs dem Placet unterstellt und mußten der Staatsgenehmigung ausdrücklich Erwähnung thun.

Der Verkehr der Particularkirche mit dem h. Stuhle war gehemmt, er stand ausschließlich dem Bischöfe zu, und auch er sollte bei Ausübung seines Rechtes die aus dem Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse berücksichtigen ***). Gegen einen in der Provinz beständig residirenden Nuntius hatten sich die vereinigten Regierungen in den Unterhandlungen erklärt. Mit den staatlichen und staatskirchlichen Behörden durfte das bischöfliche Ordinariat nicht unmittelbar verkehren, die Vermittlung des Kirchenraths übte die Controle, um die Einwirkung der Kirche auf den Staat auf unschädliche Gegenstände zu beschränken †).

*) § 72 der Verf.-Urk.

**) §§ 4 und 5 der Verordnung:

„§ 4. Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichen und Diöcesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, sowie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit, unterliegen der Genehmigung des Staates und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden. Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt ist.“

„§ 5. Alle römischen Bullen, Breven und sonstige Erlasse müssen, ehe sie kundgemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas Anderes eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päpstlichen Bullen und Constitutionen, sondern auch für alle früheren päpstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will.“

***) § 19 der Verordnung von 1830.

†) Verordnung vom 21. Mai 1823.

Diesen und andern Vorschriften ging eine entsprechende Organisation der Aufsichtsbehörden zur Seite. Der Kirchenrath, als das oberste Organ derselben, nahm die Decane, Pfarrer, Capläne und Hilfspriester durch Dienstreverse für den Staat und seine Kirchenorganisation in Eidespflicht *), und auch bei dem Ordinariate war ein Oberkirchenrath als landesherrlicher Commissär anwesend **). Keine Provinzialsynode oder Diöcesansynode durfte ohne Genehmigung des Staats berufen, keine Visitation der Diöcese ohne sie abgehalten, nur im Beisein landesherrlicher Commissäre sollten diese kirchlichen Acte vorgenommen werden ***). Selbst auf Andachtsübungen, Besuch von Wallfahrten, die Abhaltung des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen u. A. dehnte die Staatsaufsicht ihre Vorschriften aus †).

Daran schloß sich an die unmittelbare Einmischung in die geistliche Verwaltung, zu deren Centralorgan sich abermals der Kirchenrath machte. Hier hat der St.-A. f. W. im Allgemeinen das beste Urtheil über die in der ersten Periode der Diöcese übliche Praxis gefällt. Wir finden da, wie der Staatsanzeiger sich ausdrückt ††), einen „Ausnahm��ustand,“ „der sich ebensowenig mit dem historischen Recht der katholischen Kirche, als mit der natürlichen Aufgabe der Staatsgewalt vereinigen ließ,“ indem unter der Gunst der politischen Verhältnisse, des allgemeinen Verfalls des kirchlichen Lebens, bei dem damals herrschenden „Glauben an die unbegrenzte Zuständigkeit des Staates,“ „eine Staatsbehörde — der katholische geistliche Rath, später Kirchenrath — die ganze neue Organisation des katholischen Kirchenregiments selbstständig in die Hand nahm, sich zum provisorischen Centrum desselben machte und dabei freilich über das jus circa sacra nach allen Seiten hinausgriff, ja, den ausländischen Ordinariaten, sowie dem späteren Generalvicar wenig mehr übrig ließ, als neben dem jura ordinis, wie die Priesterweihe, Firmelung u. s. f., eine ungenügende Kenntnisaufnahme oder auch eine untergeordnete Mitwirkung bei der Verwaltung.“ Im

*) S. dieselben bei Longner, S. 422. 278 ff.

**) Longner a. a. O. S. 169 f.

***) §§ 9 und 18 der Verordnung von 1830.

†) Nöhl a. a. O. S. 545 ff. S. Actenmäßige Darstellung der Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten auf dem Landtage von 18¹/₄₂. Stuttgart. Verlag der Metzler'schen Buchhandlung. S. 79 ff. Besonders aber S. 246 ff. Meyser's Gesetzsammlung, Band X.

††) Nr. 139 vom 16. Juni 1857.

Besondern verdient Erwähnung, daß nicht nur die Vergebung der Pfründen, das sogenannte landesherrliche Patronat, als Ausfluß der Landeshoheit, sondern für schlechtweg jede Besetzung von Kirchenstellen ein landesherrliches Bestätigungsrecht angesprochen wurde; daß der Staat die erforderlichen Eigenschaften zur Anstellung im Kirchendienste, vom Bischöfe bis zum Hülfspriester herab, normirte; die den Ausschlag gebenden Prüfungen dazu, sowie die Prüfungen zur Aufnahme in den geistlichen Stand in die Hand nahm, und, nicht zufrieden damit, das gesammte geistliche Erziehungswesen bis zum bischöflichen Seminare hin ausschließlich zu leiten, auch noch dieses seiner Gesetzgebung unterstellte *). Die Ueberwachung der Kirchendiener in ihrer dienstlichen Stellung, die Ansehnahme der Strafgewalt über sie gehört ebenfalls hieher; nicht minder die staatlliche Gesetzgebung über die Verwaltung des katholischen Stiftungs- und Localvermögens (Verwaltungsbedict vom 1. März 1822) und die Verwaltung rein kirchlichen Vermögens (Intercalarfonds) sowie Oberleitung der gesammten Kirchenvermögensverwaltung durch eine Staatsbehörde.

Endlich entspricht diesem weit über die Grenzen der staatllichen Zuständigkeit ausgreifenden obersthöheitlichen Schutz- und Aufsichtsrecht die Anordnung des sogenannten recursus ab abusu in rein kirchlichen Dingen: „Den Geistlichen, sowie den Weltlichen, bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Recurs an die Landesbehörde“ **).

Man ersieht aus dieser übersichtlichen Zusammenstellung, daß der Kirche kein Gebiet mehr übrig oder doch unbestritten blieb, wo sich nicht die Staatsgewalt im Namen ihrer unveräußerlichen Hoheitsrechte eingemischt und den Schutz in eine Bevormundung, die Einsichtnahme in Leitung und unmittelbare Selbstbetheiligung bei kirchlichen Acten verwandelt hätte.

Allein dieser factische Zustand war weder der rechtliche, noch kam er ausschließlich zum Vollzug. Letzteres nicht, denn es darf nicht übersehen werden, daß das Majestätörecht des Schutzes sich in normaler, wohlthätiger Weise, neben der Ausschreitung, bethätigt. Die freie öffentliche Religionsübung im ganzen Lande ist unter den Schutz der Verfassung gestellt, dergleichen der volle Genuß der Kirchen-, Schul- und

*) Beilage D zum Fundationsinstrument. Abgedruckt bei Longner S. 234 ff.

***) § 36 der Verordnung von 1830.

Diesen und andern Vorschriften ging eine entsprechende Organisation der Aufsichtsbehörden zur Seite. Der Kirchenrath, als das oberste Organ derselben, nahm die Decane, Pfarrer, Capläne und Hilfsgeistlichen durch Dienstreverse für den Staat und seine Kirchenorganisation in Eidespflicht*), und auch bei dem Ordinariate war ein Oberkirchenrath als landesherrlicher Commissär anwesend**). Keine Provinzial-synode oder Diöcesansynode durfte ohne Genehmigung des Staats berufen, keine Visitation der Diöcese ohne sie abgehalten, nur im Beisein landesherrlicher Commissäre sollten diese kirchlichen Acte vorgenommen werden***). Selbst auf Andachtsübungen, Besuch von Wallfahrten, die Abhaltung des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen u. A. dehnte die Staatsaufsicht ihre Vorschriften aus †).

Daran schloß sich an die unmittelbare Einmischung in die geistliche Verwaltung, zu deren Centralorgan sich abermals der Kirchenrath machte. Hier hat der St.-A. f. W. im Allgemeinen das beste Urtheil über die in der ersten Periode der Diöcese übliche Praxis gefällt. Wir finden da, wie der Staatsanzeiger sich ausdrückt ††), einen „Ausnahmzustand,“ „der sich ebensowenig mit dem historischen Recht der katholischen Kirche, als mit der natürlichen Aufgabe der Staatsgewalt vereinigen ließ,“ indem unter der Gunst der politischen Verhältnisse, des allgemeinen Verfalls des kirchlichen Lebens, bei dem damals herrschenden „Glauben an die unbegrenzte Zuständigkeit des Staates,“ „eine Staatsbehörde — der katholische geistliche Rath, später Kirchenrath — die ganze neue Organisation des katholischen Kirchenregiments selbstständig in die Hand nahm, sich zum provisorischen Centrum desselben machte und dabei freilich über das jus circa sacra nach allen Seiten hinausgriff, ja, den ausländischen Ordinariaten, sowie dem späteren Generalvicar wenig mehr übrig ließ, als neben dem jura ordinis, wie die Priesterweihe, Firmelung u. s. f., eine ungenügende Kenntnisaufnahme oder auch eine untergeordnete Mitwirkung bei der Verwaltung.“ Im

*) S. dieselben bei Longner, S. 422. 278 ff.

**) Longner a. a. O. S. 169 f.

***) §§ 9 und 18 der Verordnung von 1830.

†) Mohl a. a. O. S. 545 ff. S. Actenmäßige Darstellung der Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten auf dem Landtage von 18^{41/42}. Stuttgart. Verlag der Metzler'schen Buchhandlung. S. 79 ff. Besonders aber S. 246 ff. Meyser's Gesetzsammlung, Band X.

††) Nr. 139 vom 16. Juni 1857.

Besondern verdient Erwähnung, daß nicht nur die Vergebung der Pfründen, das sogenannte landesherrliche Patronat, als Ausfluß der Landeshoheit, sondern für schlechtweg jede Besetzung von Kirchenstellen ein landesherrliches Bestätigungsrecht angesprochen wurde; daß der Staat die erforderlichen Eigenschaften zur Anstellung im Kirchendienste, vom Bischöfe bis zum Hülfspriester herab, normirte; die den Ausschlag gebenden Prüfungen dazu, sowie die Prüfungen zur Aufnahme in den geistlichen Stand in die Hand nahm, und, nicht zufrieden damit, das gesammte geistliche Erziehungswesen bis zum bischöflichen Seminare hin ausschließlich zu leiten, auch noch dieses seiner Gesetzgebung unterstellte *). Die Ueberwachung der Kirchenbedienten in ihrer dienstlichen Stellung, die Anschuldigung der Strafgewalt über sie gehört ebenfalls hieher; nicht minder die staatliche Gesetzgebung über die Verwaltung des katholischen Stiftungs- und Localvermögens (Verwaltungsgebiet vom 1. März 1822), und die Verwaltung rein kirchlichen Vermögens (Intercalarfonds) sowie Oberleitung der gesammten Kirchenvermögensverwaltung durch eine Staatsbehörde.

Endlich entspricht diesem weit über die Grenzen der staatlichen Zuständigkeit ausgreifenden obersthoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrecht die Anordnung des sogenannten recursus ab abusu in rein kirchlichen Dingen: „Den Geistlichen, sowie den Weltlichen, bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Recurs an die Landesbehörde“ **).

Man ersieht aus dieser übersichtlichen Zusammenstellung, daß der Kirche kein Gebiet mehr übrig oder doch unbestritten blieb, wo sich nicht die Staatsgewalt im Namen ihrer unveräußerlichen Hoheitsrechte eingemischt und den Schutz in eine Bevormundung, die Einsichtnahme in Leitung und unmittelbare Selbstbetheiligung bei kirchlichen Acten verwandelt hätte.

Allein dieser factische Zustand war weder der rechtliche, noch kam er ausschließlich zum Vollzug. Letzteres nicht, denn es darf nicht übersehen werden, daß das Majestätsrecht des Schutzes sich in normaler, wohlthätiger Weise, neben der Ausschreitung, bethätigt. Die freie öffentliche Religionsübung im ganzen Lande ist unter den Schutz der Verfassung gestellt, desgleichen der volle Genuß der Kirchen-, Schul- und

*) Beilage D zum Fundationsinstrument. Abgedruckt bei Longner S. 234 ff.

**) § 36 der Verordnung von 1830.

Armenfonds *). Daraus folgt nicht nur, daß alle kirchlichen Handlungen und Gebräuche überall, auch in paritätischen Orten, offen und unbeschränkt den canonischen Vorschriften gemäß vorgenommen werden dürfen, sondern auch, daß der Staat da, wo sich eine hinreichende Anzahl von Katholiken gesammelt hat, die Gründung neuer katholischen Kirchen und Pfarreien zu hindern nicht befugt ist. — Der Staat schützt ferner die Kirche gegen alle Angriffe, die von Privaten oder Behörden ausgehen könnten. Bei Beleidigungen gegen die katholische Kirche und ihre Dogmen finden die geschärften Strafgesetze Anwendung. — Die katholischen Geistlichen werden mit denselben Ehrenrechten und Nuzungen begabt, welche den Dienern der protestantischen Kirchengemeinschaft zugestanden sind **). Diese Ueberschreitung war auch nach dem in Württemberg geltenden Rechte nicht ein rechtlicher Zustand; schon das Organisationsedict von 1803 ***) enthielt das Versprechen: „die geistliche Gerichtsbarkeit und kirchliche Administration betreffend, so bleibt es in Absicht der katholischen Lande bei der bisherigen Episcopalsjurisdiction.“ Die §§ 71 und 78 der Verfassung aber bestimmen: „§ 71. Die Anordnungen in Betreff der innern Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.“ „§ 78. Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischofe nebst dem Domcapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Capitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes mit jener Würde wesentlich verbunden sind.“ Und die mit dem h. Stuhle vereinbarte Ergänzungsbulle hatte in Art. VI. erklärt: „Der Verkehr mit dem h. Stuhle in kirchlichen Angelegenheiten wird frei sein und es wird der Erzbischof in seiner Diocese und Kirchenprovinz, wie auch jeder Bischof in der eigenen Diocese mit vollem Rechte die bischöfliche Jurisdiction, die ihm nach den jetzt geltenden Kirchengesetzen und der gegenwärtigen Kirchendisziplin zusteht, ausüben.“ Erhielt sie auch in diesem Punkte ihren Vollzug nicht sofort, so war doch, was ihr in den Weg gestellt wurde, die eigenmächtige Erlassung der landesherrlichen Verordnung von 1830, kein rechtsgültiger Act, sondern wie der gesammte Ausnahmestand ein brennender Widerspruch

*) Verf.-Urk. § 70. Verordnung von 1830 §§ 1 und 35.

**) Näheres bei Mohl, a. a. D. II. S. 539. ff. III. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

***) Reyscher, Gesetzesammlung X. 1. Note. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

nicht allein gegen das anerkannte Recht der katholischen Kirche, sondern gegen das Majestätsrecht des Staates selber. Dieser Doppelwiderspruch lag darin, daß die Staatsgewalt, indem sie ihr von der Kirche verworfenes System aufrecht erhielt, insoweit nicht die Kirche, sondern ihren Willen über die Kirche schützte; oder wenn einer der Gesichtspunkte für Aufrechthaltung des der Kirche aufgenöthigten Systems, der jederzeit bei katholischerseits erhobenen Beschwerden hervorgekehrt wurde, die Rücksicht auf die Protestanten, angeblich auf den confessionellen Frieden, auf den paritätischen Staat*) war, so schützte die Staatsgewalt abermals nicht die Interessen der katholischen Kirche, sondern den Protestantismus in der katholischen Kirche. Damit kam aber das System, genauer besehen, mit dem Majestätsrechte des Schuzes selber in Conflict. Dieses berechtigt und verpflichtet die Staatsgewalt, die Autonomie der katholischen Kirche zu sichern und jeden Angriff, komme er, woher er wolle, abzuwehren. Die Staatsgewalt war also verpflichtet, zuerst ihre eigenen Angriffe zurückzuweisen, mit andern Worten: die Uebertreibung der Hoheitsrechte brachte sie mit der wahren Staatshoheit, die ohne unparteiische Rechts-handhabung nicht denkbar ist, in Widerspruch. Das Majestätsrecht des Schuzes lief der Kirche gegenüber Gefahr, sich selber zu vernichten.

Halten wir, bevor wir das Heilmittel hiegegen in den Bestimmungen der Convention betrachten, hier einen Augenblick inne, denn von diesem Punkte aus strahlt ein helles Licht über weit verbreitete Irrthümer und Mißgriffe.

Wenn man die Ueberschreitung der dem Staate gezogenen Grenzen auf ihren letzten Ausdruck zu bringen versucht, so wird man nur zwischen zweien in der Wahl schwanken, die in der deutschen Rechtsgeschichte eine gewisse Berühmtheit erlangt haben. Der erste heißt Reformatorenrecht. Die Staatsgewalt, das ist sein Inhalt, anerkennt die Religion nicht so, wie sie sich selber gibt, sondern so, wie sie dieselbe haben will. Die katholische Religion gibt sich wesentlich als kirchlicher Organismus, als eine große Gliederung von Particular- und allgemeiner Kirche, worin Alles sein Gesetz und Maß durch die von der Kirche selbst gegebene, von ihren Vorstehern überwachte und ausgelegte Kirchenverfassung hat. Namentlich zu erklären, was an dieser jeweiligen gelte,

*) Vgl. z. B. No. VIII. Abs. 2 der Ministerialentschließung vom 5. März 1853 und die Einleitung, Abs. 2.

dem Landesherrn nicht minder angenehme Personen gelangen (Art. I.). Auch die staatliche Aufsicht ist bezüglich aller wichtigeren Lebensäußerungen im kirchlichen Gebiete vollkommen sicher gestellt (Instr. zu Art. IV. und V.).

Zum tieferen Verständniß dieser Normen über das zukünftige neue Verhältniß der katholischen Kirche zum Staate Württemberg ist es zweckmäßig, die Art. II., VI. und XII. der Convention genauer zu beschließen.

Nach Vorschrift des Fundationsinstrumentes hatte der Bischof folgenden Eid dem Landesherrn zu schwören:

„Ich schwöre und verspreche, bei dem h. Evangelium Gottes, Seiner königlichen Majestät von Württemberg und Allerhöchstdero Thronfolgern, sowie den württembergischen Staatsgesetzen Gehorsam und Treue. Ich verspreche kein Einverständniß zu unterhalten, an keiner Berathschlagung Theil zu nehmen und weder im In- noch im Auslande Verbindungen einzugehen, welche die öffentliche Ruhe gefährden, vielmehr, wenn ich von irgend einem Anschläge zum Nachtheile des Staates, sei es in meiner Diocese oder anderswo, Kunde erhalten sollte, solches Seiner königlichen Majestät zu eröffnen.“

Die Convention hat hiefür auf Verlangen des h. Stuhles eine einfachere, auch in Oesterreich und Bayern eingeführte Formel angeordnet.

Art. II.: „Der Bischof wird, bevor er die Leitung seiner Kirche übernimmt, vor Sr. königlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen: Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischof geziemt, Eurer königlichen Majestät und Allerhöchst Ihren Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich, an keinem Verkehre oder Anschläge, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, Theil zu nehmen, und weder inner noch außer den Grenzen des Königreichs irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, daß dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zu Abwendung derselben Nichts zu unterlassen.“

Die Abweichungen der ersten Formel von der zweiten sind mehr formeller Art, und welcher derselben in dieser Hinsicht der Vorzug gebühre, ist unschwer zu entscheiden. Man hat indeß in der Auslassung der Staatsgesetze und in dem Zusatz, „wie es einem Bischöfe geziemt,“ einen Vorbehalt gewittert; es lag nahe daran, sich der bekannten Beschuldigung gegen den Erzbischof von Freiburg zu erinnern, als habe er durch sein Verfahren im Kirchenconflict seinen Eid auf die Staatsgesetze gebrochen, und zu vermuthen, einem ähnlichen Vorwurfe wolle durch die päpstlicherseits vorgeschlagene und von der Regierung genehmigte Fassung

für Conflictfälle in Zukunft vorgebeugt werden. Wie verhält es sich mit dieser Annahme? Der Gehorsam gegen das Staatsoberhaupt schließt den Gehorsam gegen die Staatsgesetze in sich, und der Beisatz: „wie es einem Bischöfe geziemt“ will nur die sittlichen Beweggründe zur Treue und zum Gehorsam durch einen weiteren, der aus der hervorragenden Stellung eines Bischofs hergeleitet ist, verstärken. Ein Vorbehalt ist hier in allweg nicht angedeutet. Soweit ein solcher besteht, theilt ihn im Wesen der Bischof mit jedem Katholiken; denn die Lehre, daß kein Gesetz der Staatsgewalt, welches offenbar gegen göttliche Gebote erlassen ist, das Gewissen verpflichte, daß im Gegenteil Verweigerung des Gehorsams Pflicht sei, ist eine Lehre für jedes Mitglied der Kirche gültig, es mag eine Stufe in ihr einnehmen, welche immer es sei. Man muß aber zugeben, daß hier der Bischof vermöge seiner hohen Stellung und seiner speciellen Berufspflicht als oberster Wächter der Kirchengesetze in der Treue gegen das göttliche Gesetz allen Gläubigen voranleuchtet wird. Dieses um so mehr, als sein Gewissen außer den allgemein christlichen Verpflichtungen durch einen besondern kirchlichen Eid, den er in die Hände seines Consecrators ablegt, gebunden ist. Dieser Eid lautet: „Ich werde ernst bedacht sein, die Rechte, Ehre, Privilegien und die Auctorität der heiligen römischen Kirche, unseres Herrn, des Papstes und seiner Nachfolger zu erhalten, zu vertheidigen, zu mehren, zu fördern. Ich werde weder durch Rath, noch durch That, noch durch Vertrag Etwas thun, wodurch gegen unsern Herrn oder die römische Kirche etwas Nachtheiliges oder Präjudicialles in Bezug auf deren Personen, Rechte, Ehren, Stellung und Gewalt unternommen werden wolle. Und wenn solches von irgend Jemand unternommen und besorgt worden, und ich solches erfahren sollte, so werde ich es hindern, soweit es in meiner Kraft liegt. Und ich werde solches, so schnell als möglich, unserm Herrn, dem heiligen Vater, anzeigen, oder einem Andern, durch welchen er davon Kenntniß erhalten kann. Die Vorschriften der heiligen Väter, Decrete, Verordnungen, Verfügungen, Vorbehalte, Provisionen und apostolische Befehle werde ich mit allen Kräften befolgen und bewirken, daß sie von Andern befolgt werden.“

Es sind somit im Gewissen des Bischofs die beiden Ordnungen gleichermaßen repräsentirt, dieses Gewissen ist sozusagen die personificirte Harmonie, das Maß, die Grenzscheide beider. Der Unterthaneneid verbürgt die Treue gegen die staatl. Ordnung, der kirchliche Eid aber ist ein Markstein gegen Uebergrieffe der weltlichen Gewalt, weist diese in

den Landesherren nicht nicht angesehene Personen gelangen (Art. I.).
 Das in demselben Gesetz ist bezüglich aller wichtigeren Lebensäußerungen
 im öffentlichen Verkehr vollkommen sicher gestellt (Instr. zu Art. IV. und V.).

Zur letzten Bestimmung dieser Normen über das zukünftige neue
 Verhältnis der katholischen Kirche zum Staate Württemberg ist es zweck-
 mäßig, in Art. II, VI. und VII. der Convention genauer zu beschließen.

Als Bestandteil des Fundamentalinstrumentes hatte der Bischof fol-
 genden Eid dem Landesherren zu schwören:

„Ich schwöre und versichere, bei dem h. Evangelium Gottes, Seiner
 königlichen Majestät von Württemberg und Allerhöchster Thronfolgern,
 sowie den in ihrem bergischen Staatsgesetze Gehorsam und Treue.
 Ich verpflichte kein Einverständnis zu unterhalten, an keiner Verathschla-
 gung Theil zu nehmen und weder im In- noch im Auslande Verbindungen
 einzugehen, welche die öffentliche Ruhe gefährden, vielmehr, wenn ich
 von irgend einem Anschläge zum Nachtheile des Staates, sei es in meiner
 Diocese oder anderswo, Kunde erhalten sollte, solches Seiner königlichen
 Majestät zu eröffnen.“

Die Convention hat hierfür auf Verlangen des h. Stuhles eine ein-
 fachere, auch in Oesterreich und Bayern eingeführte Formel angeordnet.

Art. II: „Der Bischof wird, bevor er die Leitung seiner Kirche
 übernimmt, vor Sr. königlichen Majestät den Eid der Treue in fol-
 genden Worten ablegen: Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges
 Evangelium, wie es einem Bischof geziemt, Eurer königlichen Majestät
 und Allerhöchst Ihren Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen
 schwöre und gelobe ich, an keinem Verfehr oder Anschläge, welcher die
 öffentliche Ruhe gefährdet, Theil zu nehmen, und weder inner noch außer
 den Grenzen des Königreichs irgend eine verdächtige Verbindung zu
 unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, daß dem Staate durch
 eine Gefahr drohe, zu Abwendung derselben Nichts zu unterlassen.“

Die Abweichungen der ersten Formel von der zweiten sind von
 formeller Art, und welcher derselben in dieser Hinsicht die Vor-
 züge, ist unschwer zu entscheiden. Die zweite Formel ist eine
 der Staatsgesetze und in der Hinsicht der Formel, die dem
 einen Vorbehalt gewillt, die erste Formel, die dem Vor-
 schuldigung der ersten Formel, die zweite Formel, die dem Vor-
 durch sein Verfehr, die zweite Formel, die dem Vor-
 gedrohen, die zweite Formel, die dem Vor-
 päpstliche, die zweite Formel, die dem Vor-

für Conflictfälle in Zukunft vorgebeugt werden. Wie verhält es sich mit dieser Annahme? Der Gehorsam gegen das Staatsoberhaupt schließt den Gehorsam gegen die Staatsgesetze in sich, und der Beisatz: „wie es einem Bischöfe geziemt“ will nur die sittlichen Beweggründe zur Treue und zum Gehorsam durch einen weiteren, der aus der hervorragenden Stellung eines Bischofs hergeleitet ist, verstärken. Ein Vorbehalt ist hier in allweg nicht angedeutet. Soweit ein solcher besteht, theilt ihn im Wesen der Bischof mit jedem Katholiken; denn die Lehre, daß kein Gesetz der Staatsgewalt, welches offenbar gegen göttliche Gebote erlassen ist, das Gewissen verpflichte, daß im Gegentheil Verweigerung des Gehorsams Pflicht sei, ist eine Lehre für jedes Mitglied der Kirche gültig, es mag eine Stufe in ihr einnehmen, welche immer es sei. Man muß aber zugeben, daß hier der Bischof vermöge seiner hohen Stellung und seiner speciellen Berufspflicht als oberster Wächter der Kirchengesetze in der Treue gegen das göttliche Gesetz allen Gläubigen voranleuchtet wird. Dieses um so mehr, als sein Gewissen außer den allgemein christlichen Verpflichtungen durch einen besondern kirchlichen Eid, den er in die Hände seines Consecrators ablegt, gebunden ist. Dieser Eid lautet:

„Ich werde ernst bedacht sein, die Rechte, Ehre, Privilegien und die Auctorität der heiligen römischen Kirche, unseres Herrn, des Papstes und seiner Nachfolger zu erhalten, zu vertheidigen, zu mehren, zu fördern. Ich werde weder durch Rath, noch durch That, noch durch Vertrag Etwas thun, wodurch gegen unsern Herrn oder die römische Kirche etwas Nachtheiliges oder Präjudicielles in Bezug auf deren Personen, Rechte, Ehren, Stellung und Gewalt unternommen werden wollte. Und wenn solches von Jemand unternommen und besorgt worden, und ich solches erfahren sollte, so werde ich es hindern, soweit es in meiner Kraft liegt. Ich werde solches, so schnell als möglich, unserm Herrn, dem heiligen Vater, anzeigen, oder einem Andern, durch welchen er davon Kenntniß erhalten kann. Die Vorschriften der heiligen Väter, Decrete, Concilien, Verfügungen, Vorbehalte, Provisionen und apostolische Briefe werde ich mit allen Kräften befolgen und bewirken, daß sie vollbracht und befolgt werden.“

Wie man sieht, mit im Gewissen des Bischofs die beiden Ordnungen gleichmäßig präsent, dieses Gewissen ist sozusagen die personificirte Herrschaft, die Grenzscheide beider. Der Unterthaneneid vertritt die Unterwerfung gegen die staatliche Ordnung, der kirchliche Eid aber ist die Unterwerfung gegen Uebergriffe der weltlichen Gewalt. Diese in

ihre Schranken, ist ein Hemmschub für die Willkür, ohne die wahre Hoheit und Majestät des Staates irgendwie zu beeinträchtigen.)

Soferne der Bischof das Haupt des Klerus und der Gläubigen ist, stellt er in eminenter vorbildlicher Weise dar, was in diesen lebt. Die Zwiespältigkeit des Gewissens, seine Unterwerfung unter die kirchliche und staatliche Ordnung um Gottes Willen, daß es dem Kaiser gibt was des Kaisers, aber auch Gott was Gottes ist, findet sich überall, wo der katholische Glaube lebendig ist.

Damit ist aber nur der Inhalt des kirchlichen Rechtes überhaupt im katholischen Gewissen zu lebendiger Darstellung und zur öffentlichen Geltendmachung gebracht. In keinem Stücke kann dasselbe die Staatshoheit beeinträchtigen, die Schranke, welche es derselben zieht, ist nur der despotischen Willkür eine Fessel, dem gerechten Sinne dagegen ein wohlthätiger Regulator.

Art. IV. 1. Absatz lautet: „Zur Leitung seiner Diocese wird der Bischof die Freiheit haben, alle jene Rechte auszuüben, welche demselben in Kraft seines kirchlichen Hirtenamtes laut Verfügung oder Erklärung der h. Kirchengesetze nach der gegenwärtigen vom h. Stuhle gut geheißenen Disciplin der Kirche gebühren.“

Art. VI. „In kirchlichen Angelegenheiten wird der wechselseitige Verkehr des Bischofs, des Klerus und des Volkes mit dem h. Stuhl völlig frei sein, ebenso wird der Bischof mit seinem Klerus und dem Volke frei verkehren. Daher können die Belehrungen und Erlasse des Bischofs, die Actenstücke der Diöcesansynoden, des Provincialconcils und des h. Stuhles selbst, die von kirchlichen Angelegenheiten handeln, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der königl. Regierung veröffentlicht werden.“ Dazu (wie zu Art. IV., Abs. 1) enthält die Instruction an den Bischof folgenden Beisatz:

„Man wird dem Bischof einschärfen, daß er in der hirtenamtlichen Leitung und Verwaltung seiner Diocese jene Rechte, von welchen im ersten Absatz des Art. IV. und im Art. VI. der Convention die Rede ist, zum Heil der ihm anvertrauten Heerde also ausübe, daß er niemals solche Canones erneuere, welche wegen Verschiedenheit der zeitlichen und örtlichen Verhältnisse nach der gegenwärtig geltenden und von diesem apostolischen Stuhle gutgeheißenen Disciplin außer Uebung gekommen sind, oder auch durch die gegenwärtige Convention eine Modification erhalten haben. Wenn aber derselbe in seinem bischöflichen Amte ein Generale oder eine Verordnung von größerer Bedeutung zu erlassen haben wird,

so solle er gleichzeitig mit der Veröffentlichung derselben ein Exemplar an die königl. Regierung mittheilen. Soweit aber seine hirtenamtlichen Anordnungen sich nicht innerhalb der rechtlichen Zuständigkeit der Kirche allein halten, somit zugleich auf Gegenstände sich erstrecken, welche in dem Gebiete der Staatsgewalt liegen, wird der Bischof vor deren Veröffentlichung sich mit der königl. Regierung in's Einvernehmen setzen."

In diesen beiden Artikeln, von denen der erstere fast wörtlich dem Art. IV. des österreichischen und Art. XII. des bayerischen Concordats entspricht, liegen folgende wichtige Zugeständnisse: Die Unabhängigkeit der Kirche, ihr selbsteigenes Recht, ist anerkannt und unter den Schutz des Staates gestellt in dem nächsten Träger ihrer Gewalt, dem Bischof und seinen bischöflichen Rechten (Diöcesanrecht); anerkannt und geschützt wird weiter die Grundlage davon, die gegenwärtig in Uebung und in Geltung befindliche Disciplin der katholischen Kirche, insbesondere das kirchenverfassungsmäßige Recht des Oberhauptes in der Gesetzgebung und Regierung der Kirche; für die Ausübung aller dieser und der kirchlichen Gerechtigkeiten überhaupt ist das Placet aufgehoben; die innere Bewegung aller Glieder des kirchlichen Organismus nach den kirchenverfassungsmäßigen Normen endlich ist der hemmenden Fesseln der Staatsaufsicht entledigt. Dagegen verbleibt dem Staate die seinem Schutzrechte parallel laufende Einsichtnahme in alle wichtigeren Acte der kirchlichen Verwaltung und Gesetzgebung, sowie das Genehmigungsrecht, Placet, für die gemischten, zugleich die Staatssphäre berührenden Angelegenheiten; endlich ist ihm zugesagt, daß die kirchliche Praxis die Erfordernisse der Zeit berücksichtigen werde.

Mit dem letzteren ist authentisch erklärt und mit den schon aufgehobenen Verfassungsbestimmungen (§§ 71 und 78) in Einklang gebracht der § 72 der Verfassung, welcher lautet: „Dem Könige gebührt das obersthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirche. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verkündet, noch vollzogen werden.“

Es läßt sich nicht läugnen, daß der Wortlaut dieses § mit den Zugeständnissen der Convention in Art. VI. nicht harmonirt, allein der Staatsanzeiger f. W. hat bereits eine Auslegung des § angewendet, welche des weiteren Eingehens enthebt. Er bemerkt, der Sinn des § könne nicht der sein, daß eine absolute Vorschrift erteilt werden wolle, überhaupt alle kirchlichen Anordnungen einer vorgängigen Genehmigung

des Staatsoberhauptes zu unterstellen, ein solches unbedingte Placet würde mit der § 71 zugesicherten Autonomie in directem Widerspruch stehen; vielmehr könne der Sinn nur der sein: „Jede Kirche ist in Beziehung auf ihre inneren Angelegenheiten autonom; der Staat aber hat die Pflicht, darüber zu wachen, daß die kirchlichen Anordnungen sich wirklich auf die innern Angelegenheiten beschränken und zu diesem Zwecke das Recht, bei jeder kirchlichen Anordnung zu verlangen, daß sie seiner vorgängigen Genehmigung unterstellt werde. In welchem Umfang das Staatsoberhaupt dieses letztere Recht wirklich auszuüben nothwendig findet, um seiner Pflicht zu genügen, ist Sache der Handhabung und Vollziehung; und es ist keineswegs ausgeschlossen, daß bestimmte Gegenstände zum Voraus als innere Angelegenheiten bezeichnet und anerkannt werden, bei denen eine staatliche Genehmigung nicht erforderlich ist, sondern nur eine gleichzeitige, zur Controle dienende Anzeige. Die vorgängige Genehmigung wird damit nur gewissen Kategorien von kirchlichen Anordnungen, die ganz innerhalb des autonomen Gebiets der Kirche liegen, zum Voraus ertheilt“ *).

Es ist kaum zu bezweifeln, daß die Stände, welche früher schon dem Begehren der Katholiken gegenüber der exorbitanten Ausdehnung des Placet in den ausgehobenen §§ 4 und 5 der Verordnung von 1830 willfährig waren**), dem Auswege der Regierung beitreten werden. Die letztere hat schon in der Märzverordnung von 1853 (§ 2) im Wesentlichen dasselbe, was die Convention enthält, nur in etwas veränderte Fassung***) an Stelle obiger Paragraphen auf die Bahn gebracht.

Ferner ist mit den vorstehenden Bestimmungen der unmittelbaren Mitwirkung des Kirchenrathes bei den innern Verwaltungsangelegenheiten der Kirche für immer und grundsätzlich ein Ende gemacht †), und das ordentliche Kirchenregiment in sein Recht eingesetzt. —

Art. XII. der Convention bestimmt: „Die mit der Vereinbarung in Widerspruch stehenden königl. Verordnungen und Verfügungen treten außer Kraft; soweit aber gesetzliche Bestimmungen derselben entgegenstehen, werden diese geändert werden.“ Die dritte Beilage erklärt, daß die Regierung „unter den mit der jetzigen Convention unvereinbaren

*) St.-U. f. B. Nro. 143.

**) Das Nähere siehe in Langs Einleitung zur Reyscher'schen Gesetzesammlung, Bd. X. S. 83 ff.

***) S. St.-U. f. B. a. a. D.

†) St.-U. f. B. a. a. D.

und somit außer Kraft tretenden Verordnungen, selbstverständlich vorzugsweise die Verordnungen vom 30. Januar 1830 und 1. März 1853, sowie das Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828, soweit solches nicht von der Dotation des Bisthums handelt, nebst Beilagen C und D zu diesem Instrumente" versteht. (C und D handeln von der Verwaltung der Bisthumsdotation und der Leitung des Priesterseminars.)

Diese völlige Beseitigung der einseitig erlassenen Kirchenpragmatik *) drückt ein principiellcs Zugeständniß aus und bildet so den besten Schlußpunkt des bisher Aufgezählten, in der Convention Enthaltencn.

* * *

Mit der dargestellten neuen Formulirung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche sind langjährige Beschwerden und Proteste des katholischen Kirchenregiments, welche insgesammt an die Erlassung der Verordnung von 1830 sich anlehnten, in der Wurzel gehoben. Voran die des Papstes im Breve Pervenerat non ita pridem. Eine oberflächliche Vergleichung zeigt, daß der VI. Artikel der Ergänzungsbulle in Art. IV. der Convention zur erneuten Anerkennung gekommen ist.

Weiter sodann jene Klagen des einheimischen Kirchenregimentes, die zur bischöflichen Motion führten.

Sogleich nämlich mit Errichtung des Bisthums begannen Unterhandlungen zwischen Ordinariat und Kirchenrath, um die Grenzschcibe zwischen Kirchen- und Staatsgewalt festzusetzen; sie währten bis zum Jahre 1841, wo der Bischof, die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen erkennend, in einer Motion an die Stände die Forderung aussprach, „daß im Allgemeinen der Kirche, oder dem ihr Interesse wahren den Bischof, die Rechte, oder vielmehr die freie Uebung derjenigen Rechte zurückgegeben werde, welche der katholische Kirchenrath im Widerspruche mit den wesentlichen Bestimmungen der katholischen Kirchenverfassung bisher anstatt des Bischofs ausgeübt hat“ **). In der Nachmotion, sowie von dem Abgeordneten Hefele wurden Belege für diese Uebergriffe aufgeführt ***). Die Commissionmehrheit gab zwar zu, „daß eine genaue Abgrenzung der Befugnisse des Ordinariats und katholischen Kirchenraths wünschenswerth sei“ †), aber sie wünschte, und mit ihr eine Mehr-

*) S. Einleitung S. 16 ff.

**) Actenmäßige Darstellung, S. 19.

***) Actenmäßige Darstellung, S. 79 ff., S. 246 ff.

†) Actenmäßige Darstellung, S. 32.

heit der Kammer, welche dem Antrage des Bischofs ihre Zustimmung verweigerte, eine andere Behandlung der Sache. Auch der Correferent v. Kummel, obwohl der Motion günstig, hält das letztere insofern für richtig, „als der Bischof gleich nach seiner Einsetzung in die bischöfliche Würde die nach der Kirchenverfassung ihm als Bischof gebührenden Rechte von dem hätte zurückfordern sollen, der ihn im Namen und aus Auftrag des Staates installiert hat; es war seinen Verhältnissen gar nicht angemessen, sich mit dem katholischen Kirchenrathe über die ihm canonisch gebührenden Rechte einzulassen, da er für sich und ohne höchste Ermächtigung weder über die Rechte des bischöflichen Amtes, noch über die Stellung der katholischen Kirche im Staate überhaupt contrahiren kann; wäre ihm die Einsetzung in alle seine Rechte versagt worden, so blieb es ihm unbenommen, da seine Ansprüche auf der aus vorausgegangenen Unterhandlungen mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche zu Stande gekommenen Bulle *Ad Dominici gregis custodiam* beruhen, sich an das Oberhaupt der katholischen Kirche zu wenden; durch die Unterhandlungen mit dem katholischen Kirchenrath hat er sich in eine ganz schiefe Stellung gebracht, aus der er sich durch die eingebrachte Motion herauszuwinden suchte.“ Man muß diese Bemerkungen eben so treffend finden, als was derselbe Correferent an einer andern Stelle sagt: „der Kampf zwischen dem Episcopat und der weltlichen Kirchenbehörde wird ewig im Kreis sich drehen, so lang der Begriff von Autonomie nicht festgestellt, analytisch gegeben und hiernach die Abgrenzung ausgeschieden ist.“ Eben das und nichts Anderes ist durch die Convention geschehen, und zwar durch das Mittel, welches damals in der Ständekammer von der gleichen Seite vorgeschlagen wurde, durch Vereinbarung mit dem h. Stuhle.

Dieselbe Klage, welche der Bischof von Rottenburg in seiner Motion erhob, spricht etwa 10 Jahre später die erste bischöfliche Denkschrift in den Worten aus: Es entbehrt nun einmal die Kirche „in den gesammten Diöcesen der oberrheinischen Provinz der Bedingungen einer freien, vollen, lebenskräftigen Entwicklung jener Thätigkeit, welche mit der ihr gewordenen göttlichen Sendung ihr wesentlich vorgezeichnet ist.“ Und die zweite Denkschrift verwahrt sich, als ob die Bischöfe eine völlige Unabhängigkeit von der staatlichen Gewalt verlangten; ganz einstimmend in den Geist der Würzburger Synode begehrt sie nur die Anerkennung und Handhabung ihres Rechtes „in dem eigenthümlichen Umfange desselben,“ d. h. also des Diöcesanrechtes. An dem § 2 der Märzverord-

nung von 1853, der im Wesentlichen mit dem Art. IV. der Convention zusammenfällt, haben sie hauptsächlich das auszusagen, daß der „eigenthümliche Wirkungskreis“ der Kirche noch nicht nach dem positiven Rechte bestimmt sei. Geschehe dieses, so geben sie sich mit der Fassung der Märzverordnung zufrieden *). Die gestellte Bedingung ist abermals durch die Convention als eine billige anerkannt und erfüllt.

Endlich gibt der Inhalt der Convention einen Maßstab an die Hand, um den oberrheinischen Kirchenstreit nach den objectiven Grundsätzen des Rechtes zu beurtheilen. Das unparteiische Recht ist der beste Friedensstifter. So lange dem Reformationsrechte keine feste Grenze gezogen war, wurde das deutsche Vaterland von Bürgerkriegen zerwühlt; auch bei dem Reformationsrecht des 19. Jahrhunderts hätte die katholische Kirche auf die Dauer nimmer bestehen können. Diese Ueberzeugung theilten mit dem Erzbischof Hermann von Freiburg sehr viele Kirchenfürsten **) und hochstehende Katholiken, die ihm beipflichteten. In die Staatsphäre wollte dieser Kirchenfürst nicht eingreifen, er ignorirte nur nach einem bestimmten Termin die Eingriffe der bestehenden staatlichen Kirchenverordnungen und handelte (in der ersten Phase durch Vornahme von Prüfungen ohne landesherrlichen Commissär, durch Besetzung der Spitalpfarrei von Constanz und Excommunication der Oberkirchenräthe; in der zweiten durch Ansnahme der Oberaufsicht in Verwaltung des Kirchenvermögens mittelst Erlaß vom 5. Mai), als ob er in unbefrittenem Besitze seines Diöcesanrechtes wäre. Der Papst inhibirte dieses Handeln, das er für pflichtgemäß erklärt hatte, weil die großherzogliche Regierung mit ihm als der obersten zuständigen Behörde die kirchlichen Angelegenheiten auf Grundlage des positiven Rechtes zu ordnen wünschte. Der gleiche Act also, wie er in der württembergischen Convention vollendet vorliegt, bereitet in Baden den Frieden zwischen Staat und Kirche vor.

Wenn nun aber also durch die Convention die kirchlichen Beschwerden der Katholiken gehoben sind, ist dann nicht den andern Religionsparteien, oder der Hoheit des Staates selber zu nahe getreten? Genau

* Kirchlich-politische Blätter aus der oberrheinischen Kirchenprovinz. S. 30, 59, 128.

***) Vgl. „Abreden an den hochwürdigsten Erzbischof Hermann von Freiburg aus verschiedenen Theilen der Christenheit aus Anlaß des badischen Kirchenstreites.“ Mainz. Verlag von Franz Kirchheim. Heft I—IV.

genommen ist diese Frage schon im Vorstehenden erledigt. Das soll uns indeß nicht abhalten, noch im Besondern auf diesen doppelgestaltigen Einwurf einzugehen. Der eine geht von den Protestanten oder den Anhängern des „christlichen Staates“ (der Reformatoren nämlich), der andere von den Nationalisten, den Vertheidigern des Territorialsystems oder des absoluten Staates, aus. Beide haben das gemeinsam, daß sie ihre Abneigung gegen das der katholischen Kirche gewährte Maß von Freiheit hinter angeblicher Theilnahme, dort für den Christlichen, hier für den modernen Charakter des Staates verbergen.

Schon im Jahre 1852 erschien zu Heidelberg von einem Koryphäen der Partei das Schriftchen: „Der christliche Staat und die bischöflichen Denkschriften.“ Im badischen Kirchenstreit lehrten ähnliche Stimmen allenthalben wieder. „Wir wollen, heißt es da, keinen unchristlichen Staat, weder den unserer deutschen Lichtfreunde, noch den unserer römischen Finsterlinge. Wir schämen uns nicht des Staates, dem wir die mächtigste Bewegung in der neuern Weltgeschichte verdanken, des christlichen Staates, der sich nicht engherzig in confessionelle Fesseln legen läßt, sondern in dem tiefen allgemeinen Grund der christlichen Wahrheit seine Wurzeln schlägt, der alle Confessionen überdauern wird.“ Alles recht und gut, nur bittet man, nicht zu übersehen, daß der christliche Staat, der „in dem tiefen allgemeinen Grund der christlichen Wahrheit seine Wurzeln schlägt,“ und so das römische Element von deutschem Boden verdrängen soll, für uns Katholiken zu enge ist. Wir glauben nämlich nicht an den allgemeinen Grund der christlichen Wahrheit, sondern an den Fels Petri, und wenn wir auch dem paritätischen Staate nicht zumuthen, daß er sich auf diesen Felsen stelle, ersuchen wir ihn doch recht inständig, uns nicht aus christlichem Mitgefühl in den Grund herabzulegen. Mit andern Worten: dieser überconfessionelle Staat, welcher seine Suprematie über die katholische Kirche beibehalten soll, ist der protestantische, der Staat der Reformatoren, jener Staat, dem die protestantische Kirchengemeinschaft die oberste Gewalt übertragen hat, der deßhalb das oberste Gesetzgebungs- und Richteramt in ihr ausübt. Dem katholisch-christlichen Staat überträgt die Kirche auch viele Privilegien, niemalsen aber ihre bischöfliche Jurisdiction, niemalsen eine Suprematie in geistlichen Dingen. Noch viel weniger kann sie diese Suprematie dem protestantischen oder modernen Staate zugestehen. Der Staat bewahre diese der protestantischen Gemeinschaft, aber er verschone die Katholiken damit. Diese sehen auch hinter dem Heidelberger Ansinnen nichts Geringeres

als die Aufforderung, der katholischen Kirche jene protestantische Staats-suprematie mit Gewalt aufzuhalsen, weil sie sich nicht in Güte dazu verstehen will. Ob sich ein solches Anstinnen, wir wollen nicht sagen, mit der christlichen Liebe und Gerechtigkeit, sondern nur mit dem confessionellen Frieden verträgt, mögen die Protestanten wohl beherzigen und sich in die Zeitlage fügen. Der christliche Staat sowohl im mittelalterlich katholischen, als im reformatorisch protestantischen Sinne besteht seit Anfang des Jahrhunderts nicht mehr. Der Staat ist durch Leitung der Vorsehung paritätisch geworden, Katholiken wohnen neben Protestanten, als bürgerlich Gleichberechtigte, beide mit gleicher Freiheit zu öffentlicher Religionsübung, beiden gegenüber muß der Staat eine gewisse Indifferenz haben, um vor Allem gerecht zu sein. Das protestantische Begehren aber, daß der Staat die katholische Kirche nivellire, sie ihrer charakteristischen Eigenthümlichkeit wegen verfolge, würde den geseglich paritätischen Staat protestantisch machen, und diese Reaction zu Religionskriegen führen.

Geht man indessen jenem Begehren, daß der Staat das alte System der Uebergangsperiode beibehalte, etwas auf den Grund, so liegt ein tiefes Mißtrauen dahinter, oder ein böses Gewissen, wie man will. Der freien Kirche halten die Koryphäen den Protestantismus nicht gewachsen. Sie werde einen Vertilgungskrieg unternehmen, heißt es, wenn man ihr die Freiheit lasse. Beweise hat man keine dafür, aber desto mehr Vermuthungen. Denn daß sich die Kirche zur Zeit der Reformation, wo sie im Vollbesitze des Rechtes war, ihres Besitztums mit allen Kräften erwehrte, das zu verübeln wäre doch etwas gar zu naiv. In der Gegenwart aber haben die Katholiken weder Gustav-Abolphs-Vereine gestiftet, noch Evangelische Bündnisse mit allen Nationen geschlossen; sie gehen ruhig ihrer Wege und harren, was Gott über sie und ihre Kirche verhängt. Gerade die schlimmsten Anschläge sind zu ihrem Besten ausgefallen; so kann es auch mit dem Rathe gehen, ihrer Kirche die rechtmäßige Freiheit vorzuenthalten, damit sie den Protestantismus nicht beunruhige.

Eine ganz andere Saite schlagen die Nationalisten, die Vertheidiger des Territorialsystems, an. Eine Reaction zum protestantisch-confessionellen Staate wollen auch sie nicht; der Staat soll indifferent, durchaus gleichgültig gegen die bestehende Kirche wie gegen protestantische Religionsgemeinschaften sein, sie völlig ignoriren, also namentlich durch keine Conventionen mit dem Papste sich binden oder zu etwas Besonderem ver-

stehen. Diesen Standpunkt hat z. B. der „Beobachter“ in Bekämpfung der Convention eingenommen *). Indem die Regierung dem Papste, einem Dritten, vertragsmäßig in „innern Landesangelegenheiten“ Rechte eingeräumt habe, höre sie auf, Herr im eigenen Lande zu sein, habe sie einen Theil ihrer Souveränität geopfert, sich eine Fessel auferlegt u. s. w. Der Nachdruck liegt hier auf den innern Angelegenheiten; denn daß ein internationaler Vertrag die Souveränität nicht nothwendig beschränkt, wird zugestanden. Allein in diesen innern Angelegenheiten steckt eine *petitio principii*, daß es staatliche Angelegenheiten seien, einen Kreis unveräußerlicher Hoheitsrechte umschließen. Diesen Irrthum hat eben die Convention beseitigt; schon die württembergische Verfassung spricht von Autonomie in Kirchensachen, von Gewissensangelegenheiten, von inneren kirchlichen Angelegenheiten, welche den Staat nichts angehen, bezüglich deren er eine innere Schranke gegen sich gesetzt hat **). Gibt es aber einen solchen Kreis, so ist es für den Staat gleichgültig, ob die autonome Gesellschaft ihr Recht selber oder durch ein Oberhaupt ausübt, und im letztern Falle kann er seiner Hoheit nichts vergeben, wenn er mit diesem Oberhaupte über die genauere Grenzbestimmung verhandelt. Hätte er diese Grenze von sich aus festgesetzt, so hätte er die von ihm anerkannte Autonomie verlegt und außerdem einer Voraussetzung des württembergischen Grundgesetzes entgegen gehandelt, nach welcher nicht bloß die Katholiken des Landes, sondern auch die Stände mit ihnen von der Ansicht ausgingen, zur Feststellung des Begriffs der innern Angelegenheiten sei ein Uebereinkommen des Staatsoberhauptes mit dem h. Stuhle vonnöthen ***).

Nein, der Hoheit des Staates ist nicht zu nahe getreten, aber auch dem modern paritätischen Charakter des Staates nicht, wenn die katholische Kirche ganz nach Maßgabe ihrer Verfassung geschützt wird. Der württembergische Staat schützt zuerst den Protestantismus, zu dem das Staatsoberhaupt als Landesbischof in ganz enger Verbindung steht; sodann die katholische Kirche; endlich die individuelle Gewissensfreiheit und mehrfache ihr entspringende Sectenbildungen. Darin liegt sein eigenthümlicher modern paritätischer Charakter, der den Schutz der bestehenden Kirchengemeinschaften nicht aus-, sondern einschließt. Nun hebt aber

*) Vgl. No. 164—69. No. 188.

**) §§ 27. 71. 78.

***) Einleitung S. 10 f.

selbst das österreichische Concordat weder die Rechte der Protestanten, noch den Schutz der individuellen Gewissensfreiheit in Oesterreich auf, viel weniger kann dieß bei der Convention der Fall sein, die den Umstand, daß sie ein protestantischer Fürst abgeschlossen hat, als Merkmal an der Stirne trägt. Eine einläßlichere Vergleichung mit dem österreichischen Concordate mag hierüber Aufschlüsse bieten. Das österreichische Concordat widerruft in ähnlicher Weise wie Art. XII. und XIII. der württembergischen Convention in Art. XXXV. die Josephinischen Gesetze: „Alle im Kaiserthum Oesterreich und in einzelnen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, bis gegenwärtig in was immer für einer Gestalt erlassenen Gesetze, Anordnungen und Verfügungen sind, insoweit sie diesem feierlichen Vertrage widersprechen, für durch denselben aufgehoben anzusehen, und der Vertrag selbst wird in denselben Ländern von nun an immerdar die Geltung eines Staatsgesetzes haben. Deshalb verheißten beide vertragschließende Theile, daß sie und ihre Nachfolger Alles und Jedes, worüber man sich vereinbart hat, gewissenhaft beobachten werden. Wobey sich aber in Zukunft eine Schwierigkeit ergeben sollte, werden Se. Heiligkeit und Se. kaiserliche Majestät sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache in's Einvernehmen setzen.“ Auch geht es im Wesentlichen nicht weiter, wenn das österreichische Concordat in Art. XXXIV. bestimmt: „das übrige, die kirchlichen Personen und Sachen Betreffende, wovon in diesen Artikeln keine Meldung gemacht ist, wird sämmtlich nach der Lehre der Kirche, ihrer in Kraft stehenden, von dem h. Stuhle gutgeheißenen Disciplin geleitet und verwaltet werden.“ Man könnte höchstens sagen, daß die Kirche in dieser ausdrücklichen Erklärung einen formellen Vorzug erkennen müsse. Allein allerdings um einen Schritt weiter als die württembergische Convention gehen die Art. I. und II. des österreichischen Concordats. Da heißt es: Art. I.: „Die heilige römisch-katholische Religion wird mit allen Befugnissen und Vorrechten, deren dieselbe nach der Anordnung Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze genießen soll, im ganzen Kaiserthum Oesterreich und allen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, immerdar aufrecht erhalten werden.“ Art. II.: „Da der römische Papst den Primat der Ehre wie der Gerichtsbarkeit in der ganzen Kirche, so weit sie reicht, nach göttlichem Gesetze inne hat, so wird der Wechselverkehr zwischen den Bischöfen, der Geistlichkeit, dem Volke und dem h. Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten einer Nothwendigkeit, die landesfürstliche Bewilligung nachzusuchen, nicht unterliegen, sondern vollkommen frei sein.“

Diese Motivirung der Freigebung der Kirche, der ein ähnliches nicht so vollständiges Bekenntniß an der Spitze des bayerischen Concordates entspricht, charakterisirt das österreichische Concordat als die feierliche Verpflichtung eines Monarchen, der nicht bloß eine natürliche Gerechtigkeit gegen die Kirche erfüllen, sondern auch seinem katholischgläubigen Gewissen genügen will; ihm entsprechen noch mehrere Zusagen (wie über die Immunität des Hauses Gottes u. A.), die der württembergischen Convention fehlen. Denn diese ist nichts als ein Act der Gerechtigkeit von Seiten eines Monarchen, der als Oberhaupt eines paritätischen Staates sich in seinem Gewissen, wie durch vorangehende Staatsacte hiezu verpflichtet erachtete. Die Convention, als redlicher Vollzug früherer Versprechungen der Verfassung, sichert erst die Parität, weit entfernt, sie irgendwie zu beeinträchtigen.

Zweites Kapitel.

Die Elemente der katholischen Kirchenorganisation in Württemberg.

Das Bisthum Rottenburg fällt in seinen Grenzen mit denen des Königreichs Württemberg (362 □M.) zusammen *); es zählte im Jahre 1852: 554,814 Katholiken, ausschließlich dem römischen Ritus angehörend, unter 1,733,263 Einwohnern des genannten Staates, also etwas über 32 Procent der Bevölkerung **). Alle Katholiken stehen gegen-

*) „Die bischöfliche Kirche zu Rottenburg wird zu ihrem Diöcesan-Sprengel haben das ganze Königreich Württemberg mit allen Pfarreien, welche schon im Jahre 1816 von der Augsburger, Speyerer, Wormser und Würzburger Diöcese getrennt worden sind, und jene Pfarreien, welche zur unterdrückten Propstei zum h. Vitus in Ellwangen, die ohne Diöcesanverband war, gehörten.“ Bulle Pro-vida solersque.

***) Im Jahre 1846, dessen Zählung das königl. württembergische Hof- und Staatshandbuch für 1854 der confessionellen Statistik zu Grunde legt, nur 30,33, nämlich 531,566 unter 1,752,538.

wärtig, nach Aufhebung jeglicher Art von Exemption, sowohl einzelner Personen als ganzer Corporationen *), im Diöcesanverband und sind als Diöcesanen durch das Pfarrsystem, das den Sprengel gliedert, abgetheilt. Die Diöcese zählte im Jahre 1855: 652 Pfarreien, 7 Curationen, 157 Caplaneien und 91 ständige Vicariate **). Die Kirchenstellen zerfallen im Uebrigen in 29 Capitel, denen je ein Decan vorsteht, mit einem Capitelskämmerer für die finanziellen Verwaltungssachen.

Die Spitze der Hierarchie in der Diöcese, der Bischof, wird ordentlicherweise, nach dem in Deutschland gemeingültigen Rechte, vom Capitel gewählt und vom Papste bestätigt. Das erste Mal wurde er in der Provinz durch Verständigung zwischen Papst und Landesherren eingesetzt. Die Ergänzungsbulle schreibt über die ordentliche Besetzung des Stuhles in Art. I—III. vor:

„Erstens: So oft der erzbischöfliche oder ein bischöflicher Sitz erlebigt sein wird, wird das Capitel der betreffenden Cathedral-Kirche Sorge tragen, daß innerhalb eines Monats, vom Tage der Erledigung an gerechnet, die Landesfürsten des betreffenden Gebietes von den Namen der zum Diöcesan-Klerus gehörigen Candidaten, welche dasselbe nach den canonischen Vorschriften würdig und tauglich erachtet, die erzbischöfliche oder bischöfliche Kirche fromm und weise zu regieren, in Kenntniß gesetzt werden. Wenn aber vielleicht einer von diesen Candidaten selbst dem Landesfürsten minder angenehm sein möchte, so wird das Capitel ihn aus dem Verzeichnisse streichen; nur muß die übrig bleibende Anzahl der Candidaten noch hinreichend sein, daß aus ihr der neue Vorsteher gewählt werden könne; dann aber wird das Capitel zur canonischen Wahl eines aus den noch übrigen Candidaten zum Erzbischofe oder Bischofe nach den gewöhnlichen canonischen Formen vorschreiten und dafür Sorge tragen, daß die Urkunde über die Wahl in authentischer Form innerhalb einer Monatsfrist dem Papste vorgelegt werde.

„Zweitens: Die Bewerfstellung des Informativprocesses über die Eigenschaften der Promovenden zum erzbischöflichen oder zu dem bischöf-

*) Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828, Eingang.

***) Bischof Johann Baptist von Evara sandte eine Bescheinigungsurkunde vom 31. Juli 1820 nach Rom, worauf die Bulle Provida solersque fuit (Reyscher X. 911). Die Zahl der Pfarreien, die 1819: 526 betrug, hat somit seit dieser Zeit um 26 zugenommen; dagegen sind die Caplaneien von 191 zurückgegangen auf 157. Wie sich das Verhältniß durch die Sehentabßung von 1848 gestaltet, sind wir außer Standes anzugeben.

schöfe gegen diese verschiedenen Ueberschreitungen der Ergänzungsbulle *). Die Convention, indem sie ihrem Begehren gerecht wird, bezieht sich indes mit ihrer Erinnerung an die geschehenen Vereinbarungen nicht allein auf die Besetzung des bischöflichen Stuhles, sondern auch des Capitels und der Domcaplaneien, bezüglich deren das bereits Entwickelte wiederkehrt.

Das Capitel im Bisthum Rottenburg, fundationsmäßig aus einem Decan und sechs Capitularen gebildet**), dem Bischof als dessen Senat nach Maßgabe der canonischen Gesetze zur Seite stehend, sowie als Wahlkörper in Erledigungsfällen functionirend, hatte erstmals sammt den sechs Domcaplänen, nach Vorschrift der Ergänzungsbulle, durch den Bischof im Namen des Papstes seine Besetzung zu erlangen. „In der Folge aber, schreibt der Art. IV. vor, so oft das Decanat, ein Canonicat oder ein Vicariat (Caplanei) erledigt wird, wird abwechselungsweise der Erzbischof und beziehungsweise der Bischof oder das betreffende Capitel, innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Erledigung an, dem Landesfürsten vier Candidaten, welche die heilige Weihe erhalten haben und mit den Eigenschaften begabt sind, welche die canonischen Vorschriften bei den Capitularen erfordern, vorlegen. Wenn aber vielleicht einer von diesen Candidaten dem Landesfürsten minder angenehm sein sollte, so wird der Landesfürst dem Erzbischof oder Bischofe oder beziehungsweise dem Capitel solches eröffnen lassen, damit jener aus dem Verzeichnisse gestrichen werde; dann aber wird der Erzbischof oder Bischof, oder beziehungsweise das Capitel, um das Decanat, ein Canonicat, oder eine Präbende oder ein Vicariat zu besetzen, zur Ernennung eines der übrigen Candidaten schreiten, welchem der Erzbischof oder Bischof die canonische Einsetzung ertheilen wird.“

Auch hierauf bezog sich das Breve Leo's XII., weshalb dasselbe auch an den Bischof gerichtet war; desgleichen hatte für diese Fälle

Jahre Seelsorge oder Verwaltung eines Lebrantes gefordert. Dadurch, sagt die Darlegung, würde die Anzahl der wählbaren Personen zu sehr beschränkt, und namentlich diejenigen ausgeschlossen, „welche entweder durch ihre adelige Geburt oder durch die Wohlhabenheit ihrer Familie von dem einen oder dem andern Amte entfernt gehalten wurden.“ Die neuesten Grundlagen S. 362.

*) Die Bischöfe bitten nur im Allgemeinen dringend, daß „die Aufstellung der Candidatenliste, sowie überhaupt das ganze kirchliche Wahlgeschäft von jeder Art weltlicher Einmischung frei erhalten werde.“ Kirchl.-pol. Bl. aus der oberrh. Kirchenpr. S. 52. Specialeingabe sub XIII.

**) Bulle Provida solersque.

das Fundationsinstrument (§§ 6 und 7) Vorschriften wie in Betreff des Bischofs, die über das canonische Maß hinausgehen, ertheilt *). Uebrigens hat die königl. Regierung schon vor dem Zustandekommen der Convention in zwei Fällen sich an die vereinbarten Vorschriften gehalten, indem sie sowohl von der Ueberwachung der Wahl durch landesherrlichen Commissär, als von der landesherrlichen Bestätigung des Ergebnisses abstand **). Auch dem hochwürdigsten Bischofe Joseph wurde ein landesherrliches Bestätigungs-Decret nicht zugesandt ***). Indem nun die Convention in Art. I. feststellt: „In Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhles von Rottenburg, der Canonicate und der Präbenden an der Domkirche bleibt es lediglich bei dem mit dem heiligen Stuhle früher vereinbarten Verfahren,“ so ist das vertragsmäßige canonische Recht in seine Geltung eingesetzt, und andererseits durch den Zusatz der Instruction an den Bischof: „Es ist des heiligen Stuhles Absicht, daß an den apostolischen Sendschreiben, welche in der Form von Breve's von Leo XII. unterm 22. März 1828 erlassen worden sind, in dem Sinne festgehalten werde, welchen die Worte geben“ — ein Anspruch der Regierung so gewahrt, daß jeder Mißbrauch abgeschnitten ist.

Wo immer die Kirche ein Bisthum organisiert, sei es in fernen Missionsländern, sei es im heimischen Europa, wird sie der Pflanzstätte des Klerus, der Erzeugerin unentbehrlicher Werkzeuge des Bischofs, des Seminars, als eines der hauptsächlichsten constitutiven Elemente einer Diocese, ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Die Bulle Provida solersque setzte auch voraus, daß eine solche geistliche Bildungsanstalt, ein Seminar, in Württemberg bestehe †), allein das Fundationsinstrument gibt dazu die Erläuterung, daß die königliche Regierung der Erwartung der Kirche durch mehrere gesonderte Anstalten und die Verbesserung der Gymnasien entsprochen zu haben geglaubt hat ††). Diese

*) Verordnung von 1830 § 20.

**) St.-A. f. W. Nro. 140 vom 17. Juni 1857.

***) Specialeingabe sub XIII.

†) „In jeder der oben benannten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen soll nach Vorschrift der heiligen Kirchen-Versammlung von Trient zur Erziehung und Unterweisung des Klerus, unter der freien Leitung und Verwaltung des Bischofs, eine geistliche Bildungsanstalt (Knabenseminar) bestehen, wo eine dem Bedürfnisse und Nutzen der Diocese angemessene Anzahl von Zöglingen erhalten werden kann. Da Uns bekannt ist, daß in vier von jenen Diocesen dergleichen schon bestehen, so befehlen Wir, daß baldmöglichst in der einzig noch übrigen eine solche zweckmäßig errichtet werde.“ Bulle Provida solersque.

††) § 13. Vgl. §§ 25 und 26 der Verordnung von 1830.

sind, neben dem Priesterseminar in Rottenburg, das mit der katholisch-theologischen Facultät vereinigte und mit dieser seit 1817 der Universität Tübingen einverleibte Wilhelmsstift (höhere Convict) und die beiden mit den Obergymnasien in Ehingen und Rottweil verbundenen niederen Convicte, bestehend durch Verordnung vom 20. Sept. 1824. (Weiteres im Fünften Kapitel.)

Das Schulwesen überhaupt ist, von den geistlichen und den Schullehrer-Bildungsanstalten *) abgesehen, nur in der untersten Gestaltung, im Volksschulwesen, confessionell geschieden und wird der staatliche Aufwand hiefür und für die letztgenannten Anstalten als eine Leistung zu Gunsten der katholischen Kirche mit Recht behandelt **). Der Katalog zählt ***) 788 Schulgemeinden mit 1134 Lehrern. Die Staatswaisenhäuser (Stuttgart und Weingarten), die Schulen in Strafanstalten, die Ackerbau-, Gewerbe-, Real- und die gelehrten Schulen, letztere von der Lateinschule bis zur Universität (4 Lyceen und 6 Gymnasien liegen dazwischen), dergleichen die Militär- und Kunstschulen sind gesetzlich confessionell gemischt oder paritätisch. Doch bedingt die Vertheilung und die Bezugsquelle des Einkommens der Lehrerstellen einen vorherrschend katholischen oder protestantischen Charakter der betreffenden Anstalt. Daher können 18 Lateinschulen des Landes und 3 Gymnasien (Ehingen, Ellwangen, Rottweil) unter 6 Gymnasien und den 4 Lyceen als vorherrschend katholische bezeichnet werden. Sie stehen insgesammt unter der Leitung des Studienrathes †). (S. Viertes Kapitel.)

*) Ein Seminar besteht in Gmünd unter der Vorstandschaft eines katholischen Geistlichen; außer der Lehrerbildung gewährt die Regierung den Zöglingen (Normalzahl 80) Stipendien von 30—50 fl. Daneben werden vier kleinere Schullehrerseminarien in katholischen Oberamtsstädten und Musterlehrer von der Regierung in Etwas unterflügt.

**) Wir sind dießfalls mit dem Verfasser der Schrift: „Neueste Denkschrift der württ. Staatsregierung an den römischen Stuhl. Veröffentlicht und beleuchtet nebst einigen wichtigen Actenstücken.“ Schaffhausen. Verlag der Hurter'schen Buchhandlung 1844 — S. 105 ff. keineswegs einverstanden. Er greift die Regierung aus dem Grunde, daß sie der katholischen Kirche diesen Aufwand aufrechne, ohne ihr ein entsprechendes Maß von Einfluß zu gewähren, an; allein in der Aufrechnung liegt mit einer Bürgschaft, daß der confessionelle Charakter der Volksschule aufrecht erhalten und der Kirche der ihr zustehende Einfluß nicht verweigert werde.

***) Statistisches Handbuch der kath. Schulstellen Württembergs, von Kuhn und Remmlinger. S. 376.

†) Auch hierin können wir der Polemik der vorgenannten Schrift nicht beipflichten, wenn sie sich beklagt, daß unter 72 Lateinschulen nur ein Viertel den Katholiken zufalle. S. 96. Die katholischen Landestheile haben mehr Land- als

Klöster existiren keine in Württemberg; sie sind in der Säcularisation vollständig verschwunden *). Was sich neuerdings gebildet hat, sind vereinzelt Niederlassungen von weiblichen Congregationen, die theils als Kranken-, theils als Lehrschwestern im Lande Dienste leisten.

Das Kirchenvermögen zerfällt in vier Abtheilungen: die Dotation des Bisthums (Aufwand für den bischöflichen Tisch, Besoldung der Capitularen und Domcapläne, Kosten des Priesterseminars). Sodann das Pfründvermögen der einzelnen Kirchenstellen; der aus den Vacaturen der letztern gespeiste Intercalarfonds und endlich das Localstiftungsvermögen.

Von den letztern drei Arten wird im Siebenten Kapitel des Weitem die Rede sein; bezüglich der Dotation des Bisthums enthält die Convention die Bestimmung:

Art. III.: „Die königliche Regierung wird die von ihr stets anerkannte Verbindlichkeit zur realen Dotation des Bisthums erfüllen, sobald es die Verhältnisse zulassen.“

Der „Staatsanzeiger für Württemberg“ erläutert dazu: „Nach dem bei Errichtung des Bisthums getroffenen Uebereinkommen sollte der Aufwand für dasselbe nicht bloß durch jährliche Beiträge aus der Staatskasse gedeckt, sondern es sollte ein Besizthum ausgeschieden werden, das die vertragmäßige Rente gewährt.“ Dieß ist vollkommen richtig, wie aus der Bulle Provida solersque und dem bischöflichen Erlaß **) des

Stadtbewölkung, darin scheint uns der Grund zu liegen; sonst aber ist, wie eine Vergleichung mittelst des Staatshandbuchs ausweist, der Grundsatz, daß in jedem einigermaßen bedeutenden Städtchen eine Latein-, neuerdings auch niedere Realschule vorhanden sei, consequent durchgeführt.

*) Eine statistische Uebersicht dieser säcularisirten Institute, absehend von den Jesuitenkloöstern, welche das gleiche Loos vor dem Anfall an Württemberg traf, ist in No. 247 des deutschen Volksblattes vom 28. October 1857 gegeben. Darnach bestanden vor der Katastrophe auf dem Boden des heutigen Bisthums Rottenburg: 8 Benedictiner-, 1 Cistercienser-, 4 Prämonstratenser-, 3 Dominicaner-, 5 Augustiner-, 3 Karmeliter-, 19 Franciscaner- resp. Minoriten- und Kapuzinermannsklöster; außerdem 9 Frauenklöster vom Benedictiner- und Cistercienser-, 5 vom Dominicanerorden. Säcularisirt wurden sie zum kleineren Theil von Guts- und Standesherrschaften.

**) ... Wir ermächtigen und beauftragen den ehrwürdigen Bruder Johann Baptist von Keller, Bischof von Evara, ... „daß er zu der oben gedachten, Kirchen, Capitul und Seminarien betreffenden Dotation durch ständige Güter und Grundstücke und andere mit Specialhypotheken versehene Einkünfte, welche späterhin in ständige Güter und Grundstücke verwandelt und von ihnen als Eigenthum besessen und verwaltet werden sollen, in der Art und Form schreite, wie sie von den durchsichtigsten Fürsten, in deren Gebiet die einzelnen Diöcesen liegen, dargeboten worden

Bollziehers derselben, des Bischofs Johann Baptist von Evara, sowie dem Fundationsinstrument ersichtlich ist. Die Verpflichtung zur realen oder bleibenden und festen Dotation haftete dem säcularisirten Kirchengute an (s. u.) und wurde auch von den zu Frankfurt versammelten Regierungen anerkannt. Wenn demungeachtet bis zur Zeit eine solche Realdotation noch nicht in's Werk gesetzt ist, so ist dieß, nach dem „Staatsanzeiger für Württemberg“, theils wegen der „Schwierigkeit, ein mit Sicherheit eine genau bestimmte Rente gewährendes Besizthum zu bezeichnen, theils wegen des dabei entstehenden größeren Verwaltungsaufwandes nicht erfolgt.“ Dagegen wurde einigermaßen Ersatz geboten für diese Sicherheit durch eine von dem Finanzministerium ausgestellte Urkunde, worin die auf die Kameralämter Horb und Rottenburg angewiesenen Einkünfte durch Domanalgüter und Gefälle der genannten Kameralämter hypothekarisch versichert sind. Sodann enthält die Fundationsurkunde des Bisthums das ausdrückliche königliche Versprechen: „Wir wollen jedoch Uns und Unsern Nachfolgern vorbehalten, jene Einkünfte nach ihrem Werthe in Grundeigenthum oder in Einkünfte aus demselben umzuwandeln.“ Warum die katholische Kirche auf die Realdotation großen Werth legt, ist hier nicht der Ort des Weitern zu besprechen; das feste Eigenthum steht immer höher als die Rente, und heute schon hat das Geld nimmer den Werth, den es 1821 hatte, während Grundeigenthum seitdem im Werthe sich wohl verdoppelt hat. Für die Diocese Rottenburg hat die bischöfliche Specialeingabe (sub XVI.) noch einen besondern Grund angedeutet, in der Erklärung, daß bis zum Vollzug des königl. Versprechens der Bischof jedenfalls darauf halten müsse, „daß der stiftungsmäßige Charakter der Bisthumsausstattung gegenüber dem ständischen Verwilligungsrecht fortan gewahrt bleibe.“ Die

ist.“ Bulle Provida solersque. Der Bericht des Executors war vom 10. November 1820. In seinem Erlaß vom 25. October 1827 heißt es (Reyscher, X. 913 ff.) u. A.: es sei zwar wahr, daß diese Dotation dem reinen Begriff vom Kirchengut nicht völlig entspreche, sie erhalte aber ein größeres Gewicht namentlich durch die Versicherung, am Ende der Urkunde, daß bei Vermehrung der kirchlichen Bedürfnisse es die Absicht der königl. Regierung sei, dieselben zu befriedigen. So sehr auch Se. Heiligkeit die Realdotation gewünscht, so habe Sie doch in Erwägung der Zeitverhältnisse u. der geschöpften Dotation mit Versicherung auf Domanalgüter, „salva tamen reddituum in bona ac fundos, proprietate possidendos, mutatione sive conversione, quam primum efficienda seu perficienda“ zugestimmt. — Die Gesammthumme ist, den Gehalt des Generalvicars für einen Domcapitular inbegriffen, auf 50,022 fl. jährliches Einkommen festgesetzt.

Bisthumsdotation wird nämlich in jedem Etat als Posten des Cultministeriums den Ständen gegenüber aufgeführt. Vielleicht hatte der „Staatsanzeiger“ die in dem angedeuteten Umstande liegenden Gefahren, an denen indessen die Kirche rein unschuldig ist und deren volle Verantwortlichkeit auf dem Staate ruht, im Auge, wenn er sagt: „es läßt sich nicht verkennen, daß die erneute Anerkennung der Verpflichtung zur Realdotation bei der Unberechenbarkeit zukünftiger Verhältnisse für die katholische Kirche einen Werth haben könnte,“ womit man einverstanden sein muß, vorausgesetzt natürlich, daß diese Erneuerung einen Schritt näher zur Erfüllung der Verpflichtung thut.

Mit dieser Verpflichtung ist eine andere, zur Ausscheidung eines besonderen katholischen Kirchengutes, nicht zu verwechseln. § 82 der Verf.-Urk. *) verheißt dieselbe, und die mit der Dotation gemeinsame Grundlage bildet der oben genannte § 35 des R. D. H. Sch., den sowohl die Frankfurter Grundzüge als die Verordnung von 1830 diefalls zu verwirklichen versprochen **). Im Jahre 1819 versuchten die Stände eine Taxation des säcularisirten katholischen Kirchengutes; abgesehen vom vorderösterreichischen Religions- und Studienfonds, dessen Einkünfte auf 150,000 fl. geschätzt werden, schlug man den Ertrag der 1803

*) „Die katholische Kirche erhält zu Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten, einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten Kirchenfonds. Zum Behufe der Ausscheidung derselben vom Staatsgut und der nähern Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise, wird auf gleiche Art, wie oben (§ 77) beim altwürttembergischen Kirchengut festgesetzt ist, eine Commission niedergesetzt werden.“

**) Der § 35 des R. D. H. Sch. hatte ausgesprochen, daß alle säcularisirten Kirchengüter „der freien und vollen Disposition des respectiven Landesherrn, sowohl zum Behufe des Aufwandes des Gottesdienstes, Unterrichts und anderer gemeinnützigen Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen sein sollten, unter dem bestimmten Vorbehalt der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit.“ Die doppelte Verpflichtung, welche hierin ausgesprochen ist, wurde von den zu Frankfurt vereinigten Regierungen in den Grundzügen § 71 vollständig anerkannt, indem daselbst bestimmt ist: „Es solle möglichst Bedacht darauf genommen werden, in jedem deutschen Staate neben der Dotation der Bischöme und der dazu gehörigen Institute einen eigenthümlichen, von dem Staatsgut abgesonderten allgemeinen Kirchenfonds neu zu bilden.“ Dergleichen in § 39 der Verordnung vom 30. Januar 1830. Vgl. Wertmeisters Auslegung des § 35 in seinem „Entwurf einer neuen Verfassung der deutschen kathol. Kirche in dem deutschen Staatenbunde,“ S. 6.

fäcularisirten Kirchengüter zu 300,000 fl. an *). Auch beschäftigten sich in den 20er Jahren die Stände lebhaft mit der Verwirklichung des § 82 der Verf.-Urf. **). Seitdem aber ruhte die Angelegenheit, deren Schwierigkeiten wegen des gleichartigen Begehrens der protestantischen Religionsgemeinschaft, neuerdings durch allgemeine Verluste in Folge der Gefäll- und Zehentablösung von 1848 eher erhöht als vermindert worden sind. Einstweilen anerkennt der Staat die Verpflichtung, für die besondern Bedürfnisse der katholischen Kirche, wozu keine Fonds vorhanden sind, hülfeleistend einzutreten, doch werden diese Reichnisse als Leistungen aus Staatsmitteln behandelt. In dieser Hinsicht hat die Convention nichts bestimmt, hier ist die Kirche auf den guten Willen der Regierung und die Mittel, welche der moderne Verfassungsstaat ihren Angehörigen im Königreich an die Hand gibt, angewiesen.

* * *

Es ist anerkanntermaßen eine oberflächliche Betrachtungsweise, den Werth einer Verfassungsform abgelöst von dem Körper, dem sie angepaßt ist, zu beurtheilen. Einem solchen Mißgriffe auf kirchlich-politischem Gebiete sucht die vorstehende Skizze vorzubeugen. Er könnte von zwei Seiten begangen werden; von Solchen, denen die Convention zu viel gewährt, zu viel Elemente von den Concordaten katholischer Staaten besitz, und von Andern, denen sie nicht genug gewährt. Den letztern, vorausgesetzt, daß sie hochfliegenden Idealen nachhängen, nicht bloß an den unerläßlichen Forderungen des Rechtes festhalten, kann man zur Warnung das Ungereimte jenes Treibens vor Augen stellen, das vor nicht langer Zeit vor einem Binnenvölkchen von einigen hundert Quadratmeilen das Schauspiel des parlamentarischen Lebens von Großbritannien oder Frankreich reproduciren wollte. Die Katholiken eines paritätischen Landes, in den Verhältnissen, wie sie sich in Württemberg gebildet haben, werden jeder Zeit gut thun, von kirchlich-politischen Formen nicht zu viel zu hoffen, und abgesehen von den alle Zeit unveränderlichen Grundverhältnissen zwischen Staat und Kirche ***) , bezüglich deren jeder Katholik unerbittlich sein muß, auf Mancherlei zu verzichten, was in

*) Mohl, Staatsrecht, II. 568.

**) Lang's Einleitung zu Meyser Band X. S. 76 ff.

***) Ueber dieses zu allen Zeiten Unveränderliche siehe die Schrift: „Ueber den Frieden unter der Kirche und den Staaten, nebst Bemerkungen über die bekannte Berliner Darlegung. Von dem Erzbischofe von Köln, Clemens August Freiherr Droste zu Vischering.“ S. 31 ff.

andern Zeiten und in andern Reichen sich von selbst versteht, dagegen desto mehr auf ihre eigene Regsamkeit sich zu verlassen. Das Gewicht von zwei Dritttheilen protestantischer Bevölkerung, wie die in den politischen Einrichtungen liegenden Fesseln sind als providentielle Hemmnisse hinzunehmen. Eben deshalb mögen sich die ängstlichen Gegner der Convention auf der andern Seite wohl beruhigen. Es ist in Württemberg dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Wenn sie z. B. zu viel österreichisches Concordat wittern, so dürfen sie nur die constitutiven Elemente, die den beiden Kirchenverfassungen zu Grunde liegen, vergleichen, um einen sehr merklichen Abstand bei scheinbarer äußerer Gleichheit wahrzunehmen. In Oesterreich besißt die Kirche, von der Zahl der Bischümer und dem katholischen Charakter der übergroßen Mehrzahl der Bevölkerung abgesehen, dotirte Seminarien, katholische Gymnasien und Universitäten, reiche Klöster, ein ausgeschiedenes Kirchengut und Realdotationen für seine bischöflichen Kirchen und Stifter*). Ähnliches ließe sich durch eine Vergleichung mit den Kirchenverhältnissen Bayerns an's Licht stellen. Diese Bemerkung wird nach dem Vorgegangenen nicht mißverstanden werden. Während sie geeignet ist, die Einen zu unermüdlcher Anstrengung geistiger Kräfte anzuspornen und die moralischen Stützen ihrer Stellung zu cultiviren, wird sie die Andern behutsam und billig in ihrem Urtheile machen. Dann ist ihr Zweck erreicht.

*) Permaneder a. a. D. S. 886 ff. Art. XXXI—XXXIII. des österreichischen Concordates.

Drittes Kapitel.

Die bischöflichen Rechte.

Den Schwerpunkt der Kirchenregierung bildet die bischöfliche Gewalt *), in welcher die apostolische, von Christus eingesetzte Mission für bestimmte Bezirke, Diöcesen, fortlebt. Aber wie von Anfang an und nach göttlicher Anordnung der Primat Petri nach Oben dem über den Erdkreis zerstreuten und nur in der Gesamtheit das Apostolat darstellenden Episcopate die Einheit verbürgt, so geben die Gehülfen der Bischöfe ihrer Gewalt nach Unten die Basis und vermitteln sie in den wichtigsten Functionen mit den Gläubigen. Nach der letzten Seite ist heutzutage bei der Umschreibung der bischöflichen Gewalt die Parochialverfassung in Rechnung zu nehmen; nach der erstern der Jurisdictionprimat des Papstes, wie er sich, von göttlicher Einsetzung ausgehend, in der gegenwärtigen Disciplin der Kirche ausgebildet hat. Die hinter uns liegende Zeit hat die Stellung der bischöflichen Gewalt innerhalb der Kirchenverfassung in mehrfacher Weise verrückt; der Anstoß dazu kam von Außen und die Hauptwirkung davon wurde auch in den Grenzstreitigkeiten zwischen Staat und Kirche empfunden. In demselben Jahre, als sich einige deutsche Kirchenfürsten verleiten ließen (1786), den Schutz des Staates gegen angebliche Uebergriffe des Papstes anzurufen, tagte in Pistoja eine zu trauriger Berühmtheit gelangte Synode, deren höchstes Absehen darauf gerichtet war, die bischöfliche Gewalt zu Gunsten der Pfarrer zu beschränken und wesentlicher Vorrechte zu berauben. Bekanntlich ist um die gleiche Zeit in vorher nie gekannter Weise die Sphäre der staatlichen Gewalt auf Kosten der kirchlichen Freiheit erweitert worden, und der Weiterbildung dieser Grundsätze in der Gegenwart war es vorbehalten, für das Laienthum eine förmliche Mitregierung oder doch Mitgesetzgebung in der Kirche da und dort in Anspruch zu nehmen. Diesen und andern beklagenswerthen Verwirrungen, welche aus solcher Verrückung entsprangen, läßt sich nur durch zwei

*) Das rechtliche Verhältniß der katholischen Bischöfe Deutschlands zu den deutschen Staatsregierungen 2c. S. 27 ff.

Mittel steuern: das erste besteht in der Wiedereinsetzung der bischöflichen Gewalt in ihre Rechte, innerhalb der innern, durch die Kirchenverfassung gegebenen Grenzen; das zweite in der genauen Festsetzung der äußern Grenzmarken derselben gegenüber dem Staate.

Diesen Weg schlägt unsere Convention wirklich ein; man kann sagen, mit dieser doppelten Thätigkeit erschöpft sich ihr Inhalt.

Sie legt der bischöflichen Gewalt die gegenwärtige, vom h. Stuhle genehmigte Kirchenverfassung als allgemeine Norm, die geltenden canonischen, d. h. die allgemeine Kirche verpflichtenden, in Form sei es von Aussprüchen der Väter, sei es von Beschlüssen allgemeiner Concilien, sei es von päpstlichen Constitutionen erlassenen Gesetze*) als ihre Quelle zu Grunde:

„Zur Leitung seiner Diöcese wird der Bischof die Freiheit haben, alle jene Rechte auszuüben, welche demselben in Kraft (in vim) seines kirchlichen Hirtenamtes laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze nach der gegenwärtigen, vom h. Stuhle gutgeheißenen Disciplin der Kirche gebühren“**). (Art. IV. der Convention.)

Diese gutgeheißene Disciplin der Kirche enthält nicht die Metropolitanverfassung im Sinne der Verordnung von 1830***), beziehungsweise der Frankfurter Grundzüge, welche aus dem Schutte menschlicher Einrichtungen hervorgesucht werden wollte. Dnehin war letzteres schwerlich ernst gemeint; der Staat, welcher einen fernen Papsi kaum ertrug, konnte einen nahen, auch wenn es nur ein Aftterpapsi gewesen wäre, noch weniger zu Ansehen kommen lassen. In der That wurden selbst die gebliebenen Bestandtheile der Metropolitanverfassung, welche nach der heutigen Disciplin dem Erzbischof einen Vorrang vor seinen Suffraganen sichern, wie z. B. die Provincialsynode, nicht in's Leben gesetzt, geschweige daß ein

*) Usus quippe nunc communiter et praecipue apud Doctores invaluit, ut Canonis nomine solae denotentur constitutiones quae universam obstringunt Ecclesiam, quales illae sunt, quae aut a Conciliis Generalibus, aut a Summo Pontifice promanant. Benedict. XIV. De synodo dioecessana I. cp. 3 n. 2. S. Devoti, Jus canonicum universum publicum et privatum, I. cp. 13. § 3. cp. 15. §§ 2 und 3.

**) ... „Archiepiscopus in sua Dioecesi et Provincia Ecclesiastica, uti et episcopi in propria quisque Dioecesi pleno jure Episcopalem jurisdictionem exercebunt, quae juxta canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eidem competit.“ Bulle Ad Dominici gregis custodiam, Art. VI.

***) „§ 8. Die ihrer Bestimmung gemäß wieder hergestellte Metropolitanverfassung und die Ausübung der dem Erzbischof zukommenden Metropolitanrechte stehen unter dem Gesamtschutze der vereinigten Staaten.“ Bgl. § 10 des Fundationsinstrumentes vom 14. Mai 1828.

Subjectionverhältniß dem Metropolitener gegenüber wirksam geworden wäre. In eine eigenthümliche Stellung hätten auch die Regierungen in der Provinz mit ihrer Schuttpflicht kommen können, wenn sich zur Zeit des Kirchenstreits eine Metropolitengewalt, nach dem alten Systeme entwickelt, in den Händen des Erzbischofs von Freiburg befunden hätte.

Eine hiemit verwandte Tendenz drückte die Declaration der vereinigten Regierungen in den Worten aus: „Der consecrirte Bischof wird mit Aufhebung jeder Exemption in seiner Diöcese frei und mit vollem Rechte seines bischöflichen Amtes walten.“ Soferne hiemit jegliche Exemption als aus der oberrheinischen Kirchenprovinz entfernt erklärt wurde, sprach die Declaration eine vollkommen richtige Thatsache aus; einen Rechtsgrundsatz aber konnte sie nicht aufstellen, dieß ging über ihre Kräfte, denn die Kirche hat im Tridentinum *) bereits die gemeingültige Regel, die den Exemptionen nicht gerade günstig ist, aber auch keineswegs die Ausschließlichkeit der Declaration theilt, festgestellt. Die Convention hat mit der gegenwärtigen Disciplin diese tridentinische Regel für vorkommende Fälle in ihr Recht eingesetzt.

Der behaupteten Unumschränktheit der bischöflichen Gewalt sodann, in der sich eine naheliegende Beziehung zum Jurisdictionprimat des Papstes verbirgt, hat schon die „Darlegung der Gesinnungen Sr. Heiligkeit“ vom 6. August 1819 das Rechte entgegen gehalten:

„Nach den katholischen Grundsätzen ist es außer Zweifel, daß die Bischöfe in dem Gebrauche und in der Ausübung ihrer Jurisdiction dem römischen Bischof, dem Oberhaupte der Kirche, untergeordnet sind. Deswegen erklärte das Concilium von Trient, daß die römischen Bischöfe, kraft der höchsten Gewalt, welche ihnen von Jesus Christus über die ganze Kirche ertheilt worden sei, mit Recht einige Gegenstände ihrem Ausspruch vorbehalten können, was nicht geschehen konnte, ohne die Ausübung der bischöflichen Gewalt zu beschränken. Wenn demnach das Oberhaupt der Kirche nach den katholischen Grundsätzen die Jurisdiction der Bischöfe in ihrer Ausübung beschränken konnte; wenn die römischen Bischöfe, wenn die allgemeinen Concilien, bisweilen sogar auf Ansuchen der Bischöfe selbst, sie wirklich beschränkten, so könnten jetzt die Bischöfe nicht fordern, dieselben nach ihrem vollen Rechte über die festgesetzten Grenzen zu gebrauchen, ohne auf die katholischen Grundsätze zu verzichten und der gesetzlichen Gewalt der Kirche sich zu entziehen. Wenn

*) Sess. V. ep. 2; VI. ep. 4; XXV. ep. 6 de ref. u. a. a. D.

man mit den oben angeführten Worten der Declaration die Absicht hätte, den h. Vater zu ersuchen, daß er seine Gefälligkeit soweit ausdehnen möchte, zuzugeben, daß die Bischöfe die bischöflichen Rechte in ihrer ganzen Ausdehnung genießen, ohne allen Vorbehalt oder irgend eine Beschränkung, so erklärt Se. Heiligkeit, daß sie, ohne Ihre Pflichten auf das Empfindlichste zu verletzen, solches nicht zugeben kann.“

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Convention in Art. IV. vorstehende einfach katholische Grundsätze *) zur Anerkennung gebracht hat. Von practischer Bedeutung ist dieß in Dispensfällen, z. B. in Ehesachen; aber auch bei verschiedenen Gegenständen der kirchlichen Gesetzgebung, wovon Liturgie und Ritus voranstehen, sowie in Rechtsfällen **).

Ferner erleidet die Regel des Art. IV. noch eine Seitenanwendung gegen die Behauptung, die neuerdings wieder verfochten worden ist, in Württemberg sei durch die Verfassung ***)) das sogenannte Episcopalsystem recipirt †). Gesezt, es hätten die den Verfassungsvertrag abschließenden Parteien wirklich das beabsichtigt, so könnte man nur bedauern, daß sie so sehr die Grenze ihrer Befugniß vergessen konnten, oder vielmehr, daß sie mit der einen Hand (§ 78) zu nehmen versuchten, was sie kurz zuvor mit der andern (§ 71) ††) gegeben hatten. Denn wenn die Autonomie (§ 71) einer Gesellschaft kein leeres Wort ist, kann am allerwenigsten ihr Grundgesetz ihr von Außen aufgedrängt werden. Doch so schlimm ist es nicht bestellt. Die bischöflichen Rechte sind in § 78 der württembergischen Verf.=Urk. auf die Norm der „Grundsätze des katholischen Kirchenrechts“ gestellt. Welches diese Grundsätze seien, ist in der Verfassung, die ein Uebereinkommen mit dem

*) Daß dem Papste der Jurisdictionprimat nach göttlicher Einsetzung zustehe, daß somit die Lehre, das Oberhaupt der Kirche habe nur einen Vorrang der Ehre, nicht bloß schismatisch, sondern auch häretisch ist, geht aus den Entscheidungen des Concils von Florenz (1439) hervor. S. Studien über das österreichische Concordat vom 18. August 1855. S. 60 ff.

**)) Bekanntlich besteht neben andern, auf dem Grunde tridentinischer Anordnung, eine eigene Congregation oder Ausschuß von Cardinälen, die Congregatio interpretum concilii Tridentini, welche die Obsorge für den Vollzug der tridentinischen Reformdecrete hat. Ihre Entscheidungen sind von hohem Ansehen in der Kirche und werden mit großer Liberalität denen, welche sich an sie wenden, ertheilt. Das Gleiche ist von der Congregatio rituum zu sagen.

***)) S. den § 78 im Ersten Kapitel.

†) Beobachter Nro. 166 vom 18. Juli d. J.

††) S. im Ersten Kapitel.

h. Stuhle als bevorstehend voraussetzt*), nicht bestimmt; die Convention ist eben in diese offen gelassene Stelle eingetreten und hat die Aufgabe, die Grundsätze des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Anwendung auf die Verhältnisse von Württemberg zu erläutern, gelöst. — Ähnliches ist zu erwiedern, wenn Jemand in demselben § 78 dem Domcapitel Rechte über das Maß, das ihm nach den Grundsätzen des Kirchenrechtes eingeräumt ist, zutheilte. Das Presbyterialsystem hat in der Diocese nie zu Recht bestanden und kann nach der Convention auch nie zur Geltung gelangen.

Endlich wäre es eine vollständige Verkennung des gegenwärtig in Uebung stehenden Rechtes, wenn aus dem Umstande, daß dem Namen nach durch die Convention nur die bischöflichen Rechte hergestellt werden, oder daß sie jedenfalls ganz im Vordergrunde stehen, eine Mißachtung anderer Elemente der Kirchenverfassung, oder eine unverhältnißmäßige Steigerung der bischöflichen Gewalt zu Ungunsten wohlervorbener Rechte gefolgert würde. Die allgemeine Verfassung bildet hier jederzeit das Maß, und das Pfarrrecht z. B. kann nur gewinnen, wenn seine nächste Grundlage, das bischöfliche Recht, gefestigt wird; ganz so wie nach dem schönen Ausspruch Benedicts XIV. die Bischöfe ihre eigene Sache vertheidigen, wenn sie für das Ansehen des über ihnen stehenden heiligen Stuhles eintreten**).

Bei näherer Betrachtung dieser bischöflichen Gewalt, welche die älteren Lehrer in eine potestas ordinis und potestas jurisdictionis, die neueren aber dreitheilend in eine priesterliche, Lehr- und Regierungsgewalt zu Verwaltung der Gnadenmittel, der Lehre und der Kirchendisziplin zerfallen***), entsteht ein Kreis von bischöflichen Rechten, die dem Staate gegenüber entweder in das Gebiet der rein kirchlichen Angelegenheiten gehören und als solche fortan zu völlig freier Ausübung der Kirche anheimgegeben werden; oder ein gemischtes Gebiet berühren und insofern eine sorgfältige Begrenzung der beiderseitigen Zuständigkeit erheischen.

Unter die letztern sind nach der Bestimmung der Convention die Aeußerungen der bischöflichen Lehrgewalt den Schulen, selbst den zur Bildung der künftigen Geistlichen bestimmten gegenüber (s. Viertes und Fünftes

*) Einleitung S. 10 und 11.

**) De synodo dioeclesana Lib. IX. ep. 1 n. 4.

***) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. Neunte Auflage, § 14 Anm. d. § 138. Phillips Kirchenrecht. I. 272 ff. II. 136 ff.

Kapitel), ferner die Ausübung der geistlich richterlichen Gewalt (Sechstes Kapitel) und die bischöflichen Verwaltungsrechte bezüglich des Kirchenvermögens (Siebentes Kapitel) zu zählen.

Dagegen sind als reinkirchliche Angelegenheiten erklärt und als solche unter den staatlichen Schutz gegen jegliche Kränkung gestellt:

1. Die Seminarsprüfung.

Der h. Augustinus hatte sich, wie er selber erzählt *), zum Grundsatz gemacht, keinem die h. Weihen zu ertheilen, der nicht Willens war, zugleich mit ihm zusammen zu leben und sich so seiner strengsten Aufsicht zu unterwerfen. Dadurch hatte er, wie er anfügt, bei dem stufenweise erfolgenden Aufsteigen zu den höheren Weihen die Mittel in der Hand, Unwürdige zu beseitigen. Diese Forderung des großen Kirchenlehrers entspringt im Wesentlichen, wenn man die zufällige Form daran abstreift, aus der Natur der Sache, und die bischöflichen Denkschriften haben sie in eindringlichster Sprache begründet. Der Bischof ist dafür verantwortlich, daß er Würdigen die Weihen ertheile, denn ihm ist das Wohl der Diocese zu besonderer Fürsorge übergeben, er hat für ihren Bedarf an Dienern den rechten Maßstab; ihm ist die Wachsamkeit, daß nicht etwa aus einer Ueberzahl von Geistlichen oder einer schlechten Auswahl derselben einem mit der Religion so enge verbundenen Stande Unehre und der Kirche Schaden erwachse, zur Pflicht gemacht: lauter Rücksichten, welche die kirchliche Gesetzgebung in diesem Gebiete zu allen Zeiten zu verschiedenen Vorschriften über Errichtung von Seminarien und deren innere Ordnung, sowie über die sittlichen und anderweitigen Erfordernisse eines Weibecandidaten geleitet haben.

In den außerordentlichen Verhältnissen, worin sich die oberrheinische Kirchenprovinz bislang mehr oder weniger befand, ist die bischöfliche Aufsicht auf das letzte Jahr der Vorbereitung zum Priesterthum zumeist angewiesen. Um so ungehemmter soll sie sich hier entfalten können. Es ist deßhalb eine billige Rücksicht auf die bischöflichen Wünsche genommen, daß die Convention die bis vor das Subdiaconat vorgeschobenen, nicht bloß für die Aufnahme in das Seminar, sondern auch für die Zulassung zu den höhern Weihen den Ausschlag gebenden staatlichen Prüfungen **) beseitigt und den Bischof in das Recht eingesetzt hat:

*) Sermo 355. al. 49.

**) „Vor Ertheilung der Subdiaconatsweihe wird eine nochmalige Prüfung durch die Seminar-Vorsteher im Beisein eines Abgeordneten des katholischen Kir-

das für den Personenbedarf Nöthige vorzuzuführen*). So entstand der landesherrliche Tischtitel, der in Württemberg bisher auf Grundlage der oben berührten Prüfung vom Kirchenrathe auf den Intercalarfonds angewiesen wurde**). Allein nebstdem, daß so eine Staatsbehörde über reines Kirchengut verfügte, war dem landesherrlichen Tischtitel eine Bedingung angehängt, die den Forderungen des canonischen Rechtes nicht gemäß ist***). Dieses und noch mehr der Umstand, daß kein anderer Weihetitel zugelassen werden sollte, daß also die Regel der Ausnahme geopfert und die Weihfreiheit des Bischofs wesentlich beschränkt wurde †), veranlaßte wiederholte Beschwerden. Die Ministerialschließung vom 5. März 1853 erkannte bereits, daß dieselben begründet seien und ließ die Beschränkung fallen, aber sie blieb auf halbem Wege zum Rechte hin stehen, indem sie die Clausel anfügte, daß die Regierung nicht gestatten könne, „daß die ohne landesherrlichen Tischtitel Geweihten, welche, möglicherweise durch Armuth veranlaßt, eine mit der Würde ihres Standes unvereinbare Lebensweise führen, dem inländischen Klerus beigezählt und zu öffentlichen Functionen im Kirchendienste

*) Auch Richter anerkennt diese Verpflichtung des Staates und will darnach den landesherrlichen Tischtitel behandeln wissen. Kirchenrecht. Dritte Aufl. S. 179.

***) Decret vom 14. März 1816. Bei Reyscher X. 482.

****) In der Verf.-Urk. bestimmt der § 81: „Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu sein, ihren hinreichenden Unterhalt finden.“ Ist schon hier der Ausdruck „ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu sein“ schief, so ist unstatthaft, was im § 28 der Verordnung von 1830 bestimmt ist, wo bloß im Falle „der nichtverschuldeten Dienstunfähigkeit“ der dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt in Aussicht gestellt wird. Den Widerspruch dieses § 28 mit der Verf.-Urk. bemerkte schon der ständische Ausschuss bei Begutachtung der Hornstein'schen Motion. (Longner a. a. D. S. 237 ff.) In der Praxis wurde ein Mittelweg eingeschlagen, indem den verschuldet Untüchtigen eine geringere Summe, etwas weniger als die Hälfte von dem, was die unverschuldet Unfähigen erlangen (3—400 fl.), verabreicht wird. Kommen die letztern in bessere Verhältnisse, so werden sie zum Wiederersatz angehalten. In Bayern erhalten verschuldet amovirte Geistliche 104 fl., unverschuldet untüchtige Hülfspriester das Doppelte, 208 fl., begründete das Dreifache oder eine Unterstützung aus dem allgemeinen Emeritenfonds von 3—400 fl. Permaner a. a. D. S. 231.

†) § 27 der Verordnung von 1830 lautet: „In das Seminar werden nur diejenigen Candidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung erteilt wird, würdig befunden worden sind.“

und zur Bewerbung um kirchliche Aemter zugelassen werden.“ Die Specialeingabe acceptirt die Anerkennung der kirchlichen Grundsätze über die Weihetitel und verwahrt sich nur gegen die Clausel: „gleichsam als ob nicht der Bischof allererst die Verpflichtung zur gewissenhaften Prüfung über das Vorhandensein der canonischen Erfordernisse für Ertheilung der h. Weihen hätte, und als ob nicht er vor Allem es zu verhüten aufgefordert wäre, daß die von der königl. Staatsregierung besorgten Mißstände nicht eintreten.“ In der That ist auch die Befürchtung der Regierungen durch die canonischen Vorschriften vollständig beseitigt, der Gesichtspunkt, von dem sie ausgehen, durch das Tridentinum hinlänglich gewahrt.

Die Convention besiegelt das schon früher gemachte Zugeständniß der Regierung, daß die übrigen canonischen Weihetitel zuzulassen seien, und legt außerdem die Anweisung des Tischtitels auf den Intercalarfonds, der seiner Natur nach reines Kirchenvermögen ist, übrigens in gemischter Verwaltung stehen wird, in die Hände des Bischofs. Indem sie solchergestalt den Tischtitel guthieß, hat sie der Regierung wie der Diöcese ein bedeutendes Zugeständniß gemacht.

3. Die Verleihung der Kirchenämter.

Der Art. IV. stellt unter den besondern rein kirchlichen Rechten des Bischofs voran:

„Alle Pfründen zu verleihen, mit Ausnahme von jenen, welche einem rechtmäßig erworbenen Patronatsrechte unterliegen;

„seinen Generalvikar, die außerordentlichen Mitglieder des Ordinariats, sowie die Landdecane zu erwählen, zu ernennen, beziehungsweise zu bestätigen;

„die Prüfungen ... für die Zulassung zu Seelsorgestellen anzuordnen, auszusprechen und zu leiten.“

Was nun zuerst die Besetzung der Pfründen betrifft *), so ist in Württemberg — wir citiren hiemit den „Staatsanzeiger für Württemberg“ Nro. 141 — das Patronatsrecht, soweit es nicht Auswärtigen oder Territorialbesitzern erweislichermassen als ein besonderes weltliches Recht zustand, als Emanation der Landeshoheit erklärt und sind damit

*) Wenn daran liegt, sich über diese Frage mit besonderer Rücksicht auf die oberrheinischen Verhältnisse näher zu unterrichten, dem bietet die Denkschrift vom 18. Juni 1853 unter § 5 ein alle Gesichtspunkte erschöpfendes Material.

die Patronatsrechte von Gemeinden und geistlichen und weltlichen Corporationen u. durchgängig aufgehoben worden, so daß die Besetzung aller Pfarreien ohne irgend eine Mitwirkung des Bischofs bei der Wahl der Personen stattgefunden hat. Die Regierung hat dieses Princip, das außerhalb der oberrheinischen Kirchenprovinz nirgends Maß gegriffen hat, und, wie sich nicht verkennen läßt, mit den Vorschriften des canonischen Rechtes im Widerspruch stand, aufgegeben und die Besetzung der Pfründen durch den Bischof als die kirchenrechtliche Regel anerkannt, gegenüber von welcher die Ausnahmen im Einzelnen durch besondern Rechtstitel zu begründen sind.

Hienach trat im März vorigen Jahrs eine Commission zu Ausscheidung der Pfründen zusammen, welche aus einem Bevollmächtigten je der Krone und des Bischofs und aus einem, im gemeinsamen Einverständniß gewählten, dem höheren Richterstand angehörigen Vorsitzenden bestand.

Die hiebei aufgestellten Principien und näher erörterten Rechtsfragen können hier nicht eingehender besprochen werden. Im Allgemeinen wurden dem Bischof die von den früheren Bischöfen, Domcapiteln, geistlichen Corporationen und Personen verliehenen, aus kirchlichen Mitteln neu errichteten oder aufgebesserten Pfründen zugeschrieben, der Krone dagegen die früheren Laienpatronate aller Art und die aus Staatsmitteln dotirten oder redotirten Stellen. Das Gesammtergebniß war, daß von 521 zuvor von der Krone verliehenen Pfründen 337 dem Patronat der Krone verbleiben und 184 der bischöflichen Collatur zurückfallen sollten. Einen Differenzpunkt bildeten dabei bloß noch diejenigen Pfründen, welche zwar von früheren geistlichen Corporationen, aber nicht vermöge persönlichen, sondern vermöge dinglichen Rechts verliehen worden zu sein scheinen. Sie wurden von den Bevollmächtigten der Krone für diese, als die Rechtsnachfolgerin in den betreffenden Realitäten, von den Bevollmächtigten des Bischofs für diesen, sofern die erfolgte Incorporation eine Novation in sich geschlossen habe, in Anspruch genommen. Da der Bischof sich weder zur definitiven Regelung dieser Angelegenheit überhaupt, noch insbesondere zur Entscheidung über diesen bestimmten Differenzpunkt für competent hielt, so wurde auch dieser Gegenstand, wiewohl nur als ein separater Punkt, in die Uebereinkunft mit aufgenommen. Die zweite Beilage des Hauptvertrags enthält die Erklärung, daß der h. Stuhl „mit Rücksicht auf die abgeschlossene Convention und Umgang nehmend von jeder Untersuchung des Werthes der inneren Gründe,

welche zur Begründung einzelner Titel für Verleihung von Beneficien angeführt wurden," die vereinbarte Pfründauscheidung bestätigt habe. Nur hinsichtlich des oben erwähnten Differenzpunktes wurde ein Compromiß beschloffen, wonach von weiteren und schwierigen Untersuchungen über die früheren Verhältnisse der einzelnen in Frage kommenden Pfründen Umgang genommen und die Hälfte derselben der Krone, die Hälfte dem Bischof zugeschieden worden ist. Damit ist die Pfründenfrage für immer definitiv geregelt.

Das Patronatrecht der Krone unterliegt dabei keiner weiteren Beschränkung als der selbstverständlichen, jedoch in der Beilage III. ausdrücklich erwähnten, daß die Regierung auch fernerhin nur solche Geistliche präsentiren werde, welche den allgemeinen Pfarrconkurs mit Erfolg bestanden haben.

Dagegen wird der Regierung hinsichtlich der vom Bischof zu verleihenden Pfründen eine Exklusive der ihr mißfälligen Personen durch die Instruction in folgender Fassung zugestanden:

„Der Bischof wird kirchliche Pfründen niemals an Geistliche verleihen, welche aus erheblichen und auf Thatsachen gestützten Gründen der königl. Regierung in rein bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig sind. Um dieses zu erfahren, wird der Bischof bei jeder Vacatur der königl. Regierung in officiöser Weise die Namen der Bewerber mittheilen, damit dieselbe binnen einer kurzen, zu vereinbarenden Frist ihre etwaigen Einwendungen geltend machen kann.“ Soweit der Staatsanzeiger.

Durch die letztere sehr weitgehende Einräumung des h. Stuhles ist der Regierung ein vollkommen entschädigender Ersatz für das früher in Anspruch genommene sogenannte landesherrliche Bestätigungsrecht gewährt.

Ähnlich hat der h. Stuhl bezüglich verschiedener anderer zum Theil bestehender, zum Theil erst in Folge der Erweiterung der kirchlichen Rechtsphäre neu zu creirender Kirchenämter die Weisung erteilt:

„Zum Generalvicar, zu außerordentlichen Räten und Assessoren des Ordinariates, ebenso zum Vorstande der für die Verwaltung des Intercalarfonds bestimmten Commission wird der Bischof nur solche Männer ausersehen, von denen er weiß, daß sie der königl. Regierung in bürgerlicher oder politischer Hinsicht nicht unangenehm sind. — Da die Landdecane zugleich staatliche Geschäfte zu besorgen haben, so wird der Bischof, so lange dieses der Fall ist, über deren Auswahl oder Bestätigung sich mit der königl. Regierung in's Einvernehmen setzen. Sollte aber eine Verständigung nicht erzielt werden, so wird die königl. Regie-

rung die staatlichen Berrichtungen des Decans einem anderen Geistlichen des Landcapitels übertragen.“

Der bei den Decanen gebrauchte Ausdruck „bestätigen“ bezieht sich darauf, daß die Einführung einer Wahl der Decane durch die Geistlichen der Landcapitel in Aussicht genommen worden ist.

Die Decane wurden vordem durch gemeinsame Verhandlung zwischen Kirchenrath und Ordinariat bestellt. Der erstere hatte dabei die Initiative und den Vortheil, daß das Decanat mit bestimmten Pfarrstellen, welche er dem landesherrlichen Patronate gemäß vergab, verbunden war *). Die Convention gestattet für Letzteres Capitelwahlen und sichert in erster Hinsicht das kirchliche Recht, ohne der Regierung jeden Einfluß auf das Amt zu benehmen.

Die Prüfungen zur Zulassung zu den Seelsorgerstellen hatten das Ungewöhnliche, daß sie vom Kirchenrathe ausgeschriben und abgehalten waren. Weiterhin unterscheiden sie sich von der canonischen Prüfung darin, daß die letztere für die Bewerber um bestimmte erledigte Pfründen angeordnet ist, während der sogenannte Pfarrconcurß in der Diöcese Rottenburg bestimmte Jahresklassen von Priestern, nach Art der zweiten Dienstprüfung für Staatsdiener, zur Bewerbung um Seelsorgerstellen überhaupt befähigt. Der Ursprung dieser außergewöhnlichen Prüfungsart geht über die Frankfurter Pragmatik zurück **). Das canonische Recht, das den mit der Prüfungsbefugniß gegebenen Einfluß und die menschliche Natur kennt, läßt den Bischof die Examinatoren jährlich auf der Diöcesansynode ernennen und von ihr bestätigen ***). Man wird annehmen dürfen, daß auch die Urheber der Bestimmungen der Verordnung von 1830 diesen Einfluß kannten und die Wirkung in Rechnung nahmen †); zu-

*) Actenmäßige Darstellung, S. 109. Longner S. 422 ff.

***) „In jeder Diöcese,“ schreibt die Verordnung von 1830 in § 29 vor, „wird jährlich von einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich anzuordnenden Commission eine Concurßprüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei oder sonst einer Kirchenpfründe befördert zu werden wünschen. Zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hülfspriester angestellt waren und gute Zeugnisse ihrer Vorgesetzten über ihren Wandel vorlegen.“ — § 30: „Die in Folge dieser Prüfung sich ergebende Classification wird bei künftigen Beförderungen des Geprüften berücksichtigt.“ Vrgl. Decret vom 21. April 1807. Rgbl. S. 94 f.

***) De synodo dioecelana V. cp. 7 n. 1.

†) In Mohls Staatsrecht sind dieselben als Ausfluß des staatlichen Aufsichtsrechts über die katholische Kirche behandelt. II. S. 544. Der St.-A. f. B. ist in

sammengehalten mit dem geistlichen Erziehungssystem und der Organisation der Staatsaufsicht konnte man wohl in der Einrichtung des Pfarrconcurses eine für die kirchliche Freiheit sehr wichtige Frage erblicken. So erklärt sich der Ernst, womit die Bischöfe denselben für die Kirche reclamirten. Die Convention hat ihn auch als eine rein kirchliche Angelegenheit erklärt, und die Prüfungen durch den Bischof sind bereits in's Leben gesetzt. Sie hat aber zugleich, wie oben bei 2., die besondere Form derselben zugestanden, unter dem Vorbehalt päpstlicher Vorschriften, denen entgegen zu sehen ist.

4. Missionen.

Hiermit nennen wir nur beispielsweise, wozu IV. e das Recht im Allgemeinen einräumt. Die Kirche ist ein lebendiger Organismus und erweist sich als solchen in allen ihren Functionen. Eben deshalb widerstrebt ihr Geist der Verkücherung und Mechanisirung, worein die beste Gesellschaftsordnung fallen kann. So dürfen wir uns erklären, daß wie das Verfassungsleben der Kirche in verschiedenen Zeiten verschiedene Hilfsorgane zwischen der göttlich geordneten Gliederung der Hierarchie hervorsprossen sah *), auch neben der ordentlichen Seelsorge außerordentliche religiöse Uebungen zu Tage treten. Ein sprechendes Beispiel der neuern Zeit bieten die Volksmissionen, über deren Wirksamkeit nur Eine Stimme herrscht **). Das österreichische Concordat nennt Bittgänge und Processionen, auch öffentliche Gebete ***). Die Convention hält sich allgemeiner und gibt, die ordentlichen Religionsübungen einschließend, es der Entscheidung des Bischofs anheim, welche außerordentlichen Feierlichkeiten er, übrigens in Einstimmung mit den canonischen Vorschriften, anordne; wie es wörtlich heißt:

Nro. 141 noch der Ansicht, daß sich aus diesem Aufsichtsrechte wohl die Befugniß begründen ließe, den Prüfungen Regierungscommissäre beizuordnen. Allein die Unziemlichkeiten für das bischöfliche Ansehen, die aus solcher Controle entstünden, hat die zweite bischöfliche Denkschrift (S 6) genügend beleuchtet, und da es keineswegs so klar ist, wie dem Staate gegenüber dem althergebrachten Diöcesanrecht ein Recht erwachsen sei, ist es jedenfalls zu loben, daß die Regierung dießfalls der Entscheidung vom 5. März 1853 keine weitere Folge gegeben hat.

*) Beispielsweise sei die Abzweigung der niedern Wehestufen und Kirchenämter vom Diaconat, sowie die Zwischenämter zwischen Bischof und Priester, Bischof und Papst genannt. Die religiösen Orden gehören gleichfalls recht eigentlich hierher.

***) Bzgl. Wolfgang Menzel, Deutsche Vierteljahrschrift, Nro. 52.

***) Art. IV., d.

„nach den canonischen Vorschriften alles das anzuordnen, was den Gottesdienst, die kirchlichen Feierlichkeiten und diejenigen Religionsübungen betrifft, welche die Aufweckung und Befestigung des frommen Sinnes der Gläubigen zum Zweck haben.“

5. Synoden.

Je bedeutender im christlichen Alterthum und Mittelalter die Stellung des kirchlichen Instituts der Synoden war, desto schwieriger ist es in der neuen Zeit geworden, dieselben, namentlich die Diöcesansynoden, aus ihrem unlängbaren Verfall neu zu erheben. Die tridentinische Vorschrift, daß alle drei Jahre eine Provincial-, und jährlich eine bischöfliche Synode gehalten werde *), ist trotz der beigefügten Straandrohung für die Säumigen nie allgemein oder dauernd practisch geworden, und das Beispiel energischer Kirchenfürsten, wie des h. Karl Borromäus, ziemlich vereinzelt geblieben. Ob die neueste Zeit günstigere Aussichten biete, ist noch keineswegs entschieden **). In der oberrheinischen Kirchenprovinz mischten sich trübe Elemente in den Ruf nach Synoden, so daß es ohne allen Zweifel Pflicht der kirchlichen Obern war, dem Verlangen entgegenzutreten. Die rationalistische Strömung, welche die Diöcesansynode nach Art der constitutionellen Kammern für ihre Zwecke auszubenten gedachte ***), war das Haupthinderniß, und wird es jederzeit als das gerade Gegenteil von jenem Geiste, der die Synodalvereinigungen erzeugt und belebt, bleiben. Deshalb könnte es ein günstiges Zeichen für die Synoden sein, daß die Priesterexercitien in vielen Diöcesen in Aufnahme kommen. In ihnen stellt sich ein Hauptmittel dar, die Grundlage der kirchlichen Disciplin, die Einigung der Gemüther im

*) Sess. XXIV. cp. 2 de ref.

***) Nach Vorgang des classischen Werkes von Benedict XIV. de synodo dioccesana hat Hr. Regens Dr. J. Amberger in dem Schriftchen: „Der Klerus auf der Diöcesansynode.“ Regensburg bei Pustet, 1849 — neuerdings eine warme Vertheidigung der Synoden mit Geltendmachung der kirchlichen Gesichtspunkte geschrieben.

****) S. den gediegenen Aufsatz des Prof. Dr. Seb. von Drey, aus der Tübinger Quartalschrift abgedruckt: „Was ist in unserer Zeit von Synoden zu erwarten?“ Bei Laupp in Tübingen 1834. S. 23 ff. Die Schilderung über die Einwirkung des Nationalismus auf die katholische Geißlichkeit in jener Zeit bietet ein allgemeines Interesse, und das Votum Drey's, daß so lange die rationalistische Denkart nicht erloschen sei, auf eine Wiederbelebung der Synoden nicht gedacht werden könne, wird man billigen müssen.

Geiste der Kirche wieder zu erzeugen und zu befestigen *). Mag indessen die Weiterentwicklung wie immer ausfallen, die Convention hat, von der Frage der Zweckmäßigkeit oder Thunlichkeit absehend, den rechtlichen Gesichtspunkt gewahrt, wenn sie, frühere Beschränkungen der Synoden durch die angesprochene landesherrliche Genehmigung und Beaufsichtigung **) aufhob und dafür verordnete, daß dem Bischöfe fortan freistehen solle, wozu ihm das Kirchenrecht die volle Befugniß erteilt:

„Diöcesansynoden einzuberufen und abzuhalten, sowie Provincialconcilien zu besuchen.“

Durch Art. VI. sind alle Synodalbeschlüsse, soweit sie rein kirchliche Gegenstände betreffen, vom Placet befreit, werden jedoch, nach der allgemeinen Regel, wenn sie wichtigere Dinge enthalten, gleichzeitig mit der Publication der Regierung zur Einsicht, wenn sie Gemischtes betreffen, zur Genehmigung, mitgetheilt ***).

*) Es klingt uns wie eine prophetische Mahnung, wenn der verblichene Beterane der Tübinger katholischen Facultät als Vorbereitung zu den Synoden vorschlägt: „jeder Priester erfülle zuerst sich selbst mit dem Lebendigen Geiste der Religion, nicht mit dem todten Begriffe derselben, er erfülle sich mit der erhabenen Idee seiner Kirche, mit dem wärmsten Eifer und der treuesten Thätigkeit in seinem Amte, mit dem kräftigsten Willen zu einem reinen fleckenlosen Wandel vor allen Menschen, und lasse diese sein Inneres bewegende Gluth Funken sprühen nach allen Seiten; so wird sein Feuer auch Andere ergreifen, er wird in seiner Umgebung Gleichgesinnte finden oder machen, und wenn diese sich zusammethun, so werden sich zuerst wieder jene kleinen Synoden bilden, womit die Kirche ursprünglich begonnen hat, die nämlich, wo zwei oder drei wahrhaft versammelt sind im Namen Jesu. Sind einmal solcher kleinen Synoden recht viele, und schiden sie ihre Petitionen um eine Generalsynode nicht an ein bischöfliches Ordinariat, auch nicht an eine Ständeversammlung oder Regierung, sondern an den Himmel, so glaube ich, daß aus der Sache etwas werden wird; denn alsdann kann die Zeit nicht mehr ferne sein, wo der Herr der Kirche beschloffen hat, die großen Synoden wieder herzustellen, und er wird dann die etwa noch vorhandenen äußeren Anstände beseitigen, oder vielmehr bis dahin sie schon beseitigt haben.“ U. a. D. S. 55.

**) § 9 der Verordnung von 1830: „Provincialsynoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Commissäre beordnen, gehalten werden. Zu den abzuhaltenden Synodalconferenzen wird der Erzbischof, sowie jeder Bischof, mit Genehmigung der Regierungen, einen Bevollmächtigten absenden.“ § 18. „Diöcesansynoden können vom Bischof, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammen berufen und im Beisein landesherrlicher Commissäre gehalten werden. Die darin gefaßten Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmigung, nach Maßgabe der in den §§ 4 und 5 festgesetzten Bestimmungen.“

***) S. Erstes Kapitel, S. 47.

6. Klöster.

Das Ordensleben ist der katholischen Kirche so eigenthümlich, daß es überall aus ihrem Schooße emporblüht, wo dieselbe freier Bewegung sich erfreut, und der ihm gewährte Spielraum einen zuverlässigen Gradmesser für die der Kirche überhaupt gewährte Freiheit bildet. Es darf schon deshalb nicht befremden, daß die französische Revolution in ihrer Wirkung auf Deutschland das Ordensleben knickte, mögen auch einen großen Theil der Schuld an ihrem Untergange die Klöster selber, die dem Ordensgeiste vielfach entfremdet und den kirchlich-revolutionären Ideen zugänglich waren, getragen haben. Andererseits weicht mit dem Brechen der rationalistischen Eiszinde auch mehr und mehr der Widerwille *) gegen das auf die evangelischen Rätze gebaute Leben **), und die bischöflichen Denkschriften dringen insgesammt darauf, daß hier die von den Ausnahmzuständen herrührenden Hemmnisse beseitigt und der Kirche auf dem innerlichsten Gebiete der religiösen Ueberzeugung die Freiheit gewährt werde ***).

Diesfalls sind zwei Dinge wohl zu unterscheiden: die Freiheit für das Individuum, in religiöse Gesellschaften einzutreten, und die Freiheit der zuständigen Obern, nach Maßgabe der Kirchengesetze Ordensfamilien in den Diöcesen ansiedeln zu lassen.

Die Convention beschäftigt sich ausschließlich mit dem Zweiten, bezüglich des Ersten setzt sie ohne Zweifel mit der Anerkennung der allgemeinen kirchlichen Gesetzgebung in Art. IV. Abs. 1, die Beseitigung aller, die katholische Gewissensfreiheit beschränkenden Ausnahmsgesetze voraus. Sie spricht für den Bischof als rein kirchliche Angelegenheit an, „in seinem Kirchensprengel vom h. Stuhl genehmigte religiöse Orden oder Congregationen †) beiderlei Geschlechts einzuführen. Jedoch wird

*) Vgl. § 88 der Frankfurter Grundzüge. Die neuesten Grundlagen zc. S. 300.

**) In Frankreich selber kann man wieder von einem blühenden Zustande der religiösen Orden und Congregationen sprechen; mehr als 25 verschiedene Ordensgesellschaften oder Congregationen sind nach der Revolution theils neu, theils wieder entstanden. S. Permaneder, a. a. D. S. 260.

***) Denkschrift vom 18. Juni 1853 § 13. Specialeingabe sub X.

†) Der Unterschied zwischen Orden und Congregationen beruht auf der speciellen Gutheißung von Seiten des h. Stuhles. Die Approbation einer Gesellschaft als religiösen Ordens setzt die Ablegung feierlicher (und ewiger) Gelübde voraus, bei den Congregationen trifft diese Voraussetzung nicht zu. Schulte, Kirchenrecht. S. 710.

sich der Bischof, betreffend diesen letzten Punkt, in jedem einzelnen Fall mit der königl. Regierung in's Einvernehmen setzen."

Das Tridentinum hat verordnet *), daß keine neuen Klöster ohne vorherige Zustimmung des Bischofes der Diöcese errichtet werden sollen; die päpstlichen Rechte wollte es damit nicht beseitigen **). Die vorangehende Untersuchung, ob den canonischen Erfordernissen im einzelnen Falle der Niederlassung genügt ist, gehört, wie sich von selber versteht, zur Competenz der Kirche; die Convention öffnet aber auch dem Staate die Möglichkeit zur Einrede, da sie eine Berathung mit der Regierung für jeden einzelnen Fall zugibt. Sie sagt nicht, daß die Zustimmung der Regierung zu solchen Niederlassungen rein kirchlicher Gesellschaften nöthig sei; dann wäre die Sache eine gemischte; es werden aber auch keine weiteren Ansprüche von Seiten des paritätischen Staats erhoben werden wollen, als daß seine Gesetze über das Vereinswesen von solchen Genossenschaften respektirt werden ***). Allein der h. Stuhl hat der Regierung eine besondere Gelegenheit, solche rein staatliche Gesichtspunkte geltend zu machen, nicht verweigern wollen. Man darf als Regel annehmen, daß eine Verständigung zwischen geistlicher und weltlicher Behörde erzielt wird; allein gesetzt, dieß treffe in dem einen oder andern Falle nicht zu, wie ist es dann zu halten? Es könnte nämlich sich ereignen, daß der Bischof, der hier auf dem Boden einer rein kirchlichen Angelegenheit steht, die Motive einer Einsprache als über das staatliche Gebiet hinausgreifend oder nicht hinlänglich begründet erachtete;

*) Sess. XXV. cp. 3.

***) De synodo dioeclesana IX. cp. 1 n. 9.

***) Die bischöfliche Specialeingabe sagt: der gehorsamst Unterzeichnete „vermag einen rechtlichen Grund für eine exceptionell beschränkende Behandlung solcher Vereine, in so lange dieselben Seitens des Staats eine besondere privilegierte Stellung nicht in Anspruch nehmen, nicht anzuerkennen, und er sieht sich daher in dem Fall, nicht nur das dießfällige Recht der Kirche überhaupt, sondern auch das Recht seiner Diöcesanen, mit der Erfüllung ihrer allgemeinen Unterthanenpflichten ein die höhere christliche Vollkommenheit anstrebendes Leben in einer von der Kirche dargebotenen und angerathenen Weise verbinden zu dürfen, zu verwahren. Es wird jedoch der gehorsamst Unterzeichnete, wenn er durch seine oberhirtlichen Pflichten veranlaßt ist, seinerseits ein klösterliches Institut in der Diöcese zu gründen, auf Verlangen die nöthigen Ausweise darüber vorzulegen bereit sein, daß ein solches Institut keine der staatlichen und bürgerlichen Ordnung nachtheilige Zwecke verfolgt.“ Die Entschliebung vom 5. März 1853 hatte für alle geistlichen Vereine, „wenn sie die Natur geistlicher Orden, zumal mit klösterlicher Regel, an sich tragen, mögen für sie Corporationsrechte beansprucht werden oder nicht,“ die specielle Genehmigung sich vorbehalten.

kann er dann einseitig vorgehen? Wir begnügen uns eine mittlere Ansicht von Dr. Schulte hierüber anzuführen.

Auch das österreichische Concordat^{*)} fordert für die Errichtung neuer Klöster eine vorgängige Verhandlung mit der Regierung^{**}). Ist Meinungsverschiedenheit vorhanden, so glaubt Dr. Schulte, sei die Sache durch Verhandlung mit Sr. Heiligkeit zu erledigen, nach Art. XXXV. Sonst fehlte der Clausel der reelle Inhalt, wenn nämlich die Bischöfe nur eine Anzeige zu machen brauchten^{***}).

Eine den bischöflichen Denkschriften mehr entsprechende, auch nach den Principien des modernen Staats folgerichtiger Stellung nimmt die preussische Verfassung (Art. 12 und 13, erläutert durch Ministerialverordnung vom 1. Aug. 1850 und Rescript vom 25. Febr. 1851) ein, soferne nach ihr die staatliche Aufsicht nur dann von den geistlichen Familien besondere Notiz nimmt, wenn sie Corporationsrechte fordern, und auf ausländische Ordensmitglieder die allgemeinen Pafsvorschriften anwendet.

Was indes hiegegen durch das Concordat an Freiheit verloren geht, gewinnt die Kirche dadurch, daß jede Ordensfamilie, mit der Niederlassung, auch staatlicher Seits als Corporation, wenigstens in Oesterreich, anerkannt ist †).

*) Dabei ist der Unterschied nicht zu übersehen, daß in Oesterreich aus uralter Zeit allenthalben Klöster bestehen, während sie in Württemberg sammt und sonderß säcularisirt sind.

***) Art. XXVIII, Abs. 2. Communicabunt (episcopi) ea de re cum gubernio Imperiali consilia ist der lateinische Ausdruck; die Convention sagt: collatis cum regio gubernio consiliis, was, genau genommen, heißt: nach vorgängiger Berathung mit der Regierung.

****) Schulte, System des Kirchenrechts, S. 711. — Offenbar zu weit geht der St.-A. f. W., wenn er ein förmliches Veto, beziehungsweise Genehmigungsrecht, im Sinne der Märzentscheidung, der Regierung eingeräumt steht. Er behauptet nämlich (Nro. 263 vom 7. November d. J.), Württemberg befinde sich hier im Vortheil gegen Preußen, da hier Klöster und Congregationen nur dann einer staatlichen Concession bedürfen, wenn sie die Rechte einer Corporation verlangen. „Die Regierung aber hat außer der Handhabung allgemeiner Gesetze kein Mittel in den Händen behalten, um eine dem Gemeinwohl nachtheilige Ausdehnung oder Entwicklung solcher Institute zu verhindern, während bei uns die Errichtung solcher Anstalten durchaus nur im Einbernehmen mit der Regierung erfolgen soll.“ Der St.-A. wird aber selber zugeben, daß eine solche Auslegung leicht das Princip der Convention gefährden und wie alle vagen Begriffe dem schon verfassungsmäßigen Rechte der Kirche, ihre innern Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, zu nahe treten kann.

†) Schulte, a. a. D. S. 712.

Viertes Kapitel.

Kirche und Schule.

Wenn im kirchlichen Lehramte die Pflicht eingeschlossen liegt, nicht nur für die Aufrechterhaltung und Verbreitung der katholischen Lehre durch Predigt, Katechese, Religionsunterricht zu sorgen, sondern auch alles abzuwehren, was auf dem Gebiete des Glaubens schädlich auf die Angehörigen der katholischen Kirche einwirken könnte*), so muß die Schule ein Hauptfeld für die Bethätigung der oberhirtlichen Sorgfalt darbieten. In ihr befinden sich Christen, die einen besondern Anspruch auf den Unterricht in den Glaubenswahrheiten haben; in ihr wird die Erziehung der Familie ergänzt und fortgesetzt; durch sie sollen neben der sittlichen Tüchtigkeit für's Leben mannigfache Kenntniffe erworben werden, die ihrer Natur nach in Beziehung zur Religion stehen und je nach ihrer Behandlung zu derselben hin, oder aber von ihr weg führen. Lauter Momente, die eine innige Verbindung zwischen Kirche und Schule bedingen und eine besondere oberhirtliche Aufsicht, als aus dem Wesen des bischöflichen Amtes abfließend, begründen. Würde eine Gesetzgebung diese Beziehung verkennen oder ihr entgegenwirken, so könnte man das Beginnen nur als widernatürlich bezeichnen, denn wohl oder übel würde sich die bischöfliche Wachsamkeit geltend machen, und es müßte früher oder später, wie die Geschichte der Unterrichtsfreiheit in Frankreich lehrt, dahin kommen, daß die Kirche ihren ganz unabhängigen Weg, neben dem vom Gesetze des Staates beabsichtigten, zu beschreiten hätte.

Geschichtlich hat das Christenthum nach den Zeiten der Verfolgung das gesammte Schulwesen in seine Dienste genommen und neu aus sich erzeugt. Bis in die letzten Jahrhunderte herab galt die Schule als ein organisch mit der Kirche verwachsenes Gebilde, für Deutschland behandelt sie der Westphälische Friede als solches, und der Reichsdeputations-Hauptschluß will ihn aufrecht erhalten wissen.

Demungeachtet ist heutzutage, namentlich in den oberrheinischen

*) Walter, Kirchenrecht § 177.

Staaten, die Schule von der niedersten Gestaltung bis zur Universität vom Gesetze als Angelegenheit des Staates erklärt, und das Höchste, worauf sich von dieser Seite eingelassen wird, ist ein Vergleich, eine Auseinandersetzung mit der Kirche, theils bezüglich des confessionellen Charakters der Volksschule und der Erhaltung der jeder Religionsgesellschaft zugehörnden Schulfonds, theils in Betreff des Religionsunterrichts und einiger Betheiligung an dem erziehlichen Elemente.

Dieses ist auch der Stand der Dinge in Württemberg. Als das Volksschulgesetz von 1836 *) berathen wurde, erklärte der damalige Minister des Innern, Herr von Schlayer: „Ihrer wesentlichen Bestimmung nach sind die Volksschulen Anstalten der bürgerlichen und nicht der kirchlichen Gesellschaft.“ Von diesem Grundsätze, den Graf von Schäsberg in der Kammer der Standesherrn als einen mit dem christlichen Staate nicht verträglichen, rationalistischen bezeichnete, ist schon die Organisation auch des Elementarschulwesens, also noch mehr die der mittleren und höhern, sowie der Fachschulen, getragen.

Zur Charakteristik unserer Schulgesetzgebung mögen folgende Züge dienen: es besteht eine Zwangsverbindlichkeit für den Württemberger, wenigstens den elementaren Schulunterricht in seiner Jugend zu besuchen **). Jede Gemeinde muß hiezu ihre öffentliche Schule, nach den staatlichen Normen errichtet, besigen und in der Regel, wo örtliche Fonds nicht vorhanden sind, die Kosten selber bestreiten ***). Privatschulen, welche die öffentliche ersetzen sollen, dürfen nur solche errichten, welche von der Oberschulbehörde als dazu befähigt erklärt sind; die Zöglinge haben den öffentlichen Prüfungen anzuwohnen. Sonst ist eine Ermächtigung nicht nöthig †). Die Oberschulbehörde der katholischen Volksschulen ist der Kirchenrath, bei den evangelischen das Consistorium. Soferne das letztere eine dem Ordinariat ähnliche Stellung zum evangelischen Landesbischöfe einnimmt, ist auf protestantischer Seite der altberge-

*) Die seitdem zu Tage getretenen Schulgesetzentwürfe berühren das Verhältnis von Kirche und Schule nicht (s. Staatsanzeiger No. 263, Beilage vom 7. Nov. 1855, und No. 46 vom 25. Februar 1857). Denn ein auf Grundlage der Grundrechte ventilirter Entwurf über größere „Emancipation“ der Schule von der Kirche, wie in jener Zeit das Schlagwort lautete, ist in den ersten Anfängen stecken geblieben.

***) Schulgesetz vom 29. Sept. 1836. Art. 4. RegBl. 1836. S. 491 ff.

****) Art. 11. Art. 18.

†) Art. 24. Gelehrte Privatschulen werden nach ähnlichen Grundsätzen behandelt.

brachte kirchliche Charakter der Schule in der Oberbehörde mehr gewahrt, als auf katholischer. (Die Latein-, Real-, Gewerbeschulen, Lyceen und Gymnasien stehen unter dem Studienrath; die Staatswaisenhäuser unter einer gemischten Erziehungscommission, ähnlich die Schulen in Strafanstalten.) Der Kirchenrath bildet die Lehrer zur Volksschule in einem unter einem geistlichen Rector stehenden Seminare, prüft sie, gibt ihnen die Lehrvollmacht und übt Aufsicht und Strafgewalt über sie durch Bezirkschulinspectoren, von ihm aus der Reihe der Geistlichen ernannt. Von ihm geht die Bestimmung des Lehrplans, früher auch die Wahl der Religionsbücher nach gutächlichem Vernehmen des bischöflichen Ordinariates, aus. Wie ersichtlich, ist die Volksschule als reine Staatsanstalt organisirt. Dabei wahrt das Schulgesetz den confessionellen Charakter derselben, weist dem Pfarrer oder einem aus mehreren Ortsgeistlichen Ernannten die örtliche Schulaufsicht zu *), wie auch der Religionsunterricht von einem Ortsgeistlichen zu ertheilen ist **). Die Rechte des Bischofs hinsichtlich des Religionsunterrichts sind (in Art. 78) im Allgemeinen gewahrt; aber eine bischöfliche Mitaufsicht über die Schule wurde nicht zugestanden ***) , und hier kann nur von der Erfahrung eine Milderung der Grundsätze erwartet werden. Dießfalls sind aber, durch manche Zeitereignisse belehrt, mit der Kirche jetzt schon besonnene Staatsmänner einig, daß die Erziehung neben der in's Weite schweifenden Berufsbildung †) auf keiner Stufe vernachlässigt werden darf, und daß

*) Art. 72.

**) Art. 2. Derselbe hat den Beisatz: „so weit nicht in besonderen Fällen die Oberschulbehörde etwas Anderes anordnet.“ Wäre derselbe stricte zu nehmen, so ließe er sich mit dem Vorbehalt des Art. 78: „die Oberschulbehörde für die katholischen Schulen ist der katholische Kirchenrath, jedoch unbeschadet der bischöflichen Befugnisse hinsichtlich des Religionsunterrichts in den katholischen Schulen,“ schwer vereinbaren, auch nicht mit § 71 der Verf.-Urk., welche das Recht des Bischofs, für den Religionsunterricht in oberster Instanz zu sorgen, sicher stellt. Inbessern ist zu beachten, daß die Oberschulbehörde aus Katholiken besteht, also der Bischof Mittel in Händen hätte, eine mit seinen Rechten streitende Anwendung des Art. 2 zu verhindern.

***) Das Schulgesetz hat es hauptsächlich dem genannten Umstande beizumessen, daß es schon bei seinem Zustandekommen in den beiden Kammern von katholischer Seite lebhaft angegriffen wurde. Auch der Bischof als Mitglied der 2. Kammer stimmte dagegen. Longner, a. a. D. S. 288 ff.

†) Ueber diesen Zug an dem durch die Staatsschulen begründeten modernen Unterrichtssystem s. Buß, über den Einfluß des Christenthums auf Recht und Staat. Freiburg im Breisgau. 1841.

Man hat von rationalistischer Seite die Einräumungen des Art. VII. und der Beilage das „Allerbedenklichste“ genannt, insoferne dadurch „die Selbstständigkeit der Staatsgewalt in Beziehung auf den Unterricht und die Erziehung“ aufgegeben sei. Allein wie das Vorangehende zeigt, ist von Seite der Regierung Nichts aufgegeben, das Schulgesetz von 1836 bleibt bestehen; die Convention bringt nur einen verfassungsmäßigen (§ 78 der Verf.-Urk.) Grundsatz des katholischen Kirchenrechts in Erinnerung, daß nämlich der Kirche, kraft eigenen Rechts, die religiöse Unterweisung und Erziehung der katholischen Jugend zustehe, so daß sie nicht erst auf einen Auftrag Seitens der Oberschulbehörde zu warten habe, um dieses Amtes zu walten. Die Selbstständigkeit, welche eine Fraction der Rationalisten, die staatsabsolutistische, die dem antik-heidnischen oder dem modern socialistischen Staatsideal nachhängt, für den Staat in Anspruch nimmt, sonstwo Unterrichtsmonopol genannt, tritt mit einer Ausschließlichkeit auf, wie sie weder in Frankreich noch in Belgien von den Liberalen angestrebt wurde, da dieselbe eine förmlich unterdrückte Kirche voraussetzt. Allein weder trifft diese Voraussetzung in Württemberg zu, da hier die Kirche grundgesetzlich mit vollem Rechtsbestand recipirt ist, noch ist der socialistische Grundsatz in seinem Staatsrecht anerkannt, daß die Jugend ausschließliches Eigenthum des Staates, also den Einwirkungen der Familie und der Kirche nur soweit zugänglich sei, als es die Staatsgewalt zulasse. So nahe auch der Schulzwang, zusammengehalten mit der bloß ausnahmsweise erfolgten Gestattung des Privatunterrichts, daran hinstreift*), so beweist doch wenigstens die Organisation des protestantischen Schulwesens, das unter ordentlicher kirchlicher Oberleitung steht, das Gegentheil. Historisch wurzelt die Theorie des staatlichen Unterrichtsmonopols in der encyclopädistischen Aufklärung;

der katholischen Presse, sowie der katholischen Abgeordneten in Württemberg. Gemischte Erziehungsanstalten sind, wie der erfahrene Pädagog jeder Confession gesehen muß, ein Widerspruch in sich selber, wenn anders Religion den Grundstein der Erziehung bildet. In solchen gemischten Anstalten fehlt das einigende Band unter den Erziehern, die Harmonie in der Disciplin, die Lehr- und Lesebücher müssen farblos werden, der Cult als erziehtliches Element kann nicht zur Entfaltung gelangen, und auf das Innere solcher Anstalten wird das Wort von Clemens August jederzeit seine Anwendung erleiden: entweder „Unfriede oder ein auf Indifferentismus, Charakterlosigkeit beruhender Scheinfriede“ ist die Wirkung der Mischung. Ueber den Frieden unter der Kirche und den Staaten. S. 114.

*) Mohl II., S. 430 ff. hält eine so weitgehende Fürsorge des Staats für nicht vereinbar mit den Grundsätzen des modernen Rechtsstaates.

in Deutschland hat sie nach dem Josephinismus, den concrete Verhältnisse in der vollen Entfaltung hemmten, das Hegel'sche System unter dem preussischen Ministerium Altenstein am folgerichtigsten entwickelt; „lasset uns die Schule, war sein Wahlspruch, die Pracht eures äußern Gottesdienstes, eure äußere hierarchische Einrichtung, eure Bischöfe und Capitel lassen wir euch gerne“ *). Darauf ist sie in die deutschen Grundrechte, welche eine völlige Trennung zwischen Staat und Kirche voraussetzen und den erstern für seinen Verlust an Einfluß auf die Kirchenleitung durch die Herrschaft in der Schule entschädigen, übergegangen. Sollte sie in Württemberg Platz greifen, so müßte ihr die vollständige Trennung des Staats von den Kirchensachen zur Seite gehen, die Kirche aber wäre dann genöthigt, freien Spielraum für reine Kirchenschulen um jeden Preis zu erringen; ohne das erstere wäre die Theilung zwischen Staat und Kirche noch viel ungerechter als in den Grundrechten, und ohne das zweite wäre der Kirche das Todesurtheil gesprochen. Allein zu einer Umbildung des Schulwesens in dieser Richtung fehlen in Württemberg mehrere wesentliche Voraussetzungen; insoferne bleibt den Staatsabsolutisten nur der traurige Trost, daß die Zeit der Grundrechte wiederkehren und dem Socialstaate zur Herrschaft verhelfen werde.

Von derselben Seite ist angeblich im Interesse der katholischen Laien gegen die (übrigens verfassungsmäßige) Befugniß des Bischofs, zum Religionsunterricht die Vollmacht zu ertheilen und die Religionslehrbücher zu bestimmen, eingewendet worden, wer die Schule erhalte, müsse auch das Recht haben, darüber zu bestimmen, „durch wen und auf welche Weise der Religionsunterricht zu ertheilen sei“ **). Es könnte ja sonst vom Bischofe „das Aufkommen einer freieren und toleranteren Richtung verhindert“ werden. Nun, ein wenig Nachdenken muß lehren, daß wenn der Nächste, Beste zu bestimmen hätte, welcher Art der katholische Religionsunterricht sein müsse, um zu conveniren, die Einheit der Kirche, ihr wesentliches Merkmal, in die Brüche ginge; aber auch daß diejenigen, welche solche Ansprüche erheben, Gefahr liefen, auf die Angehörigkeit zur katholischen Kirche, die ein derartiges Recht nicht einmal der Regierung, geschweige dem Einzelnen einräumt, zu verzichten. Eine Forderung der genannten Art verkennt überhaupt die elementaren Grund-

*) Ueber den Frieden unter der Kirche und den Staaten u. S. 249, 227 ff.

**) Beobachter No. 169.

Ausscheidung“ desselben überzuwälzen *). Da die letztere Voraussetzung noch nicht eingetreten ist, wird der Aufwand unter dem Etat des Cultusministeriums jeweilig mit den Ständen verabschiedet.

Vergleicht man diese Einrichtungen einerseits mit den tridentinischen Vorschriften **), andererseits mit den in den Frankfurter Verhandlungen ***) zu Tage tretenden Meinungen, so enthalten dieselben, obwohl auf der Grundlage der letztern sich bewegend, doch von den erstern einige nicht unbedeutende Elemente.

Das Tridentinum hat aus verschiedenen Beweggründen zu der altchristlichen Erziehungsweise des Klerus zurückgegriffen, indem es den Reformvorschlag des englischen Cardinals Reginald Pole billigte und verbesserte. Diese vormittelalterliche Erziehungsart, deren Spuren in die ersten Zeiten nach der Verfolgung zurückgehen, zeichnet sich aus durch die oberste Rücksicht, daß die Kleriker unter strengster Aufsicht der Bischöfe und in völliger Abhängigkeit von ihnen ihre Berufsbildung erlangten. Die Klosterschulen jener Zeit begründeten hiegegen deshalb keine Ausnahme, weil sie noch nicht von den Bischöfen exemt waren. Als aber letzteres eintrat und die Universitäten zu blühen begannen, gewann auch die geistliche Bildung eine größere Unabhängigkeit von den Bischöfen. Allein die Ausschweifungen zur Zeit der sogenannten Wiederherstellung der Wissenschaften, die Thatsache, daß so viele gerade der edelsten Glieder am Leibe der Kirche von dem Geiste der Neuerung ergriffen wurden, mußte ein Mittel, das so recht geeignet schien, die Zuchtlosigkeit in der Wurzel zu packen, die Umkehr nämlich zu den alten einfachen Bischofsschulen und ihrer strengen Disciplin, höchlich empfehlen †). Frühzeitig schon, ehe die Leidenschaft Besitz von dem Menschen ergreift,

*) Organ. Bestimmungen vom 22. Januar 1818, §§ 10, 11, 61, 63. — Verf.-Urk. § 82. — Bischöfliche Specialeingabe sub IV. Staatsanzeiger für Württemberg No. 144 vom 22. Juni 1857.

**) Sess. XXIII. cp. 18 de ref.

***) §§ 35—42. Neueste Grundlage, S. 282 ff. Kirchenpragmatik §§ 34 und 35. Verordnung von 1830 §§ 25 und 26.

†) De synodo dioecoesana. V. cp. 11. Die Wiederherstellung des canonischen Rechts in der oberrheinischen Kirchenprovinz. S. 99 ff. — Aus der obigen Skizze ist ersichtlich, daß diejenigen nicht genau berichtet sind, welche tridentinische Seminararien mit mönchischen Anstalten gleichbedeutend setzen. Als in Rom Papst Pius IV. das erste Seminar den Priestern der Gesellschaft Jesu zu übergeben gedachte, waren diese lange unschlüssig, ob die Regeln ihres Ordens es ihnen gestatteten, ein solches rein bischöfliches Institut zu übernehmen. Es ist heute noch zufällig, wenn Seminararien in die Hände von Regularpriestern gegeben werden.

soll mit der Erziehung zum geistlichen Berufe begonnen, der Grund zu den priesterlichen Tugenden gelegt werden; deßhalb sollen die Knaben in der Regel nach zurückgelegtem 12. Jahre in das Diöcesanseminar eintreten, in allen guten Künsten und Wissenschaften, in den heiligen aber in genauester Abhängigkeit von den Bischöfen, deren Lehramt die Unterweisung der Jugend in sich schließt, Unterricht empfangen.

Für die Kostenbeschaffung, die innere Einrichtung des Hauses, die Bestellung der Seminarsbeamten und die Ueberwachung des Ganzen stellt das Tridentinum dem Bischof einen Verwaltungsrath von vier Mitgliedern, zwei aus dem Capitel, zwei aus dem Klerus der Stadt, hälftig von diesen Körpern, hälftig vom Bischof gewählt, mit ziemlich weitgehender Competenz, zur Seite.

Wenn die oberrheinischen Regierungen dieser Vorschrift die freie, von bischöflicher Aufsicht emancipirte Bildungslaufbahn an Gymnasien und Universitäten mit Beschränkung der Seminarserziehung auf das letzte Jahr der Vorbereitung zu den hh. Weihen und der Seelsorge entgegensetzten, so war der h. Vater so weit entfernt, davon eine Erhebung des deutschen Klerus zu erwarten, daß er vielmehr in solchen Erziehungsmaximen eine Ursache seines Verfalls erblickte*). Auch ließ sich der h. Stuhl durch Nichts bewegen, von seiner Forderung abzugehen, daß in dem bischöflichen Seminar „eine der Größe und dem Bedürfnisse des Sprengels entsprechende, nach dem Ermessen des Bischofs zu bestimmende Anzahl Kleriker unterhalten und nach der Vorschrift der Decrete des Conciliums von Trient gebildet und erzogen werde“**).

Während nun Fulda und Mainz (letzteres mit mehrjähriger Unterbrechung) darin dem Tridentinum zum Theil genügen, daß sie wenigstens für die höhern Studien bischöfliche Seminaristen besitzen, sollte in der Diöcese Rottenburg das Wohlwollen des regierenden Königs einen andern Weg der Annäherung an die kirchliche Erziehungsart eröffnen. Die von Sr. Majestät gegründeten Convicte „haben mit den tridentinischen Seminaristen das gemein, daß die Zöglinge derselben wenigstens von der Grenze des Knabenalters (dem 14. Lebensjahre an) in besondern Anstalten nach einer ihren künftigen Beruf in's Auge fassenden Lebensordnung unter

*) Darlegung der Gesinnungen Sr. Heiligkeit. Die neuesten Grundlagen, S. 344 ff. — Augustin Theiner, der Cardinal Frankenberg, Primas von Belgien, und sein Kampf für die bischöflichen Seminaristen unter Joseph II. Freiburg 1850, bei Herder. — S. 20 ff. 35. 42 ff. 52. 62 ff.

***) Art. V. der Bulle Ad Dominici gregis custodiam.

der Aufsicht von Geistlichen zusammenwohnen und erzogen werden. Dagegen ist es ein wesentlicher Unterschied, daß sie sich hinsichtlich des Unterrichts an die allgemeinen und öffentlichen Lehranstalten anschließen, und die Zöglinge ihren gesammten Unterricht zuerst vier Jahre lang als ordentliche Schüler eines obern Gymnasiums und dann die gleiche Zeit als Studirende der Landesuniversität erhalten und in dieser Beziehung den für jene Studienanstalten bestehenden allgemeinen Ordnungen gleichmäßig unterworfen sind.“ „Die Regierung, sagt das officiële Blatt, dem diese richtige Charakteristik entnommen ist *), sah und sieht eben darin, daß die katholischen Geistlichen einen vollen Gymnasial- und Universitätscurfus mit und neben andern Schülern zu absolviren haben und dadurch mit den übrigen wissenschaftlich gebildeten Ständen auf der gleichen Stufe allgemeiner Bildung stehen, eines der wirksamsten und besten Mittel, um die Conflicte der Kirche mit der Zeitbildung zu beseitigen, den confessionellen Frieden zu sichern, die katholische Volks- und Schulbildung zu fördern, kurz um alle die Vortheile zu erreichen, welche das Vorhandensein gebildeter und einflußreicher Männer in den einzelnen Gemeinden des Landes mit sich führt.“

Diese Auseinandersetzung stimmt zu den öffentlich ausgesprochenen Motiven der Vereinigung der sogenannten katholischen Universität Ellwangen mit der Landesuniversität in Tübingen; es sollte dadurch den Theologie Studirenden eine höhere philologische und philosophische, überhaupt eine „umfassendere Bildung für ihren künftigen Beruf,“ den katholischen Professoren dagegen der nothwendige „literarische Verkehr“ erleichtert werden **). Auch beleuchtet die Darstellung einen weiteren Gegensatz zu dem tridentinischen System. Denn dieses stellt nicht die allgemein menschliche, sondern die speciële Fachbildung mit ihren unerläßlichen sittlichen Vorbedingungen in den Vordergrund und ordnet ihr jede andere Rücksicht unter. Bei den Convicten ist es, dem Geiste der Zeit gemäß, worein ihre Gründung fällt ***) , gerade umgekehrt: die allgemeine wissenschaftliche Bildung und zwar jene, welche die Gefahr von Conflicten mit der Zeitbildung beseitigt, war das Maßgebende.

Eine dritte Differenz bietet die Organisation der Convicte; ihre Stellung zum Bischofe war durch eine Staatsbehörde vermittelt, die, wenn auch aus Katholiken zusammengesetzt, dennoch pflichtmäßig die Un-

*) Staatsanzeiger für Württemberg Nro. 144.

**) Reyscher X. S. 572.

***) Einleitung S. 12. Bgl. Theiner a. a. O. S. 33. 76 ff. 102 ff.

abhängigkeit von der Kirche in Anspruch zu nehmen hatte. Ihre ordentliche Leitung ist wegen der relativen Geschiedenheit von Erziehung und Unterricht getheilt und zwar mehr noch in den niedern *), als in dem Wilhelmsstift, soferne hier die theologische Facultät, die hauptsächlich auf den Unterricht der Convictoren angewiesen ist, auch die nächste Aufsichtsbehörde bildet.

Welcher von den beiden Erziehungsarten von kirchlichem Standpunkte aus der Vorzug einzuräumen sei, kann kaum ernstlich in Frage kommen. Die Convention stellt auch die tridentinische Anordnung an die Spitze, erklärt ihre Ausführung als wünschenswerth und wahrt dem Bischöfe sein Recht hiezu; sie bestimmt:

„Art. VIII. Dem Bischof wird es freistehen, Seminarien nach der Vorschrift des tridentinischen Concils zu errichten und in dieselben nach Bedürfnis und Nutzen der Diöcese Jünglinge und Knaben zur Ausbildung aufzunehmen. Diese Anstalten werden in Absicht auf Einrichtung, Unterricht, Leitung und Verwaltung der völlig freien bischöflichen Autorität unterstellt sein. Auch die Vorsteher und Lehrer derselben wird der Bischof ernennen, und so oft er es nothwendig oder zweckdienlich findet, wieder entlassen.“

Dabei aber macht die Convention der Regierung und den concreten Verhältnissen der Diöcese das Zugeständnis, daß sie die bestehenden Convicte, unter Einführung einiger Bürgschaften in deren Organisation, sowie in die zu ihnen gehörenden Studienanstalten, zuläßt. Solche Bürgschaften bestehen zuerst darin, daß dem Bischöfe ein ganz wesentlicher Antheil an der innern Einrichtung und der Erziehung, sowie auf die mit den niedern Convicten verbundenen Gymnasien ein Einfluß eingeräumt wird:

„So lange aber Seminarien in besagter Form nicht errichtet sind, und die wesentlich aus Staatsmitteln unterhaltenen Convicte zu Ehingen, Nottweil und Tübingen fortbestehen, werden in Betreff derselben folgende Bestimmungen eingehalten werden:

a) Diese Institute stehen bezüglich der religiösen Erziehung und der Hausordnung unter der Leitung und Aufsicht des Bischöfs.

b) Insoferne die Zöglinge dieser Institute den Unterricht an selbst-

*) Die evangelischen Seminarier des Landes sind darin glücklicher organisirt, daß sie für sich abgeschlossene, nicht mit Gymnasien verbundene, also mehr dem Tridentinum entsprechende Anstalten bilden.

ständigen staatlichen Studienanstalten erhalten, stehen sie gleich den andern Schülern unter den für diese Studienanstalten geltenden Gesetzen und dem für dieselben vorgeschriebenen Lehrplan. Sollte aber der Bischof bezüglich der Gymnasien hierin eine Aenderung für nothwendig oder zweckmäßig erachten, so wird er sich in's Einvernehmen setzen mit der königl. Regierung, welche auch ihrerseits nichts ändern wird, ohne vorheriges Einvernehmen mit dem Bischof."

Eine weitere Bürgschaft liegt in der bischöflichen Wahl der Convictöbeamten:

„c) Vorsteher und Repetenten der genannten Institute wird der Bischof ernennen und entlassen; jedoch wird er dazu niemals solche aussersehen, von denen er weiß, daß sie der königl. Regierung aus erheblichen und auf Thatsachen beruhenden Gründen in bürgerlicher und politischer Hinsicht minder angenehm sind, und ebenso jene entlassen, welche aus denselben Gründen nach ihrer Anstellung unangenehm geworden sind."

Die Aufsicht über die Gesamtanstalt wird als ein dem Bischof zustehendes Recht bezeichnet:

„d) Dem Bischof steht es zu, diese Institute zu visitiren, eigene Abgeordnete den öffentlichen Prüfungen, zumal jenen für die Aufnahme neuer Zöglinge, beizugehen und sich periodische Berichte erstatten zu lassen."

Die dritte Beilage fügt bei:

„Es wird dem Bischof nie erschwert werden, die Entfernung eines von ihm für unwürdig erklärten Zöglings aus den öffentlichen Convicten zu erwirken."

Endlich sollen auch die Lehrer an den mit niedern Convicten verbundenen Gymnasien den einer rein geistlichen Anstalt allerdings angemessenen Charakter in Zukunft besitzen:

„e) Die königl. Regierung wird dafür Sorge tragen, daß an den oberen Gymnasien, mit welchen die niederen Convicten verbunden sind, nach und nach nur geistliche Professoren angestellt werden."

An das Letztere reihen sich naturgemäß die Bürgschaften in der Einrichtung und dem Personalbestand der mit dem Wilhelmsstift verbundenen theologischen Facultät an.

„Art. IX.: Die katholisch-theologische Facultät an der Landesuniversität steht in Bezug auf das kirchliche Lehramt unter Leitung und Aufsicht des Bischofs. Demnach kann derselbe den Professoren und Docenten die Ermächtigung und Sendung zu theologischen Lehrvorträgen erteilen

und nach seinem Ermessen wieder entziehen, das Glaubensbekenntniß abnehmen, auch ihre Hefte und Vorlesebücher prüfen.“

Was hiemit über die Stellung der Facultät zum Bischof verordnet ist, enthält nur eine Weiterbildung des bereits zu Recht Bestandenen, und insoferne eine volle Wiederherstellung des gemeinen Rechtes *). Eine Aenderung in der persönlichen Stellung der Professoren sowie der Conventsdirectoren tritt allerdings ein; sie verlieren in Zukunft die staatlicher Seite ertheilten Rechte von unwiderruflich angestellten Staatsdienern, „da die Regierung die Staatsdienerrechte wohl nicht an solche Personen verleihen kann, die durch einen ihr fremden Willen außer Stand gesetzt werden können, den Dienst, für welchen sie allein berufen worden sind, zu versehen“ **). Dafür treten sie mit der größeren Abhängigkeit auch in ein persönlich innigeres Verhältniß zur Kirche, welche, nie undankbar, sie für das gebrachte Opfer sicher in anderer Weise zu entschädigen wissen wird. Uebrigens findet die fragliche Bestimmung der Convention auf die gegenwärtig die Facultät repräsentirenden Männer und ihre wohl-erworbenen Rechte keine Anwendung.

Tiefer einschneiden könnte die Zusage der Regierung (III. Beilage) über die Berücksichtigung langjähriger katholischer Wünsche in der philosophischen Facultät:

„Damit den Zöglingen des Wilhelmsstifts in Tübingen Gelegenheit werde, philosophische Vorlesungen bei Katholiken zu hören, wird vor Allem der Bischof, von dem ihm durch die Ernennung des Directors und der Repetenten dieser Anstalt zustehenden Recht Gebrauch machend, das Geeignete verfügen; allein auch die königl. Regierung wird bei Besetzung der Lehrstühle in der philosophischen Facultät auf diesen Gegenstand die thunliche Rücksicht nehmen.“

Der Staatsanzeiger hält es für eine einfache Consequenz der Parität, „daß solche Disciplinen, bei welchen sich der confessionelle Standpunkt der Natur der Sache nach geltend machen muß, wie z. B. die Universalgeschichte, in der philosophischen Facultät doppelt vertreten sind.“ Er hat damit ein Hauptfach, bei dem die Billigkeit in die Augen springt, genannt. Er fügt bei:

„Ebenso natürlich ist aber auch, daß alle Fächer, welchen eine confessionelle Beziehung fremd ist, rein nach der Tüchtigkeit besetzt werden,

*) S. Art. VI. des österr. Concordates.

**) Staatsanzeiger für Württemberg No. 144.

mag nun das Resultat davon sein, daß die Wahl lauter Protestanten oder auch lauter Katholiken träfe. Es würde demnach selbstverständlich über die oben zugesicherte „thunliche Rücksicht“ hinausgehen, bei solchen Fächern den minder Tüchtigen seiner Confession wegen vorzuziehen, oder um eines falschen Begriffs von Parität willen mit unnötigem Aufwand einige Fächer doppelt zu besetzen.“

Soweit die Voraussetzung in Wirklichkeit zutrifft, insoweit wird man gegen die letzte Folgerung nichts einwenden können. Allein eben darüber besteht der Streit, in wieweit die Voraussetzung richtig ist. Wir können, im Hinblick auf historische Thatsachen, derselben unsern Beifall nicht zollen. Es sei gestattet, auch auf die Gefahr hin, eine Abschweifung zu begehen, unsere Ansicht mit einigen Gründen zu belegen.

Wäre die Annahme, der man vielfach begegnet, als sei die Philosophie ein voraussetzungsloses, rein apriorisches Vernunftsystem, richtig oder allgemein zugegeben, so hätte der „Staatsanzeiger“ Recht; aber eben darüber besteht unter den Philosophen selber in der Gegenwart ein lebhafter, noch keineswegs ausgefochtener Streit; der unbefangene Historiker vollends betrachtet als ausgemacht, daß das Philosophiren, abgesehen von der nur Wenigen beschiedenen natürlichen Begabung, eine Gesamtmasse von gesellschaftlicher Tradition und individuellen Bildungselementen sowie einen hohen Grad sittlicher Reife voraussetzt, so daß in dem bunten Wechsel philosophischer Systeme bei den Alten wie bei den Neuern zwar zunächst die Beschränktheit und Unbeständigkeit der individuellen Vernunft, weiter aber eben so sehr die Verschiedenheit der außerphilosophischen, sittlichen, religiösen und wissenschaftlichen Charakterbestimmtheiten der einzelnen Philosophen sich abspiegle. Läßt sich das Letztere nicht bestreiten, so muß eine für die Lebensanschauung eines Menschen so entscheidende sittliche Thatsache, ob er nämlich eine göttliche Offenbarung im Sinne der Kirche glaubt, oder aber eklektisch vom Christenthum annimmt, was ihm behagt, oder endlich die Offenbarung läugnet, auch für sein Philosophiren geradezu ausschlaggebend sein. Daher, so sehr verändert auch die Stellung der Philosophie durch die empirischen Wissenschaften und durch die Ausbildung der christlich-theologischen Systeme, an welche sie ihr höchstes und bestes Theil abgegeben, geworden ist, es bleibt dennoch wahr: die Grundlage aller philosophischen Systeme ist eine theologische*). Dieß bekundet selbst der Abgang der Philosophie,

*) S. den schönen Nachweis dieser Behauptung in: Ueber die theologische

das materialistische System, in seinem Falle weist es die theologische Abstammung, gleichsam den character indelebilis aller Philosophie, auf.

Eben damit ist der Frage, ob ein Philosoph Katholik oder Protestant, beziehungsweise Rationalist sei, ihre wesentliche Bedeutung für die hauptsächlichsten philosophischen Doctrinen, oder vielmehr für das ganze System, gewahrt. In Tübingen ist, wie wohl an allen philosophischen Facultäten Deutschlands, der Rationalismus obligat; wer sich nicht zu dieser Richtung bekennt, wird als ein Zugeständniß an eigenstünige Parteyforderungen behandelt. Von den Gefahren, die hierin liegen, seien nur erwähnt, daß die Philosophie im günstigsten Falle als Feindin der Theologie vernachlässigt wird, weil die philosophischen Doctrinen, statt um ihrer selbst willen vorgetragen zu werden, dazu dienen müssen, die ausgemachte Grundvoraussetzung des speculativen Rationalismus zu beweisen, und daß die künftigen Hörer der katholischen Theologie entweder nicht auf der Höhe der philosophischen Zeitfragen gehalten werden, wie sie die katholische Welt bewegen, oder statt der Logik und Metaphysik irgend welche rationalistische Theologie erwiesen auf den Weg bekommen. In dieser Hinsicht stiften die „Christlichen Philosophen“ oft mehr Verwirrung, als die selbstbewußten Lügner der Offenbarung, soferne die letztern den theologischen Fragen, die sie als längst abgethan annehmen, mehr ferne bleiben.

Diese Audeutungen mögen für den kirchenrechtlichen Gesichtspunkt, welcher der jugendlichgläubigen, vom Rationalismus sattfam ausgebeuteten Begeisterung für die „Voraussetzungslose“ gegenüber als höchst nüchtern und prosaisch erscheint, genügen. Das bischöfliche Lehramt setzt die Offenbarung nach Auffassung der Kirche als etwas so Sicheres und Festes voraus, daß es am wenigsten dem künftigen Priester gestatten oder ihn wissentlich in die Gefahr bringen kann, daß er einige Zeit lang, so lange er nämlich Philosophie studirt, diese Grundvoraussetzung ernstlich dahin gestellt sein lasse. Diese Gefahr tritt aber sicher bei jedem ehrlichen Philosophen ein, der nicht zugleich entschieden gläubiger Katholik ist. Die herrschende Richtung bringt das mit sich. Das Recht, das hieraus für die Kirche folgt, ist klar, es stützt sich in Württemberg auf die Verfassung. Die Forderung seiner Gewährung aber kann sich auf die Thatsache berufen, daß die Ausnahmestände, welche die Vorsehung selber

Grundlage aller philosophischen Systeme. Von Ernst v. Lassaulx. München, 1856. Wir hätten nur gewünscht, daß dem modernen Philosophiren, das eine entwickelte Theologie neben sich hat, sein Character wie seine eigenthümliche Sphäre, im Unterschiede von dem antiken, umschrieben worden wäre.

in Rechnung genommen haben mag, da verhältnißmäßig sehr wenige, wenn auch der besseren Talente dem Rationalismus als Opfer gefallen sind, aufgehört haben, und der Tag eines neuen Anfangs für das kirchliche Leben der Katholiken angebrochen ist *). Man soll mit der erprobten Gefahr nicht spielen; jetzt wiederum, nachdem der Kirche ihr Recht gegeben ist, die Jugend derselben freiwillig aussetzen, hiesse unseres Verdünkens Gott versuchen. Die Philosophie an und für sich, die in's Weite zerfahrende Richtung der Zeit mit all' den Lockungen einer überfeinerten Civilisation, bieten Reizungen übergenug, um den künftigen Priester von dem Wege des steil aufstrebenden Berufs- und Glaubenslebens abzu- leiten; es ist nicht gerathen, diese Gefahren durch leicht zu vermeidende zu vermehren. Daher wird die Zusage der Regierung, auf die katho- lischen Wünsche in Besetzung der philosophischen Facultät Bedacht zu nehmen, bei allen Einsichtsvollen dankbaren Anklang finden.

Sechstes Kapitel.

Die bischöfliche Gerichtsbarkeit und Strafgewalt.

Wenn schon die bischöfliche Lehrgewalt, welche von den Alten zu den auf der Weihe beruhenden, also rein priesterlichen Rechten gezählt wird, von der Richtung der letzten Jahrzehnte in ihrer Entfaltung mehrfache Hemmung und Beschränkung erlitt, so war dieses doch ungleich mehr der Fall mit jener äußeren gesellschaftlichen Gewalt, durch deren Handhabung die Kirchenordnung aufrecht erhalten wird. Spiritualistische Sondermeinungen, als habe sich die Kirche auf die Spendung der Lehre und der Sacramente und die Abhaltung des Gottesdienstes, sowie die damit gegebenen rein moralischen, auf Ueberredung begründeten Kirchen- zuchtmittel zu beschränken, machen sich nicht allein in der Presse geltend, sondern wußten sich selbst in Gesetzgebungen Einfluß zu erringen. Und doch bedarf es nur eines oberflächlichen Blickes auf die Verfassung der Kirche, auf das Wesen des Kirchthums, ja einer Gesellschaft überhaupt,

*) Staatsanzeiger für Württemberg No. 139.

um die Unhaltbarkeit solcher dem Rationalismus entsprungenen Irrlehren zu durchschauen. Welche Gesellschaft kann ohne Statuten und eine Behörde, welche mit Vollmacht zu deren Wahrung ausgerüstet ihre Erfüllung überwacht, bestehen? Wie die Statuten den Gesellschaftszweck schützen, so die richterliche Gewalt des Vorstandes die Statuten. Die Mission der Kirche ist allerdings, von der Wahrheit des Evangeliums zu überzeugen, zur Haltung der Gebote zu überreden, das auf freiem, persönlichen Glauben aufebaute Gnadenleben zu vermitteln; aber dieser übersinnliche Gesellschaftszweck ließe sich ohne eine äußere gesellschaftliche, gesetzgebende, administrative und richterliche Gewalt, welcher die Mitglieder der Kirche unterworfen sind, unter Menschen nicht erreichen. Das Oberhaupt der Kirche hat auch den Spiritualismus förmlich verworfen*), und wo er sich in Gesetzgebungen zum Schaden der Kirche vorfände, müßte diese, vom Selbsterhaltungstrieb geleitet, durch alle ihr erlaubten Mittel auf Beseitigung desselben hinwirken.

In der staatskirchlichen Gesetzgebung der oberrheinischen Provinz sind Nachklänge eines solchen Spiritualismus nicht zu verkennen; ihre Spuren zeigen sich sowohl in einer gewissen Unsicherheit über den Umfang der kirchlichen Rechtsfachen, als in der Abneigung gegen das volle Zugeständniß kirchlicher Strafgewalt. Daß in der katholischen Kirche überhaupt eine wirkliche Regierungsgewalt (Jurisdiction im weitern Sinne) bestehe und zu ihrem Wesen gehöre; daß im Besondern ein Kreis kirchlicher Rechtsfachen, wofür nur geistliche Gerichte zuständig sind, anzuerkennen und dem Bischöfe eine kirchliche Aufsicht und disciplinäre Gewalt über Geistliche und Laien zuzugestehen sei, diese auf dem Glauben**) beruhenden Grundsätze sind nicht bestritten***) worden. Wie im Ganzen,

*) Pius VI. in der Bulle Auctorem fidei vom 28. August 1794. Siehe die Stelle bei Molitor: Ueber canonisches Gerichtsverfahren gegen Cleriker. S. 7. — Im Gegensatz zu den spiritualistischen Irrthümern beschwört der Katholik, nicht bloß, den Glauben, sondern auch die kirchlichen Vorschriften heilig zu halten. „Auch alles Uebrige, was von den heiligen Kirchensatzungen (canones) und allgemeinen Kirchensammlungen, und besonders von dem tridentinischen Kirchenrath überliefert, entschieden und erklärt worden ist, nehme ich unbezweifelt an und bekenne es.“ Tridentinisches Glaubensbekenntniß.

**) „Wer die Kirche nicht hört, der sei dir wie ein Heide und Sünder.“ „Wahrlich, sage ich euch, was ihr auf Erden binden werdet, das soll auch im Himmel gebunden sein.“ „Habet Acht auf euch und die Heerde, in welche euch der h. Geist zu Bischöfen gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren.“ (Matth. 18, 17. 18; Apslg. 20, 28.) Brgl. Dr. Kober. Der Kirchenbann. S. 8 ff.

***) „Die geistliche Gerichtsbarkeit und Kirchenadministration betreffend, so

so handelt es sich auch hier nunmehr darum, feste und unumsößliche Grenzmarken zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit aufzurichten.

Dieses geschieht durch die Convention. Art. V., Abs. 1 schreibt zunächst bezüglich der Gerichtsbarkeit vor:

„Ueber alle kirchlichen Rechtsfälle, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, hat der Gerichtshof des Bischofs zu erkennen nach Vorschrift der Kirchengesetze und nach den Bestimmungen des Concils von Trient. Somit wird derselbe auch über Ehesachen entscheiden; jedoch bleibt das Urtheil über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe den weltlichen Gerichten überlassen.“

Die Kirche entscheidet als Lehrvorstand dogmatisch, was der Ueberlieferung des Glaubens gemäß ist, nur sie kann bei entstehenden Streitigkeiten hierüber Richterin sein. Dieses Feld ist als ein rein kirchliches selbst von sehr weitgehenden Gegnern der geistlichen Gerichtsbarkeit zugegeben*). Wie die einzelnen Sacramente zu verwalten, der Gottesdienst abzuhalten sei, welche kirchlichen Pflichten auf diesem oder jenem Kirchenamte ruhen, bestimmt das Ritual, beziehungsweise die kirchliche (Provincial- und Diöcesan-) Gesetzgebung; es kann also auch nur bei der Kirche die richterliche Entscheidung über strittige Punkte aus diesem Kreise von Rechtsfällen ruhen. Sollte über den rein kirchlichen Cha-

bleibt es in Absicht der katholischen Lande insoferne bei der bisherigen Episcopalg jurisdiction, als die Fälle auf bloß geistliche Gegenstände Bezug haben.“ (Reyscher X. 1.)

Der Bischof hat das „Recht, alles dasjenige zu thun, was zur Erhaltung der katholischen Lehre, zur Beförderung der Disciplin und der Liturgie sein Amt von ihm fordert“ (§ 19 der Grundzüge). „In geistlichen Sachen, besonders, wo es sich um das Sacrament handelt, zu erkennen; jedoch kann sich das bischöfliche Erkenntniß nicht auf Civilsachen der Geistlichen erstrecken, welche dem weltlichen Richter angehören“ (Art. VI. der Declaration).

„In keinem Falle können kirchliche Streitigkeiten der Katholiken außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden.“ Verordnung vom 30. Jan. 1830. § 10.

„Ebenso, wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche, stehen auch die Geistlichen, als Staatsgenossen, unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staates“ (§ 6 der Verordnung von 1830).

„Die Kirchenlieder sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen“ (§ 73 der württembergischen Verf.-Urk.).

*) De synodo dioecesana IX. cp. 9. n. 2.

rakter ein Zweifel aufkommen, so darf nur die einzelne concrete Frage vorgelegt werden, um Jedermann von der Zuständigkeit des kirchlichen Forums, das auch seither wenigstens grundsätzlich immer zugestanden war, zu überzeugen. Nur in Einem Falle hatte die Praxis vielfach sich Eingriffe in das rein kirchliche Gebiet erlaubt: in der Verwaltung des Sacramentes der Ehe. Die bürgerliche Seite, welche der Ehe anhängt; der eigenthümliche Umstand, daß das Sacrament in ihr, nach der gewöhnlichen Ansicht, von den Nupturienten selber durch die Erklärung ihrer Einwilligung vor dem zuständigen Pfarrer und zwei bis drei Zeugen gespendet wird; endlich die Längnung des sacramentalen Charakters durch die protestantische Ehegesetzgebung und die Gleichgültigkeit dagegen von Seiten der staatsabsolutistischen des verflossenen Jahrhunderts: all' diese Momente konnten Klippen für das klare zweifache Recht der Kirche, die Ehe als Sacrament ihrer Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu unterstellen, werden. Das Tridentinum behandelt das erstere mit besonderer Anwendung auf die Segung von Ehehindernissen *) ebenso sehr als eine Sache des Glaubens, wie das zweite, daß die Ehesachen vor den geistlichen Richter gehören **). Ausdrücklich hat dabei das Tridentinum noch bestimmt, daß kein geringeres geistliches Gericht, als das bischöfliche, mit der Ehegerichtsbarkeit betraut werden solle ***). Die Rechtsfälle, welche nach dieser Vorschrift vor das bischöfliche Ehegericht gehören, können entweder die Gültigkeit der eingegangenen Ehe, oder die von Eheverlöbniß, oder die relative Lösung, die Scheidung von Tisch und Bett, betreffen. Weitere mit dem Ehevertrag in Verbindung stehende bürgerliche Rechtsfachen gehen den weltlichen Richter an †).

Im Allgemeinen sind diese kirchlichen Grundsätze schon bisher für die Behandlung der katholischen Ehen in Württemberg maßgebend gewesen. Nur in den vormalig vorderösterreichischen Landestheilen herrschte das josephinische Eherecht. Dieses ging von dem falschen, die Höhe der kirchlich-dogmatischen Auffassung nicht erreichenden Grundsätze aus, „daß die Ehe an sich selbst als bürgerlicher Vertrag“ zu betrachten sei, und als solcher „nebst den aus diesem Vertrage herfließenden und den Vertragerrichtenden gegen einander zustehenden bürgerlichen Gerechtsamen und Verbindlichkeiten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz allein

*) Sess. XXIV. can. 4.

***) Can. 12.

****) Cp. 20 de ref.

†) De synodo dioeclesana IX. cp. 9. n. 3.

von den landesfürstlichen Gesetzen erhalten, sowie daß die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten dem landesfürstlichen Gerichte gehöre.“ Diese Erklärung, dem Ehepatente Kaiser Josephs II. vom 16. Januar 1783 entnommen, ist in das am 1. November 1786 kundgemachte allgemeine bürgerliche Gesetzbuch übergegangen, und die in ihm enthaltene Anschauung liegt auch noch dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vom 1. Juni 1811 zu Grunde. Auch dieses hat die Ordnung des Eherechtes ganz in den Bereich der bürgerlichen Gesetzgebung einbezogen, das Recht zur Feststellung von Ehehindernissen ausschließlich für den Staat in Anspruch genommen, die aus dem ehelichen Verhältnisse herkommenden Rechte und Verbindlichkeiten normirt und die Ehestreitigkeiten den bürgerlichen Gerichten zugewiesen. Der Kirche, welcher nach wie vor die Einsegnung der Ehe oblag, blieb also nichts mehr übrig, als sich an das Gewissen der Gläubigen zu wenden und diesem gegenüber die kirchlichen Gesetze zur Geltung zu bringen *). Noch weiter ging der Code Napoléon, der die Civilehe gesetzlich einführte, also auch die kirchliche Eheschließung ausschließlich dem Gewissen überließ.

Das österreichische Concordat hat diesen Zwiespalt zwischen dem staatlichen und kirchlichen Eherecht beseitigt und das letztere in seine normale Geltung wieder eingesetzt.

In Württemberg verblieb, mit Ausnahme der genannten Landestheile, wie gesagt, das canonische Eherecht im Wesentlichen in Übung. Es galten die canonischen Ehehindernisse, namentlich die der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft bis zum vierten Grade, und die Zuständigkeit des bischöflichen Ordinariats für Streitigkeiten, welche die kirchliche Seite der Ehe betreffen, war gleichfalls gesetzlich anerkannt. Wenn hier etwas der Regelung nach kirchlichen Normen bedurfte, so war es das Dispensationswesen, bezüglich dessen theils die Zuständigkeit des h. Stuhles von Seite des Staates ignorirt, theils namentlich bei den gemischten verbotenden Ehehindernissen (Proclamation, geschlossene Zeit, Altersungleichheit, Trauerzeit und Mittwochscopulation) die kirchliche Zuständigkeit nicht gehörig respektirt ist **). Hinsichtlich des Ehehindernisses aus gesetzlich eingegangenem Eheversprechen (Sponsalien),

*) Das Eherecht der Katholiken im Kaiserthum Oesterreich nach den Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 8. October 1856 und den Anhängen zu demselben übersichtlich dargestellt. Wien. 1857. Verlag von Friedrich Manz.

***) Zu vergleichen Longner a. a. O. S. 178 ff.

welches das Josephinische Eherecht aufhob, ist gleichfalls in Württemberg die Zuständigkeit des Ordinariats anerkannt *).

Die Convention hat nun die Ausnahme, die bisher in einigen Landestheilen dem kirchlichen Rechte gegenüber bestand, beseitigt und für den ganzen Bereich die Geltung des katholischen Eherechtes hergestellt. Daneben ist in Württemberg für mehrere Fälle, in denen eine kirchliche Einsegnung nicht stattfinden kann, weil die Nupturienten weder den Forderungen der katholischen Kirche, noch denen der protestantischen genügen, durch die Civilehe (Gesetz vom 1. Mai 1855) ein staatlicher Ausweg eröffnet.

Im Ganzen ist zur Gerichtsbarkeit noch als selbstverständlich zu beachten, daß die Frage über die päpstliche Zuständigkeit in Rechtsachen nach Maßgabe der kirchlichen Gesetze sich erledigt. —

Gleichmaßen wie die bischöfliche Gerichtsbarkeit ist nun auch die kirchliche Straf Gewalt durch die Convention normirt. Abs. 2 und 3 des Art. V. bestimmen hierüber:

„Dergleichen wird der Bischof unbehindert den Wandel der Geistlichen überwachen, und wo diese durch ihr Betragen oder in irgend einer andern Weise zu Abundungen Anlaß geben, in seinem Gerichte die den kirchlichen Gesetzen entsprechenden Strafen über die Schuldigen verhängen, wobei jedoch der canonische Recurs gewahrt bleibt.“

Gegen Laien, welche sich Uebertretungen kirchlicher Satzungen zu Schulden kommen lassen, sieht es dem Bischof zu, die kirchlichen Censuren in Anwendung zu bringen.“

Zu beachten ist hier zuerst der Unterschied, daß nur den Geistlichen gegenüber die Anwendung von sogenannten poenae vindicativae (Strafen zur Genugthuung) neben den poenae medicinales (Strafen zur Besserung) staatlich anerkannt ist, während bezüglich der Laien ausschließlich die letzteren, worunter die Censuren gehören, genannt sind.

Die Declaration hatte den Laien gegenüber, viel weiter gehend, allein pfarramtliche und decanatamtliche Zurechtweisungen, also die mildeste Form der Censuren, zulassen wollen, und jede weitergehende Anwendung von Kirchenstrafen der Mitwirkung und Zustimmung der Gemeinde- und Staatsbehörden zugewiesen **). „Nicht ohne Befremden,

*) Longner a. a. D.

**) Art. VI. b der Declaration lautet nach der Uebersetzung von Lang: „Das kirchliche Strafamt gegen strafbare Geistliche und selbst gegen Laien auszuüben, und

sagte hiezu die Darlegung der Gesinnungen Sr. Heiligkeit, wurde von dem h. Vater bemerkt, daß man zu derselben Zeit, wo man Alles auf die alte Disciplin zurückzuführen sucht, und wo man will, daß die Bischöfe ihre alten und auch vorgeblichen Rechte in ihrer ganzen Ausdehnung ausüben, ihre Gewalt auf pfarramtliche Zurechtweisungen gegen die Laien beschränkt und ihnen überläßt, ihren Recurs an die Civilgewalt zu nehmen, ohne der Kirchenstrafen auch nur im Geringsten zu erwähnen, deren doch die Kirche von ihrem Entstehen an fortwährend sich bedient hat. Der h. Vater glaubt daher, daß die Erwähnung derselben nicht unterlassen werden dürfe.“ Daher wollte die Darlegung unter die bischöflichen Rechte in Betreff der Laien aufgenommen wissen: „dem Bischof steht zu ... Zurechtweisungen und kirchliche Censuren anzuwenden“ *). Die Praxis hat diese Regel längst befolgt.

An diesem Orte ist der in Württemberg bestehenden Kirchenconvente zu gedenken **).

Ihre Ueberpflanzung auf das Gebiet der katholischen Kirchenverfassung fällt in die Zeit der Declaration, und die Organisation hat einige Anklänge an deren Grundzüge. Die Kirchenconvente werden gebildet vom Ortsgeistlichen, dem ersten Ortsvorsteher und drei bis vier Beisitzern, welche der Gemeinderath aus seiner Mitte wählt; sie haben hauptsächlich die Kirchen-, Sitten- und Schulpolizei zu üben, dürfen nicht bloß Erinnerungen und Warnungen anwenden, sondern auch das den protestantischen Kirchenconventen zustehende Strafrecht (Gefängniß von einigen Stunden und kleinere Geldbußen) ausüben; sie stehen unter dem gemeinschaftlichen Oberamt, welches jährlich einmal dem katholischen Kirchenrath über die kirchenconventlichen Verhandlungen, unter Anschluß eines gedrängten Protocollauszuges berichtet; ein Duplicat hievon geht an das bischöfliche Ordinariat.

Die Kirchenconvente haben von entgegengesetzten Seiten Ansehungen erlitten; auf protestantischer hat ihren Mängeln die Errichtung

im Falle die kirchlichen Abndungen ohne Erfolg blieben, auch die Unterstützung der Staatsgewalt und der Beamten (principum et magistratum) anzurufen, wenn er es für zweckmäßig findet.“

*) Die neuesten Grundlagen S. 376.

**) Ihre Zuständigkeit in Sachen der Kirchenzucht ist durch königl. Verordnung vom 5. Januar 1817, durch königl. Edict 1 und 2 über die Gemeindeverfassung vom 31. December 1818, das Verwaltungsedict vom 1. März 1822 und königl. Verordnung vom 11. März 1822 normirt.

von Pfarrgemeinderäthen abzuhelpen gesucht, dieselbe geht von dem Gesichtspunkte aus, daß die Stellung in der Kirchengemeinde die maßgebende für das Amt eines Sittenrichters sei. Katholischerseits müßte neben dieser richtigen Wahrnehmung die von der protestantischen verschiedene Auffassung von der Pfarrgewalt in Anschlag kommen. Auch die bischöfliche Specialeingabe hat sich gegen die Convente in ihrer jetzigen Gestalt ausgesprochen. Eine Aenderung derselben, namentlich ihres Instanzenzugs, ist durch die Grundsätze der Convention ohne Zweifel gefordert; einstweilen ist die ganze Angelegenheit durch diese als eine kirchliche erklärt. —

Bezüglich der Geistlichen, über welche dem Bischöfe eine viel weitergehende disciplinäre Gewalt eingeräumt ist, was schon das Strafmaß ausweist, kommt neben diesem das Strafverfahren in Betracht. Den Ausnahmeständen hat man es zuzuschreiben, daß die Aufsicht auf die Amtsführung der Geistlichen und die Rüge der Dienstvergehen vom Kirchenrathe angesprochen und in erster Instanz von den gemeinschaftlichen Oberämtern geübt wurde*). Zwar wurden bei letzteren rein geistliche Amtssachen unterschieden und dem Decane zur Aufsicht vorbehalten, aber einerseits war die Grenze nicht richtig gezogen**), da nicht nur die gesammte Glaubens- und Sittenlehre und der ganze Gottesdienst, sondern auch das standesmäßige Benehmen des Geistlichen und seine kirchliche Amtsführung unbestreitbar kirchlicher Zuständigkeit sind; theils war selbst in jenem geschmälerkten Umfange rein geistlicher Sachen eine gewisse Aufsicht und Strafgewalt dem Kirchenrathe zugestanden***). Das

*) „Für Kirchen- und Schuldiener bildet der Oberamtmann mit dem Decan das gemeinschaftliche Oberamt, und als solches für die Dienstvergehungen jener Beamten die nächste und ordentliche Untersuchungsbehörde.“ Verwaltungsbuch § 102.

**) „Zu dem Geschäftskreis der gemeinschaftlichen Oberämter gehören nachfolgende Gegenstände: 1) Die Untersuchung von Dienstvergehungen und berufswidriger Aufführung der im Oberamtsbezirk angestellten, dem gemeinschaftlichen Oberamt untergeordneten Geistlichen und die Berichterstattung darüber an die höhere Behörde... 2) Die Aufsicht über die kirchliche Amtsführung der Geistlichen in Hinsicht auf die religiöse Glaubens- und Sittenlehre und auf die Form des Gottesdienstes kommt dem Decan, mit Ausschluß des Oberamtmanns, zu. Doch sind die Oberamtänner befugt und verpflichtet, die Decane auf die in dieser Beziehung zu ihrer Kenntniß gelangenden Verfehlungen der Kirchendiener aufmerksam zu machen, und wenn hierauf keine genügende Verfügung erfolgt, die Sache an die höhere Staatskirchenbehörde (evangelisches Consistorium, katholischer Kirchenrath) zu berichten.“ Königl. Verordnung vom 23. Aug. 1825, § 2.

***) Ein Hauptbeschwerdepunkt der bischöflichen Motion bezog sich hierauf:

preussische Landrecht war hierin gerechter gegen die Kirche, da es den Grundsatz unumwunden ausspricht: „die Rechte der Kirchenzucht gehören nur dem Bischof. Geistliche katholischer Confession, die sich in ihrer Amtsführung grober Vergehen schuldig gemacht haben, müssen nach dem Erkenntnisse des geistlichen Gerichts bestraft werden.“ Die Convention hat nichts Anderes angeordnet, indem sie dem Bischof die Aufsicht über den Wandel, also noch viel mehr über das dienstliche Benehmen sowie über die kirchliche Amtsführung überträgt und zu Ahndungen dem geistlichen Gerichte die ungeschmälerte Zuständigkeit nach Maßgabe der canonischen Gesetze zugesteht.

Schon vor ihrem Zustandekommen hatte die Praxis die Nivellirung des Verwaltungsbezichts durchbrochen; ein letzter Rest derselben, die Behandlung der Geistlichen nach Maßgabe der §§ 47 und 48 der Verf.-Urk. *)

„6) Kann der Bischof dem katholischen Kirchenrathe keine inquisitorische Untersuchung in kirchlichen, besonders Sachen gegen katholische Geistliche zugestehen und durch das Oberamt anstellen lassen, ohne das bischöfliche Ordinariat auch nur in Kenntniß gesetzt zu haben.“ Actenmäßige Darstellung S. 21. Als historisches Document, das über diesen Gegenstand belehrende Aufschlüsse ertheilt, verdient der vom Kirchenrath vorgelegte Entwurf einer Geschäftsabtheilung zwischen Ordinariat und Kirchenrath, soweit er den § 2 der Verordnung vom 23. Aug. 1825 erläutert, sowie ein Ministerialrescript, welches ein demselben gemäßes einseitiges Vorgehen des Kirchenraths in Schutz nahm, angeführt zu werden. S. Actenmäßige Darstellung S. 98 ff. Die Vagen und der Willkür zugänglichen Grenzbestimmungen darin beweisen am unwidersprechlichsten, welche Wohlthat in der Convention dem öffentlichen Rechtsgesühl und den Staatsbehörden erzeigt ist.

*) „§ 46. Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß seiner Stelle entsetzt, entlassen, oder auf eine geringere versetzt werden.“

„§ 47. Ein Gleiches hat bei den übrigen Staatsdienern statt, wenn die Entfernung aus der bisherigen Stelle wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen geschehen soll. Es kann aber auch gegen dieselben wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen auch auf Collegialanträge der ihnen vorgesetzten Behörden und des Geheimen Rathes die Entlassung oder Versetzung auf ein geringeres Amt durch den König verfügt werden; jedoch hat in einem solchen Falle der Geheime Rath zuvor die oberste Justizstelle gutächtilich zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinsicht bei dem Antrage der Collegialstelle nichts zu erinnern sei.“

Nach diesem Grundsätze sind auch die Vorsteher und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften zu behandeln.“

„§ 48. Die nämlichen Bestimmungen, wie bei Entlassungen und Versetzungen auf eine geringere Stelle, treten bei Suspensionen ein, welche mit Verlust des Amtsgehaltes verbunden sind.“

wird vom „Staatsanzeiger für Württemberg“ als im Widerspruch nicht nur mit der Convention, sondern auch mit der Verfassung befindlich mit Recht bezeichnet; er bezweifelt nämlich, ob der § 47 der Verfassung unter den „andern Körperschaften“ „nur so beiläufig und stillschweigend die Kirchendiener gemeint“ habe, deren „Rechtsverhältnisse doch in einem besondern Kapitel nach allen Richtungen geregelt sind, ohne daß dort einer so wesentlichen Beschränkung der kirchlichen Autonomie Erwähnung geschähe; da ferner die Disciplin gegen die Diener einer Religionsgesellschaft und die Beurtheilung der Frage, ob dieselben die für ihren Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen oder nicht, unzweifelhaft unter die „inneren“ Geschäftsangelegenheiten gerechnet werden muß, und die fragliche Ausdehnung jener Verfassungsparagraphen auf keinem Gesetze beruht, sondern nur auf einer zwar von Anfang an bestehenden, aber auch von Anfang an vielfach angefochtenen Praxis und Anordnung *), so konnte sich die Regierung der Anerkennung, daß es sich hier um die Wiederherstellung eines kirchlichen Rechtes handle, nicht entziehen.“

Damit soll aber das Strafverfahren gegen Geistliche nicht jeder Cognition von Seiten der Regierung entzogen werden; vielmehr ertheilt die päpstliche Instruction an den Bischof die Weisung: „Wenn es sich bei Strafen von Geistlichen um Privation oder Suspension vom Amt, um länger dauernde Detention in einem Correctionshause oder um größere Geldbußen handelt, so wird der Bischof von seiner Strafverfügung der königl. Regierung Mittheilung machen. Wird aber zum Vollzug kirchlicher Strafen die staatliche Mitwirkung in Anspruch genommen, so hat der Bischof der königl. Regierung auf deren Verlangen die angemessenen Aufklärungen zu geben.“

Von selbst schließt sich hier die Wahrung des canonischen Recurses an. Daß der landesherrliche aufgegeben worden, ist bereits bemerkt **). „Ein recursus ab abusu gegen kirchliche Strafverfügungen kann in dem Sinne nicht mehr Platz greifen, daß die Staatsbehörde eine Revisionsinstanz in dem kirchlichen Strafverfahren bilden würde“ ***). Die königl. Regierung hat indeß bei ihrer Schutzpflicht gegen die Staatsangehörigen Jedem, der gegen Ueberschreitungen der geistlichen Behörde ihren Schutz anriefe, diesen offen gelassen und in dem Sinne eine Ver-

*) Moß's Staatsrecht II. S. 448.

**) S. 39. 43.

***) St.-H. f. W. No. 142.

preussische Landrecht war hierin gerechter gegen die Kirche, da es den Grundsatz unumwunden ausspricht: „die Rechte der Kirchenzucht gehören nur dem Bischof. Geistliche katholischer Confession, die sich in ihrer Amtsführung grober Vergehen schuldig gemacht haben, müssen nach dem Erkenntnisse des geistlichen Gerichts bestraft werden.“ Die Convention hat nichts Anderes angeordnet, indem sie dem Bischof die Aufsicht über den Wandel, also noch viel mehr über das dienstliche Benehmen sowie über die kirchliche Amtsführung überträgt und zu Ahndungen dem geistlichen Gerichte die ungeschmälerte Zuständigkeit nach Maßgabe der canonischen Gesetze zugesetzt.

Schon vor ihrem Zustandekommen hatte die Praxis die Nivellirung des Verwaltungsbereichs durchbrochen; ein letzter Rest derselben, die Behandlung der Geistlichen nach Maßgabe der §§ 47 und 48 der Verf.-Urk. *)

„6) Kann der Bischof dem katholischen Kirchenrathe keine inquisitorische Untersuchung in kirchlichen, besonders Sachen gegen katholische Geistliche zugehen und durch das Oberamt anstellen lassen, ohne das bischöfliche Ordinariat auch nur in Kenntniß gesetzt zu haben.“ Actenmäßige Darstellung S. 21. Als historisches Document, das über diesen Gegenstand belehrende Aufschlüsse ertheilt, verdient der vom Kirchenrath vorgelegte Entwurf einer Geschäftsabtheilung zwischen Ordinariat und Kirchenrath, soweit er den § 2 der Verordnung vom 23. Aug. 1825 erläutert, sowie ein Ministerialrescript, welches ein demselben gemähes einseitiges Vorgehen des Kirchenraths in Schutz nahm, angeführt zu werden. S. Actenmäßige Darstellung S. 98 ff. Die vagen und der Willkür zugänglichen Grenzbestimmungen darin beweisen am unwidersprechlichsten, welche Wohlthat in der Convention dem öffentlichen Rechtsgesühl und den Staatsbehörden erzeigt ist.

*) „§ 46. Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß seiner Stelle entsetzt, entlassen, oder auf eine geringere versetzt werden.“

„§ 47. Ein Gleiches hat bei den übrigen Staatsdienern statt, wenn die Entfernung aus der bisherigen Stelle wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen geschehen soll. Es kann aber auch gegen dieselben wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen auch auf Collegialanträge der ihnen vorgesetzten Behörden und des Geheimen Rathes die Entlassung oder Versetzung auf ein geringeres Amt durch den König verfügt werden; jedoch hat in einem solchen Falle der Geheime Rath zuvor die oberste Justizstelle gutachtlich zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinsicht bei dem Antrage der Collegialstelle nichts zu erinnern sei.“

Nach diesem Grundsatz sind auch die Vorsteher und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften zu behandeln.“

„§ 48. Die nämlichen Bestimmungen, wie bei Entlassungen und Versetzungen auf eine geringere Stelle, treten bei Suspensionen ein, welche mit Verlust des Amtsgehaltes verbunden sind.“

wird vom „Staatsanzeiger für Württemberg“ als im Widerspruch nicht nur mit der Convention, sondern auch mit der Verfassung befindlich mit Recht bezeichnet; er bezweifelt nämlich, ob der § 47 der Verfassung unter den „andern Körperschaften“ „nur so beiläufig und stillschweigend die Kirchendiener gemeint“ habe, deren „Rechtsverhältnisse doch in einem besondern Kapitel nach allen Richtungen geregelt sind, ohne daß dort einer so wesentlichen Beschränkung der kirchlichen Autonomie Erwähnung geschähe; da ferner die Disciplin gegen die Diener einer Religionsgesellschaft und die Beurtheilung der Frage, ob dieselben die für ihren Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen oder nicht, unzweifelhaft unter die „inneren“ Gesellschaftsangelegenheiten gerechnet werden muß, und die fragliche Ausdehnung jener Verfassungsparagraphen auf keinem Gesetze beruht, sondern nur auf einer zwar von Anfang an bestehenden, aber auch von Anfang an vielfach angefochtenen Praxis und Anordnung *), so konnte sich die Regierung der Anerkennung, daß es sich hier um die Wiederherstellung eines kirchlichen Rechtes handle, nicht entziehen.“

Damit soll aber das Strafverfahren gegen Geistliche nicht jeder Cognition von Seiten der Regierung entzogen werden; vielmehr ertheilt die päpstliche Instruction an den Bischof die Weisung: „Wenn es sich bei Strafen von Geistlichen um Privation oder Suspension vom Amt, um länger dauernde Detention in einem Correctionshause oder um größere Geldbußen handelt, so wird der Bischof von seiner Strafverfügung der königl. Regierung Mittheilung machen. Wird aber zum Vollzug kirchlicher Strafen die staatliche Mitwirkung in Anspruch genommen, so hat der Bischof der königl. Regierung auf deren Verlangen die angemessenen Aufklärungen zu geben.“

Von selbst schließt sich hier die Wahrung des canonischen Recurses an. Daß der landesherrliche aufgegeben worden, ist bereits bemerkt **). „Ein recursus ab abusu gegen kirchliche Strafverfügungen kann in dem Sinne nicht mehr Platz greifen, daß die Staatsbehörde eine Revisionsinstanz in dem kirchlichen Strafverfahren bilden würde“ ***). Die königl. Regierung hat indeß bei ihrer Schutzpflicht gegen die Staatsangehörigen Jedem, der gegen Ueberschreitungen der geistlichen Behörde ihren Schutz anriefe, diesen offen gelassen und in dem Sinne eine Ver-

*) Mohls Staatsrecht II. S. 448.

**) S. 39. 43.

***) St.-A. f. W. Nro. 142.

ist, um über die zu verhängende Kirchenstrafe entscheiden zu können. Dasselbe wird auf Verlangen des Bischofs auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist.“

Zu dem letztern geben die Erklärungen der königl. Regierung die Zusicherung:

„Wenn Verbrechen oder Vergehen von Geistlichen deren Verhaftung oder Gefangenhaltung nothwendig machen, so wird man dabei stets, soweit dieß möglich, die Rücksichten eintreten lassen, welche die dem geistlichen Stande gebührende Achtung erheischt.“

Siebentes Kapitel.

Das Kirchenvermögen.

Der Schutz des Kirchenvermögens liegt in der allgemeinen Schutzpflicht des Staates, in der oberrheinischen Provinz hat die katholische Kirche für den Anspruch darauf besondere positive Rechtstitel, den § 63 des Reichsdeputations-Hauptschlusses, in Württemberg noch den § 70 der Verfassungsurkunde*). In Uebereinstimmung hiemit erklärt die Convention:

„Das Vermögen, welches die Kirche als ihr Eigenthum besitzt oder in Zukunft erwerben wird, ist beständig unverletzt zu erhalten, und wird dasselbe ohne Zustimmung der Kirchengewalt niemals eine Veränderung oder Veräußerung erleiden, noch werden dessen Früchte zu anderen Zwecken verwendet werden; indessen unterliegt dasselbe den öffentlichen Lasten und Abgaben, sowie den übrigen allgemeinen Gesetzen des Königreichs wie alles andere Eigenthum.“

Zu eigen besitzt die katholische Kirche in Württemberg laut obigem § 70 der Verfassung: Kirchen-, Schul- und Armenfonds; die ersteren

*) Vgl. Osnabr. V. § 16. — „Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confectionen wird freie öffentliche Religionsübung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert.“ § 70 der Verf.-Urk. S. Art. VIII. der Declaration.

zerfallen in vier Klassen *): Dotation, Pfändvermögen, Intercalarfond, Lokalkirchenvermögen. Nicht nur soll dieses Eigenthum der Kirche unverletzt erhalten, sondern sie auch in dem gleichermaßen geschützt sein, was sie in Zukunft erwerben wird. Die Fassung der Convention enthält indirect eine Widerlegung des Irrthums, als sei das katholische Kirchenvermögen Eigenthum der einzelnen Ortskirchengemeinden, oder gar der politischen Gemeinden. Jene sind vielmehr nur Stationen zur Nugnießung, weshalb auch das Kirchengut nach seiner kirchlichen Seite der Gesetzgebung der allgemeinen Kirche untersteht, sowie der obersten, gesetzlich geregelten Verfügung und Ueberwachung der Kirchengewalt **). Eine unmittelbare Folgerung hieraus ist es, welche schon vor der Convention in Württemberg practisch geworden ist, daß ohne Zustimmung der zuständigen Kirchengewalt ***)) niemals eine Veränderung oder Veräußerung des Kirchenvermögens eintreten, noch dessen Früchte zu andern Zwecken verwendet werden soll. So hoch stellt die Kirche die Heiligkeit des Stiftungswillens und in ihm des Eigenthums wie der Verträge †). Sonst aber sind ebensowohl die alten Immunitäten des Kirchengutes aufgehoben, als dieses nur den allgemeinen Staatsgesetzen und Staatslasten unterstellt ist.

Die Verwaltungsart ist verschieden nach den Gattungen und Unterarten; im Allgemeinen ist das canonische Recht maßgebend ††).

*) S. Zweites Kapitel.

**) Der genannte Irrthum, protestantischer Auffassung entsprungen (Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts, II. 649), spielte eine Rolle im badischen Kirchenstreit und ist gefährlich hauptsächlich in bewegten Zeiten. Für gewöhnliche stumpft ihn der Besatz ab, daß es in der katholischen Kirche Sache der Obern sei, die Bestimmung des Kirchenguts zu wahren (Richter § 287). Die katholische, auf der Würzburger Synode ausgesprochene Ansicht, vertritt neuestens Evelt: die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechtes. — S. das rechtliche Verhältniß der katholischen Bischöfe Deutschlands ic. Mainz bei Wirth.

***)) „Die Kirche wird berechtigt sein, neue Besitzungen auf jede gesetzliche Weise frei zu erwerben, und ihr Eigenthum wird hinsichtlich alles Dessen, was sie gegenwärtig besitzt oder in Zukunft erwirbt, unverletzlich verbleiben. Daher werden weder ältere noch neuere kirchliche Stiftungen ohne Ermächtigung von Seite des h. Stuhles aufgehoben oder vereinigt werden, jedoch unbeschadet der Vollmachten, welche das h. Concilium von Trident den Bischöfen verliehen hat.“ Oesterr. Concordat Art. XXIX. Das bayerische Concordat schreibt dasselbe in Art. VIII. vor. Zur Vollmacht der Bischöfe s. Sess. XXIV. c. 15 de ref. Sess. V. c. 1 de ref. Sess. XXIII. c. 18 de ref.

†) Studien zum österreichischen Concordat, S. 159.

††) „Die Verwaltung der Kirchengüter wird von Denjenigen geführt werden, welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt.“ — Oesterr. Conc.

zu geschehen hat, zugleich auch dem Bischof oder seinen Bevollmächtigten jährlich Rechenschaft von ihrer Verwaltung abzulegen.“

Sie ist dem Tridentinum entnommen *) und nur durch einen Zusatz: nach Vorschrift des canonischen Rechtes, erweitert. Das Tridentinum hat ausschließlich die Verwaltung dessen, was wir heute unter Localkirchenvermögen verstehen, milde Stiftungen inbegriffen, im Auge. Durch den Zusatz dehnt die Convention, im Geiste des Tridentinums, die Vorschrift der jährlichen Rechnungsablage vor dem Bischof auf die gesammte Kirchenvermögensverwaltung (Bisthumspfleger, Pfründepfleger, Intercalarfondsberechner, Stiftungspfleger) aus und unterstellt sie insgesammt, der Natur des kirchlichen Eigenthums folgend, das die Verwalter der Kirche als der Herrin verpflichtet und den Verwaltungsmodus den canonischen Vorschriften unterwirft, der obersten Aufsicht und Leitung des Bischofs. Das ist eine klare Sache, die, genau genommen, schon aus der Verfassung folgt; die Dunkelheiten beginnen nur bei der Einrichtung der Stiftungsverwaltung:

„Mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse gibt sofort der h. Stuhl seine Zustimmung, daß die einzelnen Kirchenfabriken sowie die übrigen kirchlichen Localstiftungen im Namen der Kirche in der Weise auch ferner verwaltet werden, wie sie im Lande eingeführt ist; nur sollen Pfarrer und Landdecane ihre dießfalligen Berrichtungen im Auftrag des Bischofs ausüben. Ueber die specielle Ausführung dieser Angelegenheiten wird die königl. Regierung mit dem Bischof ein Uebereinkommen treffen.“

Der „Staatsanzeiger“ vermehrt eher durch seine Erläuterung hiezu die Schwierigkeiten, statt daß er sie höbe **). Die kirchlichen Stiftungen

*) „Administratores tam ecclesiastici quam laici fabricae cujusvis ecclesiae, etiam cathedralis, hospitalis, confraternitatis, eleemosynae montis pietatis et quorumcunque piorum locorum, singulis annis teneantur reddere rationem administrationis ordinario; consuetudinibus et privilegiis quibuscunque in contrarium sublatis, nisi secus forte in institutione et ordinatione talis ecclesiae seu fabricae expresse cautum esset. Quod si ex consuetudine aut privilegio aut ex constitutione aliqua loci aliis ad id deputatis ratio reddenda esset, tunc cum iis adhibeatur etiam ordinarius.“ Sess. XXII. ep. 9 de ref. Constitutione aliqua loci liese sich wohl am besten mit: Localstatut übersetzen.

***) „Bei der Verwaltung des kirchlichen Localvermögens räumt das Verwaltungsedict zwar dem Ortsgeistlichen und dem Decan einen wichtigen Antheil ein, es kennt aber keine Beziehung des Bischofs zu der Verwaltung des localen Kirchenvermögens. In dieser Hinsicht wahr't nun das Uebereinkommen das kirchen-

werden fortan im Namen der Kirche verwaltet, die Behörden werden also, statt bürgerlich-staatliche, bürgerlich-kirchliche; dem Bischöfe wird jährlich Rechenschaft abgelegt, es steht ihm also auch ein Reces zu, und da er nicht nur die oberste Aufsicht besitzt, sondern als Repräsentant der Kirchengewalt zu Veräußerungen u. s. w. die kirchliche Zustimmung abzugeben hat, wie stellt sich seine Gewalt zu der der Kreisregierung? Wie zur Verwaltung der katholischen Armen-*) und Schulfonds**)?

rechtliche Princip ohne eine Abänderung des Gesetzes dadurch, daß die Geistlichen und Decane in jenen Functionen als Beauftragte des Bischofs anzusehen sind.“ Die Specialeingabe hat auf die Abänderung des Verwaltungsbedicts, dessen Vorschriften selbst mit dem § 70 der Verfassung schwer zu vereinigen sind, geschweige mit dem heutigen canonischen Rechte, angetragen. Die Hauptschwierigkeit besteht darin, daß dasselbe nach Erklärung des St.-A. aufrecht bleiben soll. Kirchlicherseits wird man voraussichtlich bei der Bitte um Revision desselben stehen bleiben.

*) Bis jetzt hat die Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins (s. dessen Organisation in Weiffers Verwaltungsbedict, Beilage 337 ff.), ohne deshalb zuzugeben, daß die Armensache eine weltliche Sache sei, oder gar die Geistlichen in den unterstellten Bezirks- und Localleitungen auszuschließen, die gesammte Armenpflege des Landes in die Hand genommen und damit, wenn auch nur indirect und in Zeiten der Noth, eine gewisse Verfügung über katholisches Armengut neben der Staatsbehörde erlangt. S. Weiffers Berw.-Ed., zweite Auflage, S. 981: „durch diese, die bessere Berathung der Armen bezweckende Verfügung (Organisation von Wohlthätigkeitsvereinen betreffend) wird aber den Localarmenleitungen keineswegs ein Dispositionsrecht über die Armenfonds eingeräumt. Vielmehr bleibt die Verwaltung derselben, wie bisher, den Stiftungsverwaltern und Heiligengpflegern, welche daher an die Localleitungen nur den Ertrag derselben abzugeben und bei Stiftungen, welche gemischte Zwecke haben, eine 10jährige Bilanz zu Grunde zu legen, nach dieser aber den bisherigen, auf die Armut verwendeten Ertrag in angemessenen Raten an die Localleitungen abzugeben haben.“ Königl. Verordnung vom 7. Jan. 1817. Brgl. S. 985, 987, 988; wo der Kirchenconvent als nothwendiges Mitglied der Localarmenvereine und die Armenstiftungen als regelmäßige und erste Quellen für deren Bedürfnisse bezeichnet sind. Doch ist zu beachten, daß diese Bestimmungen vor der Verfassung erlassen sind und daß diese amtliche Organisation der Wohlthätigkeitsvereine in den katholischen Landestheilen nie Fuß zu fassen vermochte. Genau genommen entspricht die Stellung der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins derjenigen, welche das bischöfliche Ordinariat für Katholiken neben der staatlichen, ohnedem organisirten Aufsicht einzunehmen hätte. Schloße man daher eine Abtheilung gesetlich dem Consistorium oder der evangelischen Synode an, ohne der katholischen Armenfürsorge die staatliche Hülfe im Verhältnis zu versagen, so würde einem ebenso edlen als wohlthätigen Gedanken Ihrer Majestät der hochseligen Königin Katharina in umfassendster Weise die Wirksamkeit verbürgt, ein neues naturgemäßes Band zwischen Staat und Kirche, die ja in tausendfacher Beziehung zu den Armen steht, geknüpft und der Staatsfürsorge ein sehr schweres Kreuz abgenommen.

**) Brgl. hierüber Viertes Kapitel.

kennung des kirchlichen Charakters dieses Fonds darauf beschränken können, das allgemeine Obergaufsichtsrecht ausüben zu wollen, wie sie es gegenüber von jeder Stiftung ausübt und wie es auch der sechste Absatz des Artikels noch ausdrücklich erwähnt. Sofern jedoch in Ermanglung eines anderweitigen allgemeinen Kirchenvermögens der Staat überhaupt fortwährend für kirchliche Zwecke, örtliche wie allgemeine, Beiträge leistet und der Intercalarfond zu den §§ 81 und 82 der Verfassungs-Urkunde eine bestimmte Beziehung hat, hatte die Regierung ebenso ein Recht als ein Interesse, auch im Einzelnen fortlaufend sich zu überzeugen und dabei mitzuwirken, daß jener durch die vielfährige Sorgfalt der Regierung angesammelte Fond gut und seinen Zwecken entsprechend verwaltet werde. Im Uebrigen wird gerade dieser Theil der Vereinbarung noch näheres Uebereinkommen im Einzelnen erfordern, und erst nach der Art der Vollziehung genauer zu beurtheilen sein.“

Achtes Kapitel.

Schlußbetrachtung.

Der Inhalt der Convention steht nunmehr im Einzelnen vor dem Auge des Lesers. Faßt man den Gesamteindruck in wenige Worte zusammen, so wird man sagen müssen, die Convention ändert an den in Württemberg bestehenden kirchenstaatlichen Uebungen, Anordnungen und Einrichtungen nur so viel, als durch die Grundsätze des katholischen Kirchenrechts unerläßlich geboten ist. Das auf der beiderseitigen Unabhängigkeit auserbaute Schutzverhältniß zwischen der katholischen Kirche und dem Staate, weit entfernt gelöst worden zu sein, ist befestigt und bleibt in seinem Wesen unverändert. (S. 33. 36. 39—40. 42—44. 79 f.) Ebenso bleibt die Aufsicht des Staates der Kirche gegenüber. (S. 36. 44. 48.) Also die Trennung von Staat und Kirche ist nicht eingeführt, sie ist vielmehr von beiden Seiten abgelehnt. (S. 21 ff. 27 f.)

Das heißt aber: das in der Verfassung des Landes aufgestellte Grundverhältniß zwischen Staat und Kirche ist nicht nur nicht verändert, son-

bern vielmehr gesichert, und das Neue ist ein Weiterbau auf dieser Grundlage (§. 10. 11. 29. 40. 54—55. 71—72). Was allein beseitigt worden, ist eine mißbräuchliche Ausdehnung des staatlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes, welche mit der Verfassung der katholischen Kirche, wie mit der des Königreichs im Widerspruch stand (§. 17. 40. 41. 42—43. 49. 50. 54. 56. 71—72).

Im Einzelnen stellt sich die Sachlage folgendermaßen:

Der königlichen Regierung verbleibt nach wie vor ein wesentlicher Einfluß auf die Besetzung des bischöflichen Stuhles, des Capitels und der Domcaplaneien (Art. I. §. 58. 61—62). Es fallen nur von der Regierung zum Theil schon zuvor aufgegebenen, außerhalb des vertragmäßigen Rechtes entstandene Weiterungen (§. 59. 60. 62).

Der besondere Eid des Bischofs gegenüber dem Staatsoberhaupt wird mit unwesentlicher Aenderung fortbestehen (Art. II. §. 44—45). Dergleichen ist am Rechtsanspruch auf die Realdotation des Bisthums sowie auf Ausscheidung des Kirchengutes durch die Convention nichts geändert (Art. III. §. 64—66). Wenn die allgemeine Norm der katholischen Kirchenverfassung nebst den gegenwärtig in Kraft stehenden Kirchengesetzen als maßgebend ausdrücklich anerkannt ist (Art. IV.), so ist damit nur ein Verfassungsparagraph wiederholt (§. 71—72), andererseits gegen unbegründete Befürchtungen von staatlicher Seite theils mit der Einsichtnahme in alle wichtigeren gesetzgeberischen Acte der Kirche und der vorbehaltenen Genehmigung für gemischte Angelegenheiten, theils mit der kirchlicherseits gemachten Zusicherung, daß veraltete Canones nicht erneuert werden sollen, hinlängliche Beruhigung geboten (§. 46—47). Gefallen ist dagegen die staatliche Gesetzgebung in Kirchensachen, sowie jedes einseitige Vorgehen in gemischten (Art. XII. und XIII. §. 16. 38—39. 48—49). Sodann sind eben damit, daß die bischöfliche Gewalt in allweg der Norm der allgemeinen Kirchengesetze unterstellt ist, auch die Rechte des niedern Klerus gegen Beeinträchtigung gesichert (§. 72).

Der Verkehr mit den kirchlichen Obern ist freigegeben, das Placet für der letztern Erlasse aufgehoben (Art. VI. §. 37. 43—44), nicht so aber die Einsichtnahme in die wichtigeren Vorkommnisse in dem gesammten Bereiche kirchlicher Gesetzgebung und die Genehmigung für die gemischten Angelegenheiten; es ist also der einzige rechtlich denkbare Zweck des Placet und der Ueberwachung, den Staat vor Uebergriffen Seitens der Kirche zu sichern, hinlänglich gewährt.

Ähnlich ist die unmittelbare Betheiligung des Kirchenrathes bei der kirchlichen Verwaltung beseitigt, eine Mißtrauen verrathende Ueberwachung des Verkehrs mit weltlichen Stellen aufgegeben (Art. XI. S. 37. 38. 43. 48); das „landesherrliche Patronat“ und die landesherrliche Bestätigung der Kirchendiener sind entfernt, ebenso die staatliche Einmischung in die Prüfungen vor Zulassung zu den Weihen, sowie zur Seelsorge und die Ausschließlichkeit des landesherrlichen Tischtitels; mit andern Worten: die durchgängige Abhängigkeit der Berufung zum Kirchendienste von staatlicher Gutheißung (Art. IV. a—d. S. 73 ff.); aber geblieben ist ein sehr umfassendes königliches Patronat, bezüglich dessen der h. Stuhl von der Maxime, protestantischen Fürsten ein solches nicht zu gestatten, Umgang genommen hat; ferner ein weitgehender Einfluß auf die geistlichen Bildungsanstalten; endlich eine ausgedehnte Exklusive gegen alle politisch schuldbaren Priester bei definitiver Anstellung (S. 78—81). Synodalwesen, Anordnung kirchlicher Feierlichkeiten, Errichtung von Klöstern sind als rein kirchliche Angelegenheiten anerkannt (IV. e—g), die staatlichen Gesichtspunkte wahrt die allgemeine Aufsicht, theils muß bezüglich der Einführung von Orden ein besonderes Einvernehmen mit der Regierung vorausgehen (S. 81—86).

In der geistlichen Gerichtsbarkeit wird nichts Neues bestimmt, sondern die bestehende Rechtsübung in schärfere Umrisse gefaßt (S. 106); das Gleiche gilt von der bischöflichen Strafgewalt, namentlich den Laien gegenüber; nur Untersuchungen über Dienstvergehen sowie einzelne Strafverhängungen über die Geistlichen werden fortan, wie es die Grundsätze des Kirchenrechtes fordern, der Zuständigkeit des weltlichen Gerichts- und Administrativ-Verfahrens entrückt werden (S. 109 f.). Ueberall, wo die staatliche Mitwirkung zu Vollstreckung eines kirchlichen Urtheils angesprochen wird, muß der Staatsbehörde genügender Aufschluß gewährt werden. Der Recurs an den Landesherrn ist fallen gelassen, als mit dem Princip der kirchlichen Autonomie unverträglich. Aber dafür ist die Zuständigkeit der weltlichen Gerichte in verschiedenen gemischten Sachen und den bürgerlichen Klagsachen und gemeinen Criminalfällen von Geistlichen, überhaupt die Beseitigung des Privilegium fori, kirchlicherseits gewährt (V. S. 113 ff.).

Die Schulgesetze und die bestehende Schulorganisation wird von der Convention nicht berührt. Was dem Bischöfe bezüglich des Religionsunterrichtes und der Erziehung der Jugend, sowie an Einfluß auf

das Schulwesen überhaupt zugestanden wird, konnte ihm nie genommen werden (Art. VII. S. 89—91. 92).

Dieselbe weitgehende Nachgiebigkeit gegen vorhandene Landeseinrichtungen ist auf dem Felde geistlicher Erziehung wahrzunehmen. Die vom Kirchenrecht geforderte ausschließliche bischöfliche Leitung ist getheilt mit der Staatsbehörde und aufs Allernothwendigste: Disciplin und Erziehung, sowie Ernennung der dazu bestellten Organe, eingeschränkt; es bleibt die Verbindung der Convicte mit gelehrten Staatsanstalten und damit ein weiterer Spielraum für staatliche Einflüsse auf die Bildung katholischer Priester (Art. VIII. S. 99 ff.).

Die theologische Facultät gelangt zwar in eine von der Kirche mehr abhängige Stellung, allein wenn einmal erkannt wird, daß unkirchliche Lehrer für den Staat von höchst zweifelhaftem Vortheile sind, so kann die Herstellung des normalen Verhältnisses auch nur einen zweifelhaften Verlust für denselben mit sich bringen (Art. IX. S. 101).

Endlich drückt sich der allenthalben erkennbare veröfhnliche Geist der Kirche in den Vereinbarungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens aus. Genehmigt wird: der Intercalarfond mit seinen Zwecken und die Verwaltungsart des Localkirchenvermögens. Einer Regelung wird unterzogen: die kirchliche Oberaufsicht über die Substanz und die Verwaltung des gesammten Kirchenvermögens; dabei haben sich Staat und Kirche so verglichen, daß dem erstern nicht nur eine Mitaufsicht, sondern sogar ein wesentlicher Antheil an der Verwaltung selber verbleibt; die Gemischte Commission nämlich, welche vorgesehen ist, wird theils die Aufsicht über die Pfründverwaltung führen, theils unmittelbar den Intercalarfond verwalten (Art. X. S. 117. 122 ff.).

Wollte Angesichts dieses Austrages von irgend welcher Seite aus behauptet werden, die Convention drohe den Staat Württemberg von Grund aus umzugestalten, ihn zu einem ganz andern zu machen, als er bisher war, so könnte das nur auf Unkenntniß hinsichtlich des Inhalts der Convention, wie des in Württemberg bisher bestehenden Kirchenstaatsrechts beruhen. Umgestaltet wurde Württemberg von Grund aus allerdings am Anfange des Jahrhunderts, theils durch Erwerbung katholischer Landestheile, theils durch die zur gleichen Zeit mit Aufhebung der altwürttembergischen Verfassung erlangte Souveränität. Was aber die Convention gebracht hat, ist nur eine Entwicklung des damals der Grundverfassung des Landes eingepflanzten Keimes. Die Convention, das beweist nicht nur ihr Inhalt, sondern auch ihre Geschichte (Einlei-

tung, S. 17. 18. 24. 27. 29), trägt den Charakter einer wahrhaften Reform an sich: sie ist organisch vorbereitet, ein naturgemäßes Entwicklungsstadium des württembergischen Verfassungslebens, eben deshalb der organische Ansaß zu einem neuen Leben, das, wenn anders Württemberg von seinem guten Geiste behütet und geleitet wird, nicht stocken, nicht ersticken darf, sondern keimen und wachsen muß, um eine reiche Frucht für Staat und Kirche zu entfalten. Diesen wohlthätigen Erfolg wird eine große Auffassung der zur Inswerksetzung der Convention berufenen Männer und ein redliches Zusammenwirken der beiden Gewalten verbürgen. Die eine wird nicht vergessen, welches die besondern Verhältnisse des württembergischen Staatsganzen sind, und daß die letzte Bürgschaft für kirchliches Gedeihen in dem Aufgebote der geistigen Mächte der Kirche ruht (S. 47. 66. 67); die andere wird aus dem Umstande, daß die Katholiken die später Geborenen des paritätischen Staates und die Minderheit darstellen, eine besondere Aufforderung, ihre Rechte zu schützen und zu pflegen, ableiten und erwägen, daß die Hoheit des staatlichen Aufsichts- und Schutzrechtes sich gerade in solcher unparteiischen Rechtsgewährung am glänzendsten bethätigt (S. 35). Wie aber die Kirche an dem königlichen Willen, dessen Gerechtigkeit das Zustandekommen der Convention zumeist zu verdanken ist, einen festen Ankergrund für diese Aussicht besitzt, so enthält umgekehrt die in der Convention zu Tage tretende Billigkeit der obersten katholischen Kirchenbehörde, die in allen strittigen Fällen die letzte Instanz bilden wird, eine Bürgschaft dafür, daß mit der Kirche leicht nicht nur Friede zu schließen, sondern auch zu bewahren ist.

Wie bei der Grundlegung, so kommen auch bei dem Ausbau der kirchenstaatlichen Verfassung die Stände des Landes wesentlich in Betracht; schon die Vorgänge lassen hoffen, daß sie sich dem schönen Friedenswerke nicht entziehen werden. In der hohen Stellung, welche sie bei allen gesetzgeberischen Fragen einnehmen, entscheidet als oberste Rücksicht das Grundgesetz des Landes, nicht persönliche Stimmung oder irgendwie geartetes Partei-Interesse. Nun ist aber kaum Etwas so klar und unwiderleglich, als daß die Convention ihrer ganzen Anlage nach der Verfassung entspricht, eine Erfüllung ihrer Verheißung für die Katholiken enthält, die Parität, den Kern der Verfassung, zur vollen Wahrheit macht. Die Stände sind also wenigstens durch die Rücksicht auf die Verfassung nicht daran gehindert, daß sie in noch anderer Richtung ihrer Mission, für das Beste des Landes, mit dem Staatsoberhaupt vereint, Fürsorge zu tragen,

im vorliegenden Falle genügen. Die Beendigung des oberrheinischen Kirchenstreites auf württembergischem Boden, die Stillung langjähriger Wünsche und Beschwerden katholischer Bevölkerungstheile, die Verwirklichung der kirchlichen Autonomie, womit die staatliche und bürgerliche Einheit nur gefestigt wird, — all' das in die eine Schale gelegt, und dagegen die Verwirrung und Unzufriedenheit, welche aus einer gegen die Convention feindseligen Haltung der Stände entspränge, abgewogen, läßt wohl eine günstige Entscheidung für den Kirchenfrieden auch von dieser Seite hoffen.

Allein redliches Zusammenwirken ist allerdings vonnöthen. Die Convention ist eine Aufgabe, nicht etwas schon Vollendetes, Fertiges. Wenn eine Sache mit denselben Mitteln erhalten wird, mit denen sie errungen worden ist, so ist weder den Katholiken des Landes eine nachhaltige moralische Anstrengung unter Vereinigung aller ihrer Kräfte zu erlassen, noch darf der königliche Wille, der Schutzherr der katholischen Kirche in Württemberg, aufhören, der Convention seine wohlwollende Fürsorge zuzuwenden, oder die Räte der Krone und die Stände des Landes ihre Mitwirkung versagen. Denn auch die diesem kirchlichen Frieden, der auf das Recht gegründeten Harmonie zwischen Staat und Kirche, feindlichen Mächte, Strömungen und Parteianschichten sind nach wie vor thätig, und die Schwierigkeiten nicht zu unterschätzen. Ein anderer Beweggrund wird auf Einsichtsvolle ebenso mächtig wirken; das Gut, das zu erringen steht, ist keineswegs in den Bereich der katholischen Kirche geschlossen, es wird eine nicht geringere Befriedigung dem Staatsganzen bringen. Denn das ist das Eigenthümliche jedes gerechten Actes, daß er der Sonne gleich neidlos nach allen Seiten hin Licht und befruchtende Wärme spendet.

Anhang.

PIVS EPISCOPVS

SERVVS SERVORVM DEI

AD PERPETVAM REI MEMORIAM.

Cum in sublimi Principis Apostolorum Cathedra nullis certe Nostris promeritis, sed arcano Divinae Providentiae consilio collocati universam catholicam Ecclesiam Nobis ab ipso Christo Domino commissam regere ac tutari, eiusque utilitatem, prosperitatemque sine intermissione, totisque viribus tueri, et amplificare debeamus, tum Apostolicae Nostrae vigilantiae curas, ac sollicitudines ad ecclesiasticas superioris Rheni provincias omni studio convertimus, ut ibi sanctissima nostra Religio maiora semper incrementa suscipiat, ac magis in dies prospere feliciterque vigeat et efflorescat. Etsi enim, veluti omnes norunt, recolendae memoriae Decessores Nostri Pius praesertim VII suis Apostolicis Litteris XVII Kalendas Septembris anno millesimo octingentesimo vigesimo primo sub plumbo datis, et incipientibus „*Provida solersque*“ ac Leo XII per alias similes Litteras III Idus Aprilis anno millesimo octingentesimo vigesimo septimo editas, quarum initium „*Ad Dominici gregis custodiam*“ ecclesiasticis earundem provinciarum negotiis, et spirituali illorum fidelium bono accurate consulere studuerunt, tamen apprime cognoscebamus ob rerum ac temporum vicissitudines Nobis alia omnino suscipienda esse consilia tum ad maiorem illorum fidelium utilitatem procurandam, tum ad eas removendas difficultates, quae ultimis hisce praecipue

Deutsche Uebersetzung.

Pius Bischof, Knecht der Knechte Gottes.

Zum ewigen Gedächtniß.

Auf den erhabenen Stuhl des Apostelfürsten, freilich ganz ohne Unser Verdienst, vielmehr nach einem geheimen Rathschluß der göttlichen Vorsehung erhoben, ist es Unsere Pflicht, die ganze katholische Kirche, die Uns Christus der Herr selbst anvertraut hat, zu regieren und zu schützen und ihre Wohlfahrt und ihr Gedeihen ohne Unterlaß und mit all Unsern Kräften zu hüten und zu mehren. So haben Wir auch insbesondere die innigste Sorgfalt Unseres apostolischen Wächteramtes der oberrheinischen Kirchenprovinz mit allem Eifer zugewandt, damit dort unsere heiligste Religion immer größeres Wachsthum gewinne und von Tag zu Tag fröhlicher und herrlicher erstärke und erblühe. Denn wenn auch, wie allbekannt, Unsere Vorgänger preiswürdigen Andenkens, besonders Pius VII. durch die Bulle *Provida solersque* vom 16. August 1821 und Leo XII. durch die weitere Bulle *Ad Dominici gregis custodiam* vom 11. April 1827 für die kirchlichen Angelegenheiten jener Provinz und das geistliche Wohl ihrer Gläubigen auf das Beste zu sorgen beflissen waren, so erkannten Wir doch alsbald, daß die veränderten Zeitumstände Uns ganz andere Maßregeln vorzeichneten, wenn Wir den dortigen Gläubigen zu vortheilhafteren Verhältnissen verhelfen und die Schwierigkeiten hinwegräumen wollten, die besonders in der jüngsten Zeit daselbst aufgetaucht waren.

temporibus exortae fuerant. Itaque summo gaudio affecti fuimus ubi Serenissimus ac Potentissimus Princeps Gulielmus I. Wirtembergae Rex Illustris a Nobis efflagitavit, ut ecclesiastica in suo Regno negotia componere vellemus. Quocirca eiusdem Serenissimi Principis votis, quae et Nostra vota erant diuturna, et impensissima, quam libentissime obsecundantes, nulla interposita mora, cum ipso Conventionem ineundam esse existimavimus. Atque huic gravissimo sane negotio manum illico admoventes, Dilectum Filium Nostrum Carolum Augustum S. R. E. Presbyterum Cardinalem de Reisach pietate, doctrina, ac prudentia spectatum cum necessariis facultatibus et instructionibus deputavimus, ut cum Dilecto Filio Nobili Viro Adolfo libero Barone de Ow, qui eiusdem Wirtembergae Regis apud Caesaream et Apostolicam Maiestatem Minister Plenipotentarius ad Nos cum liberis mandatis missus fuerat, rem omnem sedulo diligenterque tractandam et conficiendam curaret. Et quoniam probe noscebamus qua egregia iustitia, aequitate, et excelsi animi magnitudine, et qua propensa in Catholicos sibi subditos voluntate ipse Serenissimus ac Potentissimus Wirtembergae Rex praestet, iccirco maxima, ac prope explorata spe nitebamur fore, ut res ipsa, Deo bene iuvante, iuxta Nostra desideria ad felicem adduceretur exitum. Neque inanem huiusmodi spem Nostram fuisse vehementer laetamur. Etenim post sedulam consultationem, quam rei gravitas plane postulabat, Conventio ipsa pluribus articulis distincta, et a VV. FF. NN. S. R. E. Cardinalibus Congregationis negotiis ecclesiasticis extraordinariis praepositae examinata cum eodem Serenissimo Rege fuit inita, atque ad optatum exitum perducta. Cum autem eiusdem Conventionis articuli tum a Nostro, tum a Regio Plenipotentario die octavo mensis Aprilis huius anni subscripti fuerint, atque a Nobis ipsis diligentissime perpensi, eandem Conventionem suprema Nostra auctoritate confirmandam esse censuimus, eamque, benedicente Domino, in maximum animarum commodum, et catholicae Ecclesiae bonum cessuram esse confidimus. Huiusce autem Conventionis tenor est, qui sequitur, videlicet.

Daher erfüllte es Uns mit der größten Freude, als der erhabenste und mächtigste Fürst, der durchlauchtigste König von Württemberg, Wilhelm I., an Uns den dringenden Wunsch gelangen ließ, die kirchlichen Angelegenheiten in seinem Königreich ordnen zu wollen. Mit der größten Bereitwilligkeit eingehend auf die Wünsche des erhabenen Fürsten, die nicht minder Unsere eigenen längst und innigst gehegten Wünsche waren, glaubten Wir, ohne irgend welchen Verzug mit ihm eine Uebereinkunft abzuschließen zu sollen. Und indem Wir an das höchwichtige Geschäft sofort Hand anlegten, versahen Wir Unsern geliebten Sohn, Karl August v. Reissach, Cardinalpriester der h. römischen Kirche, einen Mann durch Frömmigkeit, Gelehrsamkeit und Klugheit ausgezeichnet, mit den nöthigen Vollmachten und Anweisungen, damit er mit Unserem geliebten Sohn, dem Baron v. Dw, bevollmächtigten Minister des Königs von Württemberg bei Sr. kaiserlichen und apostolischen Majestät, der mit ausgehnten Instructionen an Uns abgesandt worden war, die ganze Angelegenheit reiflich und sorgfältig verhandle und bereinige. Und da Wir recht wohl wußten, wie erhaben die Gerechtigkeit, Billigkeit und Seelengröße ist, durch die der durchlauchtigste und mächtigste König von Württemberg sich auszeichnet, und wie wohlwollend die Gesinnungen sind, die er gegen seine katholischen Unterthanen hegt, so gaben Wir Uns auch der frohesten und wohlbegründeten Hoffnung hin, die Angelegenheit werde unter dem gnädigen Schutze Gottes nach Unserem Wunsche zu einem glücklichen Ziele geführt werden. Und Wir freuen Uns innigst, diese Unsere Hoffnung ist keine eitle gewesen. Denn nach einer sorgfältigen Berathung, wie sie die Wichtigkeit der Sache vollkommen verlangte, wurde die Convention, die selbst aus mehreren Artikeln besteht und von Unsern Brüdern, den ehrwürdigen Cardinälen der Congregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten noch geprüft worden war, mit dem genannten durchlauchtigsten König abgeschlossen und zum erwünschten Ende gebracht. Nachdem aber die Artikel eben dieser Convention sowohl von Unserem als dem königlichen Bevollmächtigten am 8. April dieses Jahres unterzeichnet und von Uns selbst auf das Sorgfältigste erwogen worden waren, glaubten Wir die Convention durch Unsere höchste apostolische Autorität bestätigen zu sollen und Wir hegen die feste Zuversicht, daß dieselbe vom göttlichen Segen begleitet, das Heil der Seelen und das Wohl der katholischen Kirche auf das Bedeutsamste befördern werde. Der Wortlaut aber dieser Convention ist folgender:

CONVENTIO

inter Sanctitatem Suam PIVM IX summum Pontificem

et

Maiestatem Suam Serenissimam GVLIELMVM I Virtembergae Regem.

IN NOMINE SANCTISSIMAE ET INDIVIDVAE TRINITATIS.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius IX et Maiestas Sua Serenissima Gulielmus I Virtembergae Rex cupientes Ecclesiae Catholicae Romanae negotia componere in Regno Virtembergae, Suos Plenipotentiariorum constituerunt, videlicet Sanctitas Sua Em̄um Dñum Carolum Augustum S. R. E. Tituli S. Anastasiae Presbyterum Cardinalem de Reisach, et

Maiestas Sua Rex Virtembergae Nobilem Virum Dominum Adolffum liberum Baronem de Ow Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Maiestatem suam Caesareo-Regiam Apostolicam Imperatorem Austriae, et a Consiliis Legationum Secretis.

Qui Plenipotentarii post sibi mutuo tradita legitima, et authentica suae quisque plenipotentiae instrumenta de sequentibus articulis convenerunt.

Art. I. Circa provisionem Sedis Episcopalis Rottemburgensis, Canonicatum, et Praebendarum Cathedralis Ecclesiae ea tantum servabuntur, de quibus cum S. Sede iam conventum est.

Art. II. Episcopus antequam Ecclesiae suae gubernacula suscipiat, coram Regia Maiestate fidelitatis iuramentum sequentibus verbis expressum emittet.

„Ego iuro, et promitto ad Sancta Dei Evangelia, sicut decet Episcopum, obedientiam et fidelitatem Regiae Maiestati, et Successoribus suis; iuro item et promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, quod tranquillitati publicae noceat, nullamque suspectam unionem, neque intra, neque extra Regni limites conservaturum, atque si publicum aliquod periculum imminere resciverim, me ad illud avertendum nihil omissurum.“

Art. III. Regium Gubernium non deerit obligationi, quam semper agnovit, dotandi in fundis stabilibus Episcopatum, ubi primum permiserit temporum ratio.

Art. I. *) In Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhles von Rottenburg, der Canonicate und der Präbenden an der Domkirche bleibt es lediglich bei dem mit dem heil. Stuhle früher vereinbarten Verfahren.

Art. II. Der Bischof wird, bevor er die Leitung seiner Kirche übernimmt, vor Sr. königl. Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischof geziemt, Eurer königl. Majestät und Allerhöchst Ihren Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich, an keinem Verkehre oder Anschläge, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, Theil zu nehmen, und weder inner noch außer den Grenzen des Königreichs irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, daß dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zu Abwendung derselben Nichts zu unterlassen.“

Art. III. Die königliche Regierung wird die von ihr stets anerkannte Verbindlichkeit zur realen Dotation des Bisthums erfüllen, sobald es die Verhältnisse zulassen.

Art. IV. Zur Leitung seiner Diöcese wird der Bischof die Freiheit haben, alle jene Rechte auszuüben, welche demselben in Kraft seines kirchlichen Hirtenamtes laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze nach der gegenwärtigen, vom h. Stuhle gutgeheißenen Disciplin der Kirche gebühren und insbesondere

*) Diese Uebersetzung der Artikel ist dem „Staats-Anzeiger für Württemberg“ entnommen.

Art. IV. Pro regimine Dioecesis suae Episcopo ea iura omnia exercere liberum erit, quae in vim pastoralis Eius ministerii, sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum iuxta praesentem, et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam, Ipsi competunt, ac praesertim

a) Beneficia omnia, exceptis iis, quae iuri patronatus legitime acquisito subiacent, conferre;

b) Vicarium suum generalem, atque extraordinarios Ordinarius Consiliarios, seu Adsessores, nec non Decanos rurales eligere, nominare vel confirmare;

c) Examina tum pro recipiendis in Seminarium alumnis, tum pro iis, quibus beneficia curata conferenda sunt, praescribere, indicare, et dirigere;

d) Clericis sacros Ordines conferre, non solum ad titulos a sacris Canonibus adprobatos, sed etiam ad titulum mensae ab ipso assignandum;

e) Secundum Sacrorum Canonum praescripta ea omnia ordinare, quae tum ad divinum cultum, tum ad functiones ecclesiasticas, tum ad ea religionis exercitia pertinent, quae ad suscitandam, confirmandamque fidelium pietatem instituuntur;

f) Convocare et celebrare Synodum Dioecesanam, nec non adire Concilia Provincialia;

g) In propria Dioecesi utriusque sexus Ordines, seu Congregationes Religiosas a Sancta Sede adprobatas constituere, collatis tamen quolibet in casu cum Regio Gubernio consiliis.

Art. V. Causas omnes ecclesiasticas, quae fidem, sacramenta, sacras functiones, nec non officia, et iura sacro ministerio adnexa respiciunt, Episcopi tribunal ad Canonum normam, et iuxta Tridentina Decreta iudicat; ac proinde de causis etiam matrimonialibus iudicium feret, remisso tamen ad iudicem saecularem de civilibus matrimonii effectibus iudicio.

Episcopo liberum erit Clericorum moribus invigilare, atque in eos, quos aut vitae ratione, aut quomodocumque reprehensione dignos invenerit, poenas canonicis legibus consentaneas in suo foro infligere, salvo tamen canonico recursu.

Competit item Episcopo in Laicos ecclesiasticarum legum transgressores censuris animadvertere.

Licet de iure patronatus iudex ecclesiasticus cognoscat, con-

a) alle Pfründen zu verleihen, mit Ausnahme von jenen, welche einem rechtmäßig erworbenen Patronatsrechte unterliegen;

b) seinen Generalvicar, die außerordentlichen Mitglieder des Ordinariates, sowie die Landdecane zu erwählen, zu ernennen, beziehungsweise zu bestätigen;

c) die Prüfungen für die Aufnahme in das Seminarium und für die Zulassung zu Seelsorgerstellen anzuordnen, auszuschreiben und zu leiten;

d) den Klerikern die heiligen Weihen zu erteilen, nicht nur auf die bestehenden canonischen, sondern auch auf den von ihm selbst anzuweisenden Tischtitel hin;

e) nach den canonischen Vorschriften alles das anzuordnen, was den Gottesdienst, die kirchlichen Feierlichkeiten und diejenigen Religionsübungen betrifft, welche die Aufweckung und Befestigung des frommen Sinnes der Gläubigen zum Zweck haben;

f) Diöcesansynoden einzuberufen und abzuhalten, sowie Provincialconcilien zu besuchen;

g) in seinem Kirchensprengel vom h. Stuhl genehmigte religiöse Orden oder Congregationen beiderlei Geschlechts einzuführen. Jedoch wird sich der Bischof, betreffend diesen letztern Punkt, in jedem einzelnen Fall mit der königl. Regierung in's Einvernehmen setzen.

Art. V. Ueber alle kirchlichen Rechtsfälle, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Berrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten betreffen, hat der Gerichtshof des Bischofs zu erkennen nach Vorschrift der Kirchengesetze und nach den Bestimmungen des Concils von Trident. Somit wird derselbe auch über Ehesachen entscheiden; jedoch bleibt das Urtheil über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe den weltlichen Gerichten überlassen.

Desgleichen wird der Bischof unbehindert den Wandel der Geistlichen überwachen und wo diese durch ihr Betragen oder in irgend einer andern Weise zu Ahndungen Anlaß geben, in seinem Gerichte die den kirchlichen Gesetzen entsprechenden Strafen über die Schuldigen verhängen, wobei jedoch der canonische Recurs gewahrt bleibt.

Gegen Laien, welche sich Uebertretungen kirchlicher Satzungen zu Schulden kommen lassen, steht es dem Bischof zu, die kirchlichen Censuren in Anwendung zu bringen.

Wenn gleich über das Patronatrecht das kirchliche Gericht zu entscheiden hat, so gibt doch der h. Stuhl seine Einwilligung, daß, wenn es

sentit tamen Sancta Sedes, ut, quando de patronatu laicali agatur, tribunalia saecularia iudicare possint de iuribus et oneribus civilibus cum huiusmodi patronatu connexis, nec non de successione quoad eundem patronatum, seu controversiae ipsae inter veros, et suppositos patronos agantur, seu inter ecclesiasticos viros, qui ab iisdem patronis designati fuerint.

Temporum ratione habita, Sanctitas Sua permittit, ut Clericorum causas mere civiles, veluti contractuum, debitorum, haereditatum, iudices saeculares cognoscant, et definiant.

Item Sancta Sedes annuit, ut lites de civilibus iuribus vel oneribus Ecclesiarum, beneficiorum, decimarum, et de onere construendi aedificia ecclesiastica in foro saeculari dirimantur.

Eadem de causa S. Sedes non recusat, quominus causae Clericorum pro criminibus seu delictis, quae poenalibus Regni legibus animadvertuntur, ad iudicem laicum deferantur, cui tamen incumbet Episcopum ea de re absque mora certiore reddere. Quod si in virum ecclesiasticum mortis vel carceris ultra quinquennium duraturi sententia feratur, Episcopo nunquam non acta iudicialia communicabuntur, eique condemnatum audiendi facultas fiet, in quantum necessarium sit, ut de poena ecclesiastica eidem infligenda cognoscere possit. Hoc idem, si minor poena decreta fuerit, Antistite petente, praestabitur.

Art. VI. Episcopi, Cleri, et populi mutua cum Sancta Sede communicatio in rebus ecclesiasticis libera erit. Item Episcopus cum Clero et populo libere communicabit.

Hinc instructiones, et ordinationes Episcopi, nec non Synodi Dioecesanae, Concilii Provincialis, et ipsius S. Sedis acta de rebus ecclesiasticis absque praevia inspectione, et adprobatione Regii Gubernii publicabuntur.

Art. VII. Episcopus ex proprii pastoralis officii munere religiosam catholicae iuventutis tum instructionem, tum educationem in omnibus scholis publicis, et privatis diriget, et super utraque vigilabit. Proinde statuet quinam ad religiosam instructionem libri, et Catechismi adhibendi sint.

In scholis elementaribus religiosa instructio a Parochis tradetur; in reliquis scholis non nisi ab iis, quibus ad hoc auctoritatem et missionem Episcopus contulerit, nec postea revocaverit.

Art. VIII. Liberum erit Episcopo erigere Seminarium iuxta

sich um ein Laienpatronat handelt, die weltlichen Gerichte sprechen können über die damit in Verbindung stehenden civilrechtlichen Ansprüche und Lasten, sowie über die Nachfolge in demselben; der Streit mag zwischen den wahren und angeblichen Patronen oder zwischen den Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden.

Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse gibt der h. Stuhl seine Zustimmung, daß die rein weltlichen Rechtsfachen der Geistlichen, wie Verträge, Schulden, Erbschaften, von dem weltlichen Gericht untersucht und entschieden werden.

Desgleichen hindert der h. Stuhl nicht, daß Streitigkeiten über civilrechtliche Ansprüche und Lasten der Kirche und Beneficien, über Zehnten und über Kirchenbaulast von dem weltlichen Gerichte geschlichtet werden. Aus gleichem Grunde ist der h. Stuhl nicht entgegen, daß die Kleriker wegen Verbrechen und Vergehen, wider welche die Strafgesetze des Königreichs gerichtet sind, vor das weltliche Gericht gestellt werden; jedoch liegt es diesem ob, hievon den Bischof ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. Wenn das gegen einen Geistlichen gefällte Urtheil auf Tod oder Gefangenschaft von mehr als fünf Jahren lautet, so wird man jedesmal dem Bischofe die Gerichtsverhandlungen mittheilen und ihm möglich machen, den Schuldigen insoweit zu hören, als es nothwendig ist, um über die zu verhängende Kirchenstrafe entscheiden zu können. Daselbe wird auf Verlangen des Bischofs auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist.

Art. VI. In kirchlichen Angelegenheiten wird der wechselseitige Verkehr des Bischofs, des Klerus und des Volkes mit dem h. Stuhl völlig frei sein. Ebenso wird der Bischof mit seinem Klerus und dem Volke frei verkehren.

Daher können die Belehrungen und Erlasse des Bischofs, die Actenstücke der Diöcesansynoden, des Provincialconcils und des h. Stuhles selbst, die von kirchlichen Angelegenheiten handeln, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der königl. Regierung veröffentlicht werden.

Art. VII. Die religiöse Unterweisung und Erziehung der katholischen Jugend in allen öffentlichen und Privatschulen wird der Bischof gemäß der ihm eigenen Hirtenpflicht leiten und überwachen. Darum wird derselbe auch die Katechismen und Religionshandbücher bestimmen, nach denen der Unterricht zu ertheilen ist.

In den Elementarschulen ertheilt der Ortsgeistliche den Religions-

formam Concilii Tridentini, in quod adolescentes, et pueros informandos admittet, quos pro necessitate et utilitate Dioecesis suae recipiendos iudicaverit. Huius Seminarii ordinatio, doctrina, gubernatio, et administratio Episcopi auctoritati pleno liberoque iure subiectae erunt.

Rectores quoque et Professores seu magistros Episcopus nominabit, et quotiescumque necessarium vel utile ab ipso censebitur, removebit.

Quamdiu vero Seminarium ad normam Tridentini Concilii desiderabitur, et Convictus publici, aerarii maxime sumptibus sustentati, Ehingae, Rotvilae, et Tubingae existent, haec observabuntur.

a) Quod attinet ad educationem religiosam et disciplinam domesticam, ea instituta regimini et inspectioni Episcopi subdita sunt.

b) Alumni horum institutorum quatenus erudiuntur in scholis publicis, aequae ac ceteri discipuli legibus, quae scholis illis constitutae sunt, et normis de ratione et cursu studiorum praescriptis subiacent.

Si ea in re Episcopus (quoad Gymnasia) immutationem quamdam necessariam vel magis opportunam iudicaverit, consilia conferet cum Regio Gubernio, quod item pro sua parte nihil nisi antea collatis cum Episcopo consiliis mutabit.

c) Episcopus institutorum eorundem Rectores et Repetitores deputabit, eosque removebit; quos tamen gravibus de causis, factoque innitentibus circa res civiles, et politicas Regio Gubernio minus acceptos esse resciverit, numquam eliget. Item quos postea ob easdem causas ingratos Gubernio evasisse compererit, dimittet.

d) Episcopo competit eadem instituta visitare, delegatos suos ad examina publica, praesertim pro recipiendis alumnis, mittere, relationes periodicas exigere.

e) Prospiciet Regium Gubernium, ut in Gymnasiis, quibuscumque coniuncti sunt convictus inferiores, paulatim non alii, nisi ex Clericorum ordine, Professores instituantur.

Art. IX. Facultas theologica catholica Universitatis Regiae quoad munus docendi ecclesiasticum Episcopi regimini, et inspectioni subest. Potest proinde Episcopus Professoribus et Magistris docendi auctoritatem, et missionem tribuere, eandemque, quum id

unterricht; in andern Lehranstalten nur solche, denen der Bischof Ermächtigung und Sendung dazu verliehen und nicht wieder entzogen hat.

Art. VIII. Dem Bischof wird es freistehen, Seminarien nach der Vorschrift des tridentinischen Concils zu errichten und in dieselben nach Bedürfniß und Nutzen der Diöcese Jünglinge und Knaben zur Ausbildung aufzunehmen. Diese Anstalten werden in Absicht auf Einrichtung, Unterricht, Leitung und Verwaltung der völlig freien bischöflichen Autorität unterstellt sein. Auch die Vorsteher und Lehrer derselben wird der Bischof ernennen und so oft er es nothwendig oder zweckdienlich findet, wieder entlassen.

So lange aber Seminarien in besagter Form nicht errichtet sind und die wesentlich aus Staatsmitteln unterhaltenen Convicte zu Ehingen, Rottweil und Tübingen fortbestehen, werden in Betreff derselben folgende Bestimmungen eingehalten werden:

a) Diese Institute stehen bezüglich der religiösen Erziehung und der Hausordnung unter der Leitung und Aufsicht des Bischofs.

b) Insofern die Zöglinge dieser Institute den Unterricht an selbstständigen staatlichen Studienanstalten erhalten, stehen sie gleich den andern Schülern unter den für diese Studienanstalten geltenden Gesetzen und dem für dieselben vorgeschriebenen Lehrplan. Sollte aber der Bischof bezüglich der Gymnasien hierin eine Aenderung für nothwendig oder zweckmäßig erachten, so wird er sich in's Einvernehmen setzen mit der königl. Regierung, welche auch ihrerseits nichts ändern wird, ohne vorheriges Einvernehmen mit dem Bischof.

c) Vorsteher und Repetenten der genannten Institute wird der Bischof ernennen und entlassen; jedoch wird er dazu niemals solche auswählen, von denen er weiß, daß sie der königl. Regierung aus erheblichen und auf Thatsachen beruhenden Gründen in bürgerlicher oder politischer Hinsicht minder angenehm sind, und ebenso jene entlassen, welche aus denselben Gründen nach ihrer Anstellung unangenehm geworden sind.

d) Dem Bischof steht es zu, diese Institute zu visitiren, eigene Abgeordnete den öffentlichen Prüfungen, zumal jenen für die Aufnahme neuer Zöglinge, beizugeben und sich periodische Berichte erstatten zu lassen.

e) Die königl. Regierung wird dafür Sorge tragen, daß an den oberen Gymnasien, mit welchen die niederen Convicte verbunden sind, nach und nach nur geistliche Professoren angestellt werden.

Art. IX. Die katholisch-theologische Facultät an der Landesuniversität steht in Bezug auf das kirchliche Lehramt unter Leitung und Aufsicht

opportunum censuerit, revocare, ab ipsis fidei professionem exigere, eorumque scripta et compendia suo examini subiicere.

Art. X. Bona temporalia quae Ecclesia propria possidet, vel in posterum acquirat, semper et integre conservabuntur, nec sine potestatis ecclesiasticae venia distrahi, et alienari, aut eorum fructus in alios usus converti poterunt; oneribus tamen publicis et vectigalibus, nec non aliis legibus Regni generalibus, aequae ac ceterae proprietates, suberunt.

Bona ecclesiastica nomine Ecclesiae sub Episcopi inspectione ab iis administrabuntur, quibus haec administratio aut canonum dispositione, aut ex consuetudine, aut ex privilegio, et constitutione aliqua loci legitime competit; omnes vero administratores, etiamsi ob eosdem titulos aliis administrationis ratio reddenda sit, eam pariter Ordinario, eiusve Deputatis reddere singulis annis teneantur.

Proinde Sancta Sedes, spectatis peculiaribus rerum circumstantiis, consentit, ut singularum Ecclesiarum fabricae, ceteraeque ecclesiasticae cuiusque loci foundationes nomine Ecclesiae, eo modo qui iam in Regno receptus est, administrantur, dummodo Parochi, et Decani rurales munus, quod hac in parte gerunt, Episcopi auctoritate exercent. De speciali huius rei executione Regium Gubernium cum Episcopo conveniet.

Insuper S. Sedes annuit, ut quamdiu publici aerarii sumptibus tum generalibus, tum localibus Ecclesiae necessitatibus subveniatur, beneficia vacantia, et fundus ex intercalariis eorum fructibus collectus administrantur sub Episcopi auctoritate, et Ecclesiae nomine per Commissionem mixtam ex viris praesertim ecclesiasticis ab episcopo deputandis, et viris catholicis pari numero a Regio Gubernio constituendis. Huiusmodi autem Commissioni Episcopus ipse, eiusve Delegatus praeerit. Qua de re specialis, atque accuratior inter Regium Gubernium, et Episcopum fiet conventio.

Huius fundi redditus prae ceteris semper erunt erogandi in augendos usque ad congruam Parochorum redditus, in assignandas Beneficiatis senio morbove confectis congruentes pensiones, in constituendos pro Clericis ordinationis titulos, in necessaria pro deputandis Vicariis stipendia; quae vero supererunt, nonnisi in alios Ecclesiae usus impendentur.

sicht des Bischofs. Demnach kann derselbe den Professoren und Dozenten die Ermächtigung und Sendung zu theologischen Lehrvorträgen ertheilen und nach seinem Ermessen wieder entziehen, das Glaubensbekenntniß abnehmen, auch ihre Hefte und Vorlesebücher prüfen.

Art. X. Das Vermögen, welches die Kirche als ihr Eigenthum besitzt oder in Zukunft erwerben wird, ist beständig unverlegt zu erhalten, und wird dasselbe ohne Zustimmung der Kirchengewalt niemals eine Veränderung oder Veräußerung erleiden, noch werden dessen Früchte zu anderen Zwecken verwendet werden: indessen unterliegt dasselbe den öffentlichen Lasten und Abgaben sowie den übrigen allgemeinen Gesetzen des Königreichs wie alles andere Eigenthum.

Das Kirchenvermögen wird im Namen der Kirche unter der Aufsicht des Bischofs von Jenen verwaltet, welche nach Vorschrift des canonischen Rechts oder nach dem Herkommen oder durch ein Privilegium und eine besondere Bestimmung für irgend eine milde Stiftung zu solcher Verwaltung berufen sind. Alle Verwalter aber sind gehalten, auch wenn dieses auf Grund der eben angeführten Titel Andern gegenüber zu geschehen hat, zugleich auch dem Bischof oder seinen Bevollmächtigten jährlich Rechenschaft von ihrer Verwaltung abzuliegen.

Mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse gibt sofort der h. Stuhl seine Zustimmung, daß die einzelnen Kirchenfabriken sowie die übrigen kirchlichen Localstiftungen im Namen der Kirche in der Weise auch ferner verwaltet werden, wie sie im Lande eingeführt ist; nur sollen Pfarrer und Landdecane ihre dießfalligen Berrichtungen im Auftrag des Bischofs ausüben. Ueber die specielle Ausführung dieser Angelegenheit wird die königl. Regierung mit dem Bischof ein Uebereinkommen treffen.

Ueberdieß willigt der h. Stuhl ein, daß, so lange die Staatskasse zu den allgemeinen oder örtlichen Bedürfnissen der Kirche Beiträge leistet, die vacanten Pfründen und der Intercalarfonds unter der Oberleitung des Bischofs und im Namen der Kirche durch eine Gemischte Commission verwaltet werden. Die eine Hälfte der Mitglieder dieser Commission erwählt der Bischof, hauptsächlich aus Geistlichen, die andere die königl. Regierung aus Katholiken; den Vorsitz hat der Bischof oder dessen Bevollmächtigter. Die genaueren Uebereinstimmungen hierüber werden in einem Uebereinkommen zwischen der königl. Regierung und dem Bischof festgesetzt werden.

Die Einkünfte des Intercalarfonds werden vor Allem stets zur Ergänzung der Pfarrgehälte bis zur Congrua, zur Anweisung von ange-

Regium Gubernium de ipsius fundi conservacione, fructuumque erogacione ab administrante Commissione semper edocebitur.

Quamdiu mixta pro administratione eiusdem fundi Commissio existet, reliqua etiam beneficia ab eorum Rectoribus sub prae-fatae Commissionis generali inspectione secundum Canones administrabuntur.

Art. XI. Episcopus cum Regiis magistratibus omnibus immediate communicabit.

Art. XII. Quaecumque cum praesenti Conventione non congruunt Regia Decreta et Edicta abrogata sunt: quae vero legum dispositiones eidem Conventioni adversantur, mutabuntur.

Art. XIII. Si quae in posterum super iis, quae conventa sunt, supervenerit difficultas, Sanctitas Sua et Regia Maiestas invicem conferent ad rem amice componendam.

Ratificationes praesentis Conventionis mutuo tradentur Romae duorum mensium spatio, aut citius si fieri poterit.

In quorum fidem praedicti Plenipotentiarii huic Conventioni subscripserunt, illamque suo quisque sigillo obsignaverunt.

Datum Romae die octava Aprilis anno reparatae salutis Millesimo octingentesimo quinquagesimo septimo.

Carolus Aug. Card. Reisach. Adolfus Liber Baro de Ow.

Cum igitur huiusmodi Conventionis pacta et concordata in omnibus et singulis punctis, clausulis, articulis et conditionibus tum a Nobis, tum a Serenissimo et Potentissimo Gulielmo I. Wirtembergae Rege Illustri fuerint adprobata, confirmata et ratificata, et cum Ipse Serenissimus Princeps enixe postulaverit, ut pro firmiori eorum subsistentia, robur Apostolicae firmitatis adiceremus, ac solemniorum Auctoritatem et Decretum interponeremus, Nos plane in Domino confidentes fore, ut pro sua misericordia haec Nostra studia ad componendas in Wirtembergae Regno ecclesiasticas res intenta uberrimis divinae suae gratiae donis prosequi dignetur, ex certa scientia et matura deliberatione Nostra, deque Apostolicae potestatis plenitudine supradictas Conventiones, Capitula vel Pacta, Concordata, et Concessionem tenore praesentium

messenen Pensionen für altersschwache oder gebrechliche Pfründner, zu den Tischtiteln für neu zu weihende Geistliche und zu den Kosten der nothwendigen außerordentlichen Vicarien, etwaige Ueberschüsse aber nur für andere kirchliche Bedürfnisse verwendet werden.

Ueber die Erhaltung des Grundstocks des Intercalarfonds, sowie über Verwendung der Erträgnisse desselben wird die genannte Commission der königl. Regierung stets Gewißheit geben.

So lange die Gemischte Commission zur Verwaltung des Intercalarfonds besteht, übt dieselbe die Oberaufsicht auch über die Verwaltung der besetzten Pfründen, welche deren jeweilige Inhaber nach canonischer Vorschrift zu führen haben.

Art. XI. Der Bischof wird mit allen königl. Behörden unmittelbar verkehren.

Art. XII. Die mit der vorstehenden Vereinbarung im Widerspruch stehenden königl. Verordnungen und Verfügungen treten außer Kraft; soweit aber gesetzliche Bestimmungen derselben entgegenstehen, werden diese geändert werden.

Art. XIII. Sollte sich in Zukunft in Betreff dieser Vereinbarung irgend eine Schwierigkeit ergeben, so werden Se. Heiligkeit und Se. königl. Majestät sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache in's Einvernehmen setzen.

(Folgen die Unterschriften.)

Nachdem nun die Bestimmungen und Vereinbarungen dieser Convention in allen Punkten, Clauseln, Artikeln und Bedingungen insgesammt und im einzelnen, sowohl von Uns, als von dem erhabensten und mächtigsten Fürsten, dem durchlauchtigsten König von Württemberg Wilhelm I. gebilligt, bestätigt und ratificirt worden sind und eben dieser erhabenste Souverain Uns gebeten hat, damit dieselben mehr Festigkeit und Schutz hätten, ihnen noch den besondern Schirm Unseres apostolischen Amtes angeheißen zu lassen, und ihnen einen außerordentlichen Act Unserer Autorität und ein feierliches Decret zu widmen: so bestätigen Wir, in Kraft des Vorliegenden, im vollen Vertrauen, der Herr werde nach seiner Barmherzigkeit Unsere Bestrebungen für die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten im Königreich Württemberg mit den reichsten Geschenken seiner göttlichen Gnade begleiten, nach zuverlässiger Kenntniß-

approbamus, ratificamus et acceptamus, illisque Apostolici munitinis et firmitatis robur et efficaciam adiungimus, omniaque in iis contenta, et promissa sincere et inviolabiliter ex Nostra et S. Sedis parte adimpletum et servatum iri tam Nostro, quam Successorum Nostrorum nomine promittimus ac spondemus.

Maiori autem qua possumus contentione monemus et exhortamur Venerabilem Fratrem in eodem Regno Sacrorum Antistitem, aliosque omnes Catholicos tum ecclesiasticos, tum laicos viros in eodem Regno degentes, ut pro sua quisque parte omnia praemissa et pacta ad maiorem Dei gloriam, et Christiani nominis decus sedulo ac diligenter observent, et summo studio eorum omnes cogitationes et curas assidue conferant, ut catholicae doctrinae puritas, et divini cultus nitor, et ecclesiasticae disciplinae splendor, et Ecclesiae legum observantia, ac morum honestas, et christianae pietatis ac virtutis amor et opera in eodem Regno quotidie magis refulgeant.

Decernentes easdem praesentes Litteras nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis, aut nullitatis vitio vel intentionis Nostrae, aut alio quocumque, quamvis magno, aut inexcogitato defectu notari, aut impugnari posse, sed semper firmas, validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, et inviolabiliter observari debere, quousque conditiones et pacta in Tractatu expressa serventur. Non obstantibus Apostolicis et Synodalibus, Provincialibus et Universalibus Conciliis editis generalibus Constitutionibus et Ordinationibus, ac Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis, praesertim de iure quaesito non tollendo, nec non quarumcumque Ecclesiarum, Capitulorum, aliorumque Piorum Locorum foundationibus, etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis, privilegiis quoque, Indultis, et Litteris Apostolicis in contrarium quomodolibet concessis, confirmatis, et innovatis, ceterisque contrariis quibuscumque. Quibus omnibus et singulis, illorum tenores pro expressis et ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum dumtaxat specialiter, et expresse derogamus.

Praeterea quia difficile foret praesentes Litteras ad singula, in quibus de eis fides facienda fuerit, loca deferri, eadem Apostolica Auctoritate decernimus et mandamus, ut earum transumptis

nahme und reiflicher Erwägung und aus der Vollgewalt Unseres apostolischen Amtes oben genannte Vereinbarungen, Bestimmungen, Uebereinkünfte und Concessionen, ratificiren sie und nehmen sie an, stellen sie unter den Schirm und Schutz Unserer apostolischen Gewalt, und versprechen und geloben sowohl in Unserem als Unserer Nachfolger Namen, daß Alles, was in ihnen enthalten und versprochen ist, von Unserer und des h. Stuhles Seite wird aufrichtig und unverbrüchlich erfüllt und beobachtet werden.

Nicht eifrig und inständig genug aber können Wir Unsern ehrwürdigen Bruder, den Oberhirten in jenem Königreich, sowie alle andern Katholiken des Landes, Geistliche und Laien, bitten und ermahnen, sie mögen jeder für seinen Theil alle oben erwähnten Vereinbarungen zur größern Ehre Gottes und zum Ruhme des christlichen Namens sorgfältig und gewissenhaft beobachten und mit vollem Eifer alle Gedanken und alle Sorgen unermüdet darauf richten, daß die Reinheit der katholischen Lehre, der Glanz des Gottesdienstes, die Schönheit der kirchlichen Disciplin, der Gehorsam gegen die Gesetze der Kirche, daß Zucht und Sitte, daß die Liebe zu einer in Werken sich bethätigenden christlichen Frömmigkeit und Tugend täglich herrlicher in jenem Königreich strahle und erblühe.

Wir wollen, daß dieses gegenwärtige Schreiben zu keiner Zeit soll angetastet oder angefochten werden können, weder unter dem Vorwand einer geschehenen Erschleichung irgend welcher Art oder wegen rechtlicher Ungültigkeit, noch auch durch den Versuch, einen Mangel an Unserer Intention und Willensmeinung oder einen andern wie immer beschaffenen, wenn auch noch so großen Fehler nachzuweisen; Wir befehlen vielmehr, daß dieses Schreiben stets rechtskräftig, gültig und wirksam sei und bleibe, seiner vollen und ungeschmälerten Wirkungen sich erfreue und sie behaupte, und daß es unverletzt beobachtet werden solle, so lange die in dem Vertrag ausgesprochenen Bedingungen und Vereinbarungen beobachtet werden; — dieß Alles nicht angesehen etwa entgegenstehende Bestimmungen, die in apostolischen und synodalen, Provincial- und allgemeinen Concilien, in veröffentlichten allgemeinen Constitutionen und Verordnungen, in Unseren und der apostolischen Kanzlei Regeln, besonders über die Unantastbarkeit erworbener Rechte, oder in den Stiftungsbriefen irgend welcher Kirchen, Capitel oder anderer frommer Institute, auch wenn dieselben durch apostolische Bestätigung oder was immer für einen rechtlichen Grund geschützt sind, oder auch in einzelnen nach einer wie immer ent-

etiam impressis, manu tamen publici Notarii subscriptis, et sigillo alicuius personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis, plena ubique fides adhibeatur, perinde ac si praesentes Litterae forent exhibitae vel ostensae. Et insuper irritum quoque et inane decernimus si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae concessionis, adprobationis, ratificationis, acceptationis, promissionis, sponsionis, monitionis, hortationis, decreti, derogationis, statuti, mandati, voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum Eius se noverit incursum.

Datum Bononiae anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Quinquagesimo Septimo die Decimo Kalendas Iulii. Pontificatus Nostri Anno Duodecimo.

U. P. Card. SPINOLA Pro-Datarius. V. Card. MACCHI.

Visa de Curia

Pro R. D. Dominico Bruti Abbreviatore de Curia

FRANCISCUS VICI Sub-Datarius.

Loco + Plumbi.

I. Cugnonius.

gegengesetzten Seite ertheilten, bestätigten, erneuerten Privilegien, Indulten und Erlassen des apostolischen Stuhles, und in allen andern hie- mit nicht übereinstimmenden Actenstücken, welchen Namen sie immer tragen, enthalten sein mögen. Alle diese Bestimmungen und jede einzeln derselben setzen Wir, indem Wir deren Inhalt wörtlich und buchstäblich nehmen und meinen, lediglich um den vorausgeschickten rechtliche Bedeutung zu verschaffen, besonders und ausdrücklich außer Wirksamkeit, wollen aber, daß dieselben im Uebrigen in ihrer Gültigkeit fortbestehen.

Weil es überdieß schwer wäre, das vorliegende Schreiben überall hin, wo von demselben officiële Kenntniß gegeben werden soll, zu bringen, so beschließen Wir und befehlen vermöge derselben apostolischen Autorität, daß den Copien, auch den gedruckten, wenn sie nur die Unterschrift eines öffentlichen Notars und das Siegel einer in einer kirchlichen Würde stehenden Person tragen, überall derselbe volle Glaube beigemessen werde, wie wenn das gegenwärtige Schreiben aufgezeigt und vorgewiesen werden würde. Außerdem aber erklären Wir für ungültig und nichtig, was mit Hinwegsetzung über diese Bestimmungen von irgend Jemand, welche Würde er immer bekleide, wissentlich oder unwissentlich unternommen werden wollte.

Keinem unter allen Menschen soll es demnach erlaubt sein, dieser Urkunde Unserer Gewährung, Bestätigung, Ratification, Annahme, Versprechung, Gelobung, Mahnung, Ermunterung, Entscheidung, Derogation, Festsetzung, Verordnung und Willensmeinung Gewalt anzuthun oder in frevlem Beginnen derselben zuwiderzuhandeln. Wenn aber doch Jemand sich vermessen sollte, solches zu wagen, der wisse, daß er dem Zorn des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus verfallen werde.

Gegeben zu Bologna im Jahre der Menschwerdung unseres Herrn 1857, den 22. Juli, im zwölften Jahre Unseres Pontificats.

Cardinal Spinola, Prodatar.

Cardinal Macchi.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
Erstes Kapitel.	
Das Recht der Kirche und die Hoheitsrechte des Staates	32
Zweites Kapitel.	
Die Elemente der katholischen Kirchenorganisation in Württemberg	56
Drittes Kapitel.	
Die bischöflichen Rechte	68
Viertes Kapitel.	
Kirche und Schule	87
Fünftes Kapitel.	
Die geistlichen Erziehungsanstalten und die theologische Facultät	94
Sechstes Kapitel.	
Die bischöfliche Gerichtsbarkeit und Strafgewalt	104
Siebentes Kapitel.	
Die Verwaltung des Kirchenvermögens	116
Achstes Kapitel.	
Schlußbetrachtung	124
Anhang: Text der Bulle Cum in sublimi nebst Uebersetzung	130





Urtheil
des
Rottenburger
Katholischen Kirchenblattes
(1857. Nr. 18)
über die
Kleinere
Biblische Geschichte
des
alten und neuen Testaments
für
katholische Volksschulen.

Mit 110 Abbildungen und einer Karte.

Von

Dr. J. Schuster.

Mit Approbation des Hochw. Cardinal-Fürsterzbischofs von Prag, Primas von Böhmen, des Hochw. Cardinal-Fürsterzbischofs von Gran, Primas von Ungarn, des Hochw. Cardinal-erzbischofs von Agram, des Hochw. Fürsterzbischofs von Salzburg, Primas von Deutschland, sowie der Hochwürdigsten Erzbischöfe und Bischöfe von Augsburg, Bamberg, Basel und Solothurn, Brixen, Brünn, Budweis, Ebur, Eichstädt, Freiburg im Breisgau, Fulda, St. Gallen, Königgrätz, Leitmeritz, Leontopolis, Limburg, Linz, Mainz, München-Frey-
sing, Paderborn, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Straßburg, Trier
und Würzburg.

Nicht darüber daß, sondern wie die biblische Geschichte in den Schulen angewendet werden soll, kann gestritten werden. Bisher bediente man sich ihrer vorherrschend als Lesebuch. Der Hauptzweck, dem katechetischen Unterrichte eine gründliche historische Unterlage zu geben, wurde dagegen ziemlich stiefmütterlich behandelt. Wie viel dadurch die biblische Geschichte von ihrem Ansehen verloren habe, wollen wir nicht näher untersuchen; nur können wir nicht umhin, an die Erscheinung zu erinnern, daß man es auf katholischer Seite in der neuesten Zeit als ein unabweisliches Bedürfnis erkannt hat, für die Elementarschulen eine neue biblische Geschichte zu bearbeiten, in welcher die Führung und Erziehung des Menschengeschlechtes durch Gott als ein Ganzes erschiene, der Zusammenhang zwischen dem alten und neuen Bunde hinreichend hervortrete, dem Ausdrucke der heiligen Schrift, ohne Beeinträchtigung der Popularität, gebührende Rücksicht getragen, die zum Verständnisse dunkler Partien nothwendigen Erklärungen in den Context eingeflochten oder den einzelnen Erzählungen beigelegt würde und das Werk mehr die Gestalt eines Lehr- als eines Lese- und Unterhaltungsbuches bekäme.

Von den verschiedenen Unternehmungen dieser Art ist die neueste Bearbeitung der biblischen Geschichte von Dr. J. Schuster nicht nur vergleichsweise die beste, sondern an sich so vorzüglich und den kühnsten Anforderungen in einer so ausgezeichneten Weise genügend, daß man sie — ohne zu viel zu sagen — als ein epochemachendes Schulbuch bezeichnen kann. Unter der reifen und strengen Prüfung vieler kompetenter Richter und mit der Gutheißung von 29 Erzbischöfen und Bischöfen erst vor einigen Tagen aus der Presse hervorgegangen, hat sie einen so vollen ungetheilten Beifall geerntet, daß an ihrer allgemeinen Einführung nicht gezweifelt werden kann, in der Rottenburger Diöcese um so weniger, als sie zu dem dort bereits eingeführten Katechismus von demselben Verfasser am besten passen dürfte. Sie führt den Titel: Kleinere biblische Geschichte des alten und neuen Testaments. Für katholische Volksschulen. Mit 110 Abbildungen und einer Karte. Von Dr. J. Schuster.

Sehen wir zuerst auf die Auswahl des Stoffes, so hat er sie auf die wesentlichen Momente der heiligen Geschichte ausgedehnt, und namentlich jene hervorgehellt, in welchen eine innere deutlichere und umständlichere Hinweisung auf den Erlöser enthalten ist, ohne jedoch die schönen moralischen Erzählungen von dem ägyptischen Joseph, von Job, Ruth, Tobias und der Susanna zu

übergehen, denen er sogar mehr Raum geschenkt hat, als ihnen in anderen Werken dieser Art zugemessen ist. Die Art der Erzählung ist ausnehmend edel und dem kindlichen Gemüthe wie Verständnisse ganz angemessen. Der Ausdruck ist leichtfaßlich, die Sätze kurz. Um die Uebersicht zu erleichtern und im Lernen nicht zu ermüden, sind die einzelnen Erzählungen nicht zu weit ausgedehnt, und den meisten derselben Nutzenwendungen beigegeben, wodurch das Kind auf die wichtigsten Punkte der Geschichte aufmerksam gemacht, der Katechet aber auf das hingewiesen wird, was den bibelgeschichtlichen Stoff fruchtbar machen kann. Jene Schriftstellen, welchen eine besondere Bedeutung im Werke der Welserlösung zukommt, sind mit den eigenen Schrifsworten wiedergegeben. Ebenso alle jene Stellen, welche durch den kirchlichen Gebrauch geheiligt sind, oder wodurch eine direkte Ansprache Gottes und seiner Gesandten ausgedrückt wird. Das bringt in die Erzählung eine solche Lebendigkeit, Würde und Abwechslung, daß sie von den Kindern mit dem größten Erfolge gebraucht werden wird. Wir erinnern beispielsweise an die 32. Erzählung im alten Testamente S. 48. Den wichtigern Abschnitten der Geschichte ist auch die Chronologie beigegeben. Aus dem alten Testamente sind 76, aus dem neuen 73 Erzählungen ausgewählt worden, auch ist im Inhaltsverzeichnisse eine Auscheidung der einzelnen Erzählungen für die verschiedenen Schulklassen durch Sternchen angezeigt.

Zur besondern Empfehlung dienen dieser biblischen Geschichte 110 Illustrationen, die eben so glücklich ausgewählt als künstlerisch ausgeführt sind, und die Erzählungen nicht bloß einfach, sondern mit Beziehung auf die ganze Geschichte und mit Berücksichtigung der herrlichen Traditionen veranschaulichen, so daß ihnen das Kind unfehlbar das größte Interesse abgewinnen wird. Seit 14 Tagen läßt Referent das schöne Werkchen in seiner Schule umgehen, um den Eindruck zu erforschen, den dasselbe auf die Kinder macht. Sie zeigen sich ohne Ausnahme für das schöne Buch so enthusiastisch, daß wir der festen Ueberzeugung sind, man werde bei ihnen damit die größten Erfolge erzielen. Der Preis ist bei dieser kostspieligen Ausstattung unerhört billig.

Sollen wir unser Urtheil in wenige Worte zusammenfassen, so müssen wir, nach reiflichster Prüfung, diese kleinere biblische Geschichte des H. Herrn Dr. Schuster als eine Arbeit bezeichnen, durch welche er sich den Dank aller Katecheten und Katechumenen erworben hat, als eine Arbeit, welche in diesem Zweige des Unterrichtes jene Bahn bricht, deren Eröffnung schon längst ein Bedürfnis war, als eine Arbeit ferner, deren Anordnung auf einer tiefen Kenntniß der Offenbarungsgeschichte ruht, in der Darstellung ein

eminentes Erzählungstalent, in deren ganzen Behandlung pädagogische Bemessenheit und die Eine Rücksicht waltet, den hehren Bau der heiligen Geschichte von den Säulen des Glaubens und der Liebe Gottes zu den Menschen tragen zu lassen. Das Buch ließt sich so leicht, daß man glauben sollte, ein Kind hätte es machen können, und übt im Lesen doch einen so ergreifenden und erhebenden Einfluß aus, daß eben daraus seine Vollendung am besten zu erkennen ist. Wir werden nicht irren, wenn wir annehmen, die Vorzüglichkeit desselben sei eine Frucht des Gebetes, unter dessen sorgsamster Pflege und Weihe es einen solchen Grad von Gediegenheit erreichte, daß ihm keine der vorhandenen biblischen Geschichten an die Seite gestellt werden kann, und nicht leicht eine zu hoffen ist, die ihm den Rang streitig machen wird.





l .)

